

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16FFPR002
Bezeichnung auf Englisch	Multi Funds Programme ERDF/JTF North Rhine-Westphalia 2021-2027
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027
Version	6.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)8822
Datum des Kommissionsbeschlusses	18.12.2025
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEA58 - Märkischer Kreis DEA59 - Olpe DEA5A - Siegen-Wittgenstein DEA5B - Soest DEA5C - Unna DEA - Nordrhein-Westfalen DEA1 - Düsseldorf DEA11 - Düsseldorf, Kreisfreie Stadt DEA12 - Duisburg, Kreisfreie Stadt DEA13 - Essen, Kreisfreie Stadt DEA14 - Krefeld, Kreisfreie Stadt DEA15 - Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt DEA16 - Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt DEA17 - Oberhausen, Kreisfreie Stadt DEA18 - Remscheid, Kreisfreie Stadt DEA19 - Solingen, Kreisfreie Stadt DEA1A - Wuppertal, Kreisfreie Stadt DEA1B - Kleve DEA1C - Mettmann DEA1D - Rhein-Kreis Neuss DEA1E - Viersen DEA1F - Wesel DEA2 - Köln DEA22 - Bonn, Kreisfreie Stadt DEA23 - Köln, Kreisfreie Stadt DEA24 - Leverkusen, Kreisfreie Stadt DEA26 - Düren

	DEA27 - Rhein-Erft-Kreis DEA28 - Euskirchen DEA29 - Heinsberg DEA2A - Oberbergischer Kreis DEA2B - Rheinisch-Bergischer Kreis DEA2C - Rhein-Sieg-Kreis DEA2D - Städteregion Aachen DEA3 - Münster DEA31 - Bottrop, Kreisfreie Stadt DEA32 - Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt DEA33 - Münster, Kreisfreie Stadt DEA34 - Borken DEA35 - Coesfeld DEA36 - Recklinghausen DEA37 - Steinfurt DEA38 - Warendorf DEA4 - Detmold DEA41 - Bielefeld, Kreisfreie Stadt DEA42 - Gütersloh DEA43 - Herford DEA44 - Höxter DEA45 - Lippe DEA46 - Minden-Lübbecke DEA47 - Paderborn DEA5 - Arnsberg DEA51 - Bochum, Kreisfreie Stadt DEA52 - Dortmund, Kreisfreie Stadt DEA53 - Hagen, Kreisfreie Stadt DEA54 - Hamm, Kreisfreie Stadt DEA55 - Herne, Kreisfreie Stadt DEA56 - Ennepe-Ruhr-Kreis DEA57 - Hochsauerlandkreis
Betroffene(r) Fonds	EFRE JTF
Programm	☐ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	13
Tabelle 1	22
2. Prioritäten	30
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	30
2.1.1. Priorität: 1. Innovatives NRW	30
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)	30
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	30
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	30
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	32
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	32
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	32
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	33
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	33
2.1.1.1.2. Indikatoren	33
Tabelle 2: Outputindikatoren	33
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	34
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	34
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	35
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	35
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	35
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	36
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	36
2.1.1. Priorität: 2. Mittelstandsfreundliches NRW	37
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (EFRE)	37
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	37
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	37
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	38
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	38
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	38
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	38
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	39
2.1.1.1.2. Indikatoren	39
Tabelle 2: Outputindikatoren	39
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	39
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	40
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	40
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	40
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	40

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	40
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	41
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)	42
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	42
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	42
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	43
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	44
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	44
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	44
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	44
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	44
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	45
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	45
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	45
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	45
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	46
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	46
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	46
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	46
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (EFRE)	47
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	47
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	47
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	47
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	47
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	48
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	48
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	48
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	48
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	48
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	49
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	49
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	49
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	49
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	50
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	50
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	50
2.1.1. Priorität: 3. Nachhaltiges NRW.....	51

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)	51
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	51
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	51
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	51
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	52
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	52
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	52
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	52
2.1.1.1.2. Indikatoren	53
Tabelle 2: Outputindikatoren	53
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	53
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	53
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	53
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	54
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	54
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	54
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	54
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)	55
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	55
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	55
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	55
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	55
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	56
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	56
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	56
2.1.1.1.2. Indikatoren	56
Tabelle 2: Outputindikatoren	56
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	57
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	57
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	57
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	57
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	58
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	58
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	58
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)	59
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	59

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	59
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	59
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	60
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	60
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	60
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	60
2.1.1.1.2. Indikatoren	60
Tabelle 2: Outputindikatoren	60
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	61
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	61
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	61
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	62
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	62
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	62
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	62
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (EFRE)	64
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	64
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	64
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	65
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	65
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	65
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	65
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	66
2.1.1.1.2. Indikatoren	66
Tabelle 2: Outputindikatoren	66
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	66
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	67
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	67
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	67
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	67
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	68
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	68
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)	69
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	69
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	69
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	69

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	69
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	70
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	70
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	70
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	70
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	70
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	71
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	71
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	71
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	71
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	71
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	72
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	72
2.1.1. Priorität: 4. Mobiles NRW (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)	73
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE)	73
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	73
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	73
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	73
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	74
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	74
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	74
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	74
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	74
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	75
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	75
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	75
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	75
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	76
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	76
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	76
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	76
2.1.1. Priorität: 5. Lebenswertes NRW.....	77
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)	77
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	77
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	77
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	78

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	79
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	79
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	79
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	80
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	80
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	80
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	81
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	81
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	81
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	81
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	82
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	82
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	82
2.1.1. Priorität: 6. Zukunftsfähige Kohleregionen.....	83
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF).....	83
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	83
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	83
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	85
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	86
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	86
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	86
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	87
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	87
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	87
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	87
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	88
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	88
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	89
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	89
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	89
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	89
2.1.1. Priorität: 7. Resiliente Kohleregionen.....	91
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF).....	91
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	91

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	91
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	92
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	92
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	93
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	93
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	93
2.1.1.1.2. Indikatoren	93
Tabelle 2: Outputindikatoren	94
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	94
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	95
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	95
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	95
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	96
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	96
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	96
2.1.1. Priorität: 8. Wettbewerbsfähiges NRW	97
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE)	97
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	97
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	97
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	99
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	99
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	99
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	100
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	100
2.1.1.1.2. Indikatoren	100
Tabelle 2: Outputindikatoren	100
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	101
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	102
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	102
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	103
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	103
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	103
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	103
2.1.1. Priorität: 9. Ressourceneffizientes NRW	105
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.9. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen (EFRE)	105
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	105

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	105
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	107
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	107
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	107
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	107
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	108
2.1.1.1.2. Indikatoren	108
Tabelle 2: Outputindikatoren	108
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	109
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	109
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	109
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	110
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	110
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	110
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	110
2.2. Priorität technische Hilfe	111
3. Finanzierungsplan	112
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	112
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	112
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	112
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen	113
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	113
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)	113
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	113
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)	113
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	113
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	114
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen	114
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)	114
3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend) (2)	114
Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen	114
3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)	115
Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)	115
Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms	115
Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)	115

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms	116
Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen	116
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	116
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	116
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	116
3.4. Rückübertragungen (1)	117
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	117
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	117
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	118
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	118
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	119
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	119
4. Grundlegende Voraussetzungen	121
5. Programmbehörden	143
Tabelle 13: Programmbehörden	143
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	143
6. Partnerschaft	144
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	149
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	151
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	151
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	152
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	152
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	153
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	153
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	153
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist	153
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden	153
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	153
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	154
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	155
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	155
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	156
Anlage 3	181
Territorialer Plan für einen gerechten Übergang - Rheinisches Revier. Plan für einen gerechten Übergang im Rheinischen Revier (7.0)	182
1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats	182
2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet	185

Gebiet: StädteRegion Aachen, kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss.....	185
2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050.....	185
2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050.....	188
2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen	190
2.4. Arten der geplanten Vorhaben.....	192
3. Governance-Mechanismen	196
4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren.....	198
Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben.....	198
Tabelle 1. Outputindikatoren.....	199
Tabelle 2. Ergebnisindikatoren.....	199
Territorialer Plan für einen gerechten Übergang - Nördliches Ruhrgebiet. Plan für einen gerechten Übergang für das nördliche Ruhrgebiet (7.0).....	200
1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats	200
2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet	203
Gebiet: Kreisfreie Stadt Bottrop, kreisangehörige Städte Dorsten, Gladbeck und Marl im Kreis Recklinghausen.....	203
2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050.....	203
2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050.....	207
2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen	209
2.4. Arten der geplanten Vorhaben.....	211
3. Governance-Mechanismen	216
4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren.....	218
Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben.....	218
Tabelle 1. Outputindikatoren.....	219
Tabelle 2. Ergebnisindikatoren.....	219
DOKUMENTE	220

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

1. Herausforderungen

Nordrhein-Westfalen (NRW) blickt auf eine lange Geschichte von Erneuerungsprozessen sowie von wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und technologischem Wandel. Nach dem Ende der Steinkohleförderung steht nun der Ausstieg aus der Braunkohle bevor. Der damit verbundene Strukturwandel stellt die Wirtschaft – auch außerhalb der unmittelbar betroffenen Regionen – vor große Herausforderungen. Zusätzlich verändern Megatrends wie Digitalisierung, Globalisierung, Urbanisierung, Dekarbonisierung, Klimaerwärmung und Ressourcenmangel sowie Pandemien und Naturkatastrophen die Arbeits- und Lebenswelt.

Der Klimawandel stellt eine große Bedrohung für NRW dar. Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens und des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) zur Verringerung der CO₂-Emissionen zu erreichen, sind Maßnahmen zu verstärken, die gleichzeitig der Verbesserung der Luftqualität dienen.

Die Europäische Union (EU) zeichnet mit dem Green Deal eine nachhaltige Wachstumsstrategie vor, die NRW gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Akteuren gestalten will. Mithilfe des Multifondsprogramms "EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027" erhalten Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und Gesellschaft die Chance, zukunftsstragende, innovative Vorhaben zu realisieren. Damit können Veränderungen die Basis für neue und nachhaltige Entwicklungen werden.

2. Gebietskulisse des EFRE.NRW

Der EFRE.NRW soll auch in der Förderperiode 2021-2027 einen wichtigen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung in allen Landesteilen leisten. Auf diese Weise stärkt er den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhalt in NRW. Zudem trägt er zur Umsetzung des Europäischen Green Deals zum Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft bei.

3. Gebietskulisse des JTF.NRW

Der Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen europäischen Wirtschaft wird in Regionen, in denen der Abbau und die Erzeugung von Strom aus fossilen Energien sowie der Anteil CO₂-intensiver Industrien von struktureller Bedeutung sind, Maßnahmen zur Umstrukturierung der Wirtschaft, Sicherung von Erwerbsmöglichkeiten, Aus- und Weiterbildung von Arbeitskräften und ihre Integration in den Arbeitsmarkt sowie zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts erfordern. Das gilt in NRW vor allem für das Rheinische Revier (RR), indem sich Tagebaue und Kraftwerke nicht nur auf die von der EU-Kommission im Anhang D des Länderberichts 2020 genannten Kreise Düren, Rhein-Erft und Neuss, sondern auch auf die StädteRegion Aachen, die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Heinsberg erstrecken. Zudem sind im nördlichen Ruhrgebiet (nR) die Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl noch immer durch die Erzeugung und Nutzung der Steinkohle geprägt. Näheres ist den Territorialen Plänen für einen gerechten Übergang zu entnehmen.

4. Auswahl der Politischen Ziele des EFRE.NRW

Der EFRE.NRW konzentriert sich auf die Umsetzung von drei in der Verordnung (EU) 2021/1058 (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds - EFRE VO) festgelegte Politische Ziele (PZ):

1. ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa (PZ 1);
2. ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa (PZ 2);

3. ein bürgernäheres Europa (PZ 5).

Wirtschaft und Wissenschaft in NRW sollen durch forschungs- und gründerfreundliche Maßnahmen unterstützt werden. Insbesondere die Förderung von Forschung, Technologie und Exzellenz mit einem ausdrücklichen Fokus auf Kooperation von Wissenschaft und Unternehmen kann dazu beitragen, die Stärken des Standorts NRW und seiner Regionen fortzuentwickeln. Der EFRE.NRW geht die Herausforderungen des grünen und digitalen Wandels an und wird dabei auch die Empfehlung des Europäischen Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa berücksichtigen.

NRW will zur Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen und die Etablierung eines grüneren, CO₂-armen Europas unterstützen. Neben neuen Förderschwerpunkten wie der Klimaanpassung und der nachhaltigen städtischen Mobilität werden auch Investitionen im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit zur Umsetzung des Green Deals in NRW beitragen. Langfristig profitiert NRW als Standort von einer wettbewerbsfähigen, kreislaufforientierten und klimaneutralen Wirtschaft.

NRW als Land der regionalen Vielfalt, mit hochverdichteten Städten und ländlichen Räumen, steht durch den Kohleausstieg, die Digitalisierung, den demografischen Wandel, den Rückgang der Artenvielfalt, den Klimawandel und die geänderten Ansprüche an die Mobilität vor großen Herausforderungen, die zugleich auch Chancen bieten. Zudem soll den Folgen der Binnenwanderung in der EU mit einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen und ländlichen Gebieten begegnet werden.

Wegweisende Projekte unter besonderer Berücksichtigung interkommunaler Zusammenarbeit sollen im Strukturförderprogramm REGIONALE (bisher vorgesehen: 2022 in Ostwestfalen-Lippe sowie 2025 in Südwestfalen und im Bergischen Rheinland) unterstützt werden. Jede REGIONALE erhält für ihre strategischen Ziele Zugang zu geeigneten Spezifischen Zielen im EFRE.NRW.

5. Auswahl und Gewichtung der Spezifischen Ziele

Der EFRE.NRW füllt die in der EFRE VO und den Investitionsleitlinien 2019 (Anhang D des Länderberichts 2019) konkretisierten Spezifischen Ziele (SZ) durch ein passgenaues Spektrum an Förderzugängen aus, um notwendige Impulse für die zukünftige Entwicklung zu setzen. In PZ 1 werden alle SZ der EFRE VO adressiert. In PZ 2 werden alle für Deutschland in den Investitionsleitlinien geöffneten SZ aufgenommen und aufgrund regionaler Bedarfe um PZ 2.vii und PZ 2.viii, das im Rahmen der Trilog-Verhandlungen neu aufgenommen wurde, ergänzt. PZ 5 wird in funktionalen städtischen Gebieten umgesetzt. Die Mittelverteilung erfolgt entsprechend der Priorisierung der Investitionsleitlinien:

SZ mit Investitionsbedarf mit Priorität: PZ 1.i – iii und PZ 2.i

SZ mit Investitionsbedarf: PZ 1.iv, PZ 2.iii, iv und vi, PZ 5.i

SZ mit regionalen Investitionsbedarf: PZ 2.vii und viii

Für den JTF.NRW werden die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Investitionsleitlinien 2020 (Anhang D des Länderberichts 2020) aus dem einzigen SZ der JTF VO entwickelt. Die Mittel werden zwischen EFRE und ESF+ in NRW entsprechend der Partnerschaftsvereinbarung aufgeteilt. Überwiegend fließen die JTF-Mittel in das Rheinische Revier; das nördliche Ruhrgebiet erhält etwa 100 Mio. Euro.

Zudem wird die Verordnung (EU) 2024/795 (Errichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ – STEP) in EFRE und JTF umgesetzt. Dazu werden die Mittel der Flexibilitätsreserve eingesetzt. Die STEP-Ziele umfassen die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien, die Sicherung und Stärkung entsprechender Wertschöpfungsketten sowie die Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen durch Investitionen in sektorspezifische Aus- und Weiterbildung in Bezug auf kritische Technologien. Digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umwelt- und ressourcenschonende und Biotechnologien (STEP-Sektoren) werden als kritische Technologien betrachtet, sofern sie entweder für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potential für den Binnenmarkt schaffen oder die strategischen Abhängigkeiten der EU verringern helfen (STEP-Bedingungen).

6. Festlegung der Prioritäten

Im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden die drei o.g. PZ des EFRE und das SZ des JTF über 9 Prioritäten umgesetzt, von denen drei für STEP sind:

1. Innovatives NRW (PZ 1.i),
2. Mittelstandsfreundliches NRW (PZ 1.ii-iv),
3. Nachhaltiges NRW (PZ 2.i, ii, iv, vi und vii),
4. Mobiles NRW (PZ 2.viii),
5. Lebenswertes NRW (PZ 5.i),
6. Zukunftsfähige Kohleregionen (PZ 8.i),
7. Resiliente Kohleregionen/STEP (PZ 8.i),
8. Wettbewerbsfähiges NRW/STEP (PZ 1.vi) und
9. Ressourceneffizientes NRW/STEP (PZ 2.ix).

Die getrennte Priorität für den Mittelstand spiegelt seine Bedeutung für die Wirtschaftspolitik in NRW wider und ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit der Programmphasen 2014-2020 und 2021-2027.

Mit der Regionalen Innovationsstrategie NRW (RIS NRW) 2021-2027 wird die bisherige Innovationsstrategie 2014-2020 fortgeschrieben und der Rahmen für die vielfältigen Aktivitäten der Forschungs- und Innovationsförderung in NRW geschaffen. Zwar fokussiert sich die RIS NRW 2021-2027 auf die EFRE-Förderung, stellt diese aber in einen breiteren Zusammenhang mit anderen Förderinstrumenten.

Die RIS NRW 2021-2027 definiert folgende RIS-Innovationsfelder:

1. Innovative Werkstoffe und Intelligente Produktion;
2. Vernetzte Mobilität und Logistik;
3. Umweltwirtschaft und Circular Economy;
4. Energie und innovatives Bauen;
5. Innovative Medizin, Gesundheit und Life Science;
6. Kultur, Medien- und Kreativwirtschaft und innovative Dienstleistungen sowie
7. Schlüsseltechnologien der Zukunft, IKT.

Der inhaltliche Zuschnitt der Innovationsfelder wurde aus ihrem fachlichen Zusammenhang entwickelt, ohne bestimmte Technologien oder Herangehensweisen zur Lösung innovativer Herausforderungen vorzugeben. Mit dem Innovationsfeld „Schlüsseltechnologien der Zukunft, IKT“ wird der Fokus auf Zukunftstechnologien gelegt, die perspektivisch in den ersten 6 Innovationsfeldern Anwendung finden können. Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Resilienz und innovative Geschäftsmodelle sind als Querschnittsthemen angelegt; sie finden sich in allen Innovationsfeldern wieder.

Grundlage für die Maßnahmen in den Prioritäten 6 und 7 (JTF) sind die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang, die im Rahmen eines gesellschaftlichen Dialogs für das Rheinische Revier und das nördliche Ruhrgebiet ausgearbeitet wurden. Die gesonderten Anforderungen zur Unterstützung von STEP-Zielen im JTF erfordern eine eigene Priorität.

Gleiches gilt für den EFRE, dort werden zwei SZ für PZ 1 und 2 aufgenommen.

7. Begründung der Spezifischen Ziele

SZ 1 – Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (PZ 1.i)

Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) sowie die Anzahl der dort Beschäftigten sind in NRW relativ zur Größe des Landes unterdurchschnittlich. Im Jahr 2018 entfallen in Deutschland 12 % der bereitgestellten Mittel auf interne FuE-Vorhaben der Wirtschaft und 15,5 % des FuE-Personals auf Unternehmen in NRW. Werte um die 20 % wären zu erwarten. Zwischen 2016 bis 2018 verzeichneten 44 % aller Unternehmen in NRW Innovationsaktivitäten, ohne über interne FuE-Aktivitäten zu verfügen. Wie auch im Länderbericht 2019 festgestellt, ist der Anteil dieser Unternehmen unter den kleinen Unternehmen mit rund drei Viertel am höchsten. Der Anteil der großen Unternehmen, die ohne eigene Forschung und Entwicklung Innovationsaktivitäten durchführen, liegt mit 37 % höher als in Bayern und Baden-Württemberg. Der unterdurchschnittliche Anteil der FuE-Ausgaben am BIP spiegelt sich auch in den Patentanmeldungen.

Die Neuausrichtung des Europäischen Forschungsraums verfolgt u. a. das strategische Ziel der Umsetzung von FuE-Ergebnissen in der Wirtschaft. Die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist ein zentrales Anliegen der Innovationspolitik in NRW. Synergien zwischen Horizont Europa (u.a. Exzellenzsiegel) und Innovationsprogrammen in NRW werden entwickelt und genutzt.

Laut Evaluierung der „Leitmarktwettbewerbe“ hat sich das Wettbewerbsprinzip im Sinne der „Besten-Auswahl“ grunds. bewährt, aber die Konzeption der Wettbewerbe bedarf einer strategischen Neuausrichtung. Daher wird die Innovationsförderung im EFRE.NRW ausgehend von den o.g. RIS-Innovationsfeldern über 6 Innovationswettbewerbe umgesetzt.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, da es sich um hochinnovative Vorhaben mit erheblichen Erfolgsrisiken handelt. Alle Beteiligten sollen sich mit Eigenbeiträgen an der Projektfinanzierung beteiligen, wobei der Eigenanteil der Unternehmen mit wachsender Marktnähe zunimmt.

FuE-Strukturen und -Kapazitäten sind in NRW immer noch zu wenig auf Umsetzung, Anwendung und Verbreitung von Lösungen ausgerichtet, auch wenn der in der Förderperiode 2014-2020 durchgeführte Aufruf „Forschungsinfrastrukturen“ erfolgreich zu einer Erhöhung des umsetzungsorientierten FuE-Potenzials und einer anwendungsorientierten Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation beitrug. Er wird daher ausgerichtet auf die RIS-Innovationsfelder fortgeführt.

Um das Forschungswissen systematisch durch Patentanmeldungen zu sichern und möglichst schnell in gesteigerter Quantität und Qualität in der Wirtschaft zu verwerten, muss die Patentverwertung aus den Hochschulen über Wissensaustausch und Transfer ausgebaut werden. Entsprechende Anreize setzt der EFRE.NRW.

Der Wissens- und Technologietransfer zwischen öffentl. Einrichtungen, Wissenschaft und Wirtschaft kann durch Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten verbessert werden. Dazu wird der EFRE.NRW projektbezogen Netzwerke und ähnliche Einrichtungen fördern, um insbes. KMU stärker in das aktuelle Forschungs- und Innovationsgeschehen zu integrieren, den Know-how-Transfer von Hochschulen und Start-ups zur etablierten Wirtschaft sowie den Wissensaustausch und die gemeinsame Wissensgenerierung zu verbessern und nachhaltig das Innovationsgeschehen auf beiden Seiten auszubauen.

SZ 2 – Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (PZ 1.ii)

Die Fähigkeit zum innovativen Wandel und zur digitalen Transformation ist ein entscheidender Wettbewerbsparameter für KMU. Nachdem viele Unternehmen in NRW in den vergangenen Jahren erheblich in ihre digitale Infrastruktur investiert haben, gilt es nun innovative und intelligente Produkte und Dienstleistungen, neue digitale Geschäftsmodelle sowie zukunftsweisende Produktionsverfahren der

Wirtschaft voranzutreiben. Dazu sollen vor allem chancenreiche Start-ups unterstützt werden. Zudem ist E-Government längst zu einem wichtigen Standortfaktor in den Regionen geworden. Die Förderung wird auf die RIS-Innovationsfelder und die Digitalstrategie des Landes NRW ausgerichtet.

SZ 3 – Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (PZ 1.iii)

Im privaten FuE-Bereich haben KMU Nachholbedarf gegenüber großen Unternehmen, der sich auch auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Deshalb unterstützt der EFRE.NRW in den RIS-Innovationsfeldern mit Beratungs- und Finanzierungsangeboten. Die Evaluierungen der Programme „START-UP transfer.NRW“ und „Beratungsprogramm Wirtschaft – BPW“ in der EFRE-Förderperiode 2014-2020 zeigen, dass beide Programme positive Beiträge zur Förderung innovativer und wachstumsstarker Gründungen leisten. Daher wird das Programm „START-UP transfer.NRW“ weitergeführt. Das bislang auf Gründungswillige ausgerichtete BPW wird auf KMU in der Wachstums- und der ersten Expansionsphase ausgeweitet sowie durch ein Internationalisierungsprogramm für Start-ups und KMU ergänzt.

Im Bereich der grünen und sozialen Gründungen gehören zu den größten Hürden die Kapitalbeschaffung und die mangelnde Vernetzung von Start-ups mit etablierten Unternehmen, Investoren und anderen Akteuren der Gründerszene. Daher bedarf es einer systematischen Förderung, die insbes. einen Fokus auf regionale Vernetzung und zielgruppenspezifische Unterstützungsleistungen für Start-ups legt.

Der EFRE.NRW fördert Industrie und Handwerk durch unabhängige Beratungsangebote dabei, Potenziale innovativer Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Technologien zu erkennen, zu bewerten und Maßnahmen zu deren Nutzung umzusetzen. Dabei zielt die Beratung darauf, Geschäftsabläufe und Produktionsprozesse kreislaforientierter, ressourcenschonender und -effizienter zu gestalten.

SZ 4 – Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (PZ 1.iv)

Ein erheblicher Fachkräftemangel stellt die Wirtschaft in NRW vor große Herausforderungen. Der EFRE.NRW unterstützt insbes. innovative, umsetzungsorientierte Vorhaben des Wissensaustauschs und -transfers sowie der gemeinsamen Wissensgenerierung in den RIS-Innovationsfeldern. Zudem wird der erfolgreiche Projektauftrag „Zukunft durch Innovation“ (zdi NRW) aus der EFRE-Förderperiode 2014-2020 basierend auf den Erkenntnissen der Pilotfördermaßnahme „Pakt für Informatik“ weiterentwickelt.

SZ 5 – Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (PZ 2.i)

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Effizienzstrategie 2050 ein Effizienzziel von -30 % Primärenergieverbrauch bis 2030 gegenüber 2008 beschlossen. Laut Nationalem Energie- und Klimaplan entspricht dies einer Senkung des Energieverbrauchs um gut 28 % in Bezug auf das Basisjahr 2017. Gemäß der "Langfristigen Renovierungsstrategie" soll der Verbrauch nicht erneuerbarer Energie im Gebäudesektor um rund 55 % gegenüber 2008 reduziert werden. In NRW besteht insbes. bei der klimagerechten energetischen Sanierung kommunaler Gebäude Handlungsbedarf, wie der Aufruf „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ der EFRE-Förderphase 2014-2020 zeigte. Daher sollen Nichtwohngebäude, die insbes. der Kultur, dem Sport, dem Tourismus oder karitativen Zwecken dienen und bei denen sich der Primärenergiebedarf um mind. 50 % senken lässt, saniert werden. Zudem kann die Steigerung der Energieeffizienz in Schulen auch durch nachhaltige, modulare Ersatzbauten erreicht werden, wenn die Flächenbilanz ausgeglichen wird.

SZ 6 – Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (PZ 2.iii)

In Quartieren lassen sich lokale Potenziale zur Nutzung erneuerbarer, nachhaltiger Energien mit den spezifischen Gebäudestrukturen und unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Handel,

Produktion etc.) in Einklang bringen. Durch die Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien zur Ausschöpfung der Potenziale, Vernetzung von Energieproduzierenden und -verbrauchenden sowie Steuerung von intelligenten Netzen sind effiziente urbane Energielösungen realisierbar. Die Förderung soll sich auf die Schwerpunkte der Energiestrategie des Landes NRW konzentrieren.

SZ 7 – Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (PZ 2.iv)

Durch den Klimawandel steigt die Gefahr längerer Hitzeperioden und extremer Trockenheit. Menschen, Ökosysteme, Infrastrukturen und Städte werden zunehmend verwundbar. Bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen sind etwa 6,9 Mio. Menschen in NRW besonders großen Hitzebelastungen ausgesetzt; die Anzahl könnte sich auf 11,1 Mio. erhöhen. Ebenso können Stark- und Dauerregen wie im Sommer 2021 zur Überlastung von Entwässerungssystemen und unkontrollierten Überflutungen führen. Starkwinde, Böen und Hagel können Infrastrukturen schädigen. Fallstudien nennen für Wohngebäude in NRW ein starkregenbedingtes Schadenspotenzial von etwa 13 Mrd. €, das durch zunehmende Bautätigkeit bis 2030 noch um rund 5 % steigen könnte. Gebiete mit dichter Besiedlung und entlang von Gewässern sind besonders betroffen. Ziel des EFRE.NRW ist es, die Klima- und Katastrophenvorsorge insbesondere in Kommunen und Unternehmen voranzutreiben.

SZ 8 – Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (PZ 2.vi)

NRW strebt eine Vorreiterrolle bei dem Übergang zu einer sauberen, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft sowie der Steigerung der Ressourcenschonung an. Dazu wird der erfolgreiche Aufruf „Ressource.NRW“ der EFRE-Förderperiode 2014-2020 weiterentwickelt. Akteure entlang der Wertschöpfungskette sollen für beispielhafte Kooperationsprojekte mit anderen – auch von außerhalb NRW – zusammengebracht und die Bauwirtschaft mit ihrem erheblichen Bedarf an natürlichen Ressourcen verstärkt angesprochen werden. Produktdesign-Ansätze und neue Geschäftsmodelle können dazu beitragen, systemische Kreislauf-Innovationen hervorzubringen und neue Geschäftsmodelle zu schaffen. Die weitere Förderung von innovativen Ansätzen zu Wiederverwendung, Reparatur und Recycling gibt zusätzliche Innovationsimpulse in die gesamte Wertschöpfungskette.

Bei KMU bestehen für diese Ansätze organisatorische, regulative, finanzielle und auch soziale Hürden, die diese ohne Förderanreize nicht überspringen würden.

SZ 9 – Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (PZ 2.vii)

Die grüne Infrastruktur steht in NRW unter starkem Druck. Die im Ländervergleich überdurchschnittlich dichte Besiedlung, Flächeninanspruchnahme und -zerschneidung sowie der Klimawandel führen zu Zerstörung und Beeinträchtigung von Biodiversität und Ökosystemen sowie dem Verlust von Räumen für Mensch und Natur. Die Leistungen gesunder Ökosysteme sind insbes. für die Bevölkerung wichtig, da sie wesentlich zu Lebensqualität, Gesundheit und Wohlstand beitragen. Daher soll die vorhandene grüne Infrastruktur gezielt durch naturbasierte Maßnahmen gestärkt und ökologische Potenziale, vor allem im urbanen und peri-urbanen Raum, für Mensch und Natur erschlossen werden. Die stärkere Wahrnehmung ökologischer, sozialer und ökonomischer Leistungen von Natur-, Grün- und Freiräumen kann weitere Investitionen auslösen.

SZ 10 – Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2 neutralen Wirtschaft (PZ 2.viii)

Die Ansprüche an die Mobilität ändern sich und die Verkehrsnachfrage wird aller Voraussicht nach weiterhin steigen. Im täglichen Pendlerverkehr sind Pkw nach wie vor das am häufigsten genutzte Verkehrsmittel. In Zukunft wird es darum gehen, die Mobilität in Städten besser und nachhaltiger zu organisieren. Die Fokussierung auf eine vernetzte Mobilität und einen attraktiven Umweltverbund

inklusive Fuß- und Radverkehr sowie die Stärkung von Mobilität als Dienstleistung in Städten und ein verträglicher Lieferverkehr tragen dazu bei, die Vorteile digitalisierter Verkehrssysteme intelligent zu nutzen und den Treibhausgas-Ausstoß zu mindern. Damit im Rahmen einer nachhaltigen städtischen Mobilität die geeignetsten Verkehrsträger ausgewählt werden, müssen das Mobilitätssystem umgebaut und nachhaltige Alternativen verfügbar sein.

SZ 11 – Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (PZ 5.i)

Die Kommunen in NRW unterliegen vielfältigen, kleinräumigen Herausforderungen, die sich nur mit Daten analysieren lassen, die auf lokaler Ebene erhoben werden, u.a. durch Stärken-Schwächen-Analysen von in „Bottom-up“ entwickelten kommunalen Handlungskonzepten. Landesweit erhobene Daten stehen auf dieser kleinräumigen Ebene nicht zur Verfügung. Untersuchungen zeigen, dass der Strukturwandel insbesondere in Quartieren schrumpfender Städte den sozialen Entmischungsprozess beschleunigt mit der Folge, dass sich soziale Probleme mit schlechten Bildungs- und Zukunftschancen, einem negativen Wohnumfeld und einer schwachen lokalen Wirtschaft verbinden. Mit den strukturellen Veränderungen in Stadt- und Ortsteilen gehen zunehmende Leerstände und nicht mehr oder untergenutzte Flächen einher. Die erwartete pandemiebedingte Insolvenzwelle wird diesen Prozess weiter verschärfen. Den mit dem wirtschaftsstrukturellen und demografischen Wandel ausbleibenden Investitionen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor soll mit öffentlichen Baumaßnahmen im Wohnumfeld begegnet werden. Erfahrungen in der Stadterneuerung und den letzten EFRE-Förderperioden zeigen, dass diesen öffentlichen Investitionen private Investitionen in den Gebäudebestand folgen, so dass insgesamt eine nachhaltige Stabilisierung dieser Stadtteile erreicht werden kann. Daher wird auch in der Förderperiode 2021-2027 ein Aufruf zur nachhaltigen Stadtentwicklung auf der Grundlage territorialer Strategien gemäß Art. 28.c) der Verordnung (EU) 2021/1060 angeboten. Im Sinne eines "Bottom-up"-Prozesses grenzen die Kommunen selbst den räumlichen Anwendungsbereich ab, führen die Stärken-Schwäche-Analyse durch, leiten nach erfolgter Konsultation Handlungsstrategien ab und beantragen für einzelne der entwickelten Projekte Förderung.

Die Regionen in NRW - freiwillige kommunale Kooperationen - stehen vor unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen, demographischen und ökologischen Herausforderungen, die sich nur mit auf regionaler Ebene erhobenen Daten, u.a. durch Stärken-Schwächen-Analysen aus den regional entwickelten Handlungskonzepten, analysieren lassen. Landesweit erhobene Daten liegen für diese Ebene nicht vor. Untersuchungen belegen, dass der Tourismus Wertschöpfung in eine Region bringt, von der auch andere Wirtschaftszweige profitieren. Dennoch sind kulturelle und naturräumliche Attraktionen aufgrund finanzieller Restriktionen vielfach nicht oder schlecht erschlossen. Infolge können touristische Aktivitäten ihre positiven Effekte nicht voll entfalten. Angesichts von Globalisierung, Innovationsdruck und Corona-Krise besteht dringender Handlungsbedarf mit nachhaltigen tourismusbezogenen Projekten zur lokalen und regionalen Entwicklung im Einklang mit Natur und Umwelt beizutragen. Daher wird in der Förderperiode 2021-2027 ein Aufruf zur Attraktivitätssteigerung von Kultur, Naturerbe und nachhaltigem Tourismus auf Grundlage territorialer Strategien gem. Art. 28.c) der Verordnung (EU) 2021/1060 angeboten. Im Sinne eines "Bottom-up"-Prozesses grenzen die 9 Regionen (Tourismusdestinationen) ihre Kooperationsgebiete selbst ab, führen Stärken-Schwächen-Analysen durch und leiten nach erfolgter Konsultation Handlungsfelder ab, die den Rahmen für spätere Projekte abstecken. Die touristischen Destinationen werden zum Start eines jeden Auswahlprozesses einbezogen und erstellen eine Prioritätenliste.

SZ 12 - Zukunftsfähige Kohleregionen (Just Transition Fund)

Der Übergang zu einer klimaneutralen europäischen Wirtschaft wird im RR und im nR, in denen der Abbau und die Erzeugung von Strom aus Braun- und Steinkohle von struktureller Bedeutung sind, zu einem erheblichen Anpassungsdruck führen. Daher sollen die absehbaren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Energiewende durch geeignete Maßnahmen abgefedert werden. In Priorität 6

sollen KMU im RR direkte Unterstützung bei der Bewältigung ihrer betrieblichen Transformationsprozesse erhalten, der Technologietransfer in KMU soll gefördert, Gründer- und Technologiezentren errichtet und ausgestattet, akademische und berufliche Bildungschancen verbessert sowie Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung finanziert werden. Im nR sollen durch eine nachhaltige Flächenentwicklung attraktive Wirtschaftsstandorte geschaffen werden, der Technologietransfer in KMU soll gefördert, Gründer- und Technologiezentren errichtet und ausgestattet sowie akademische und berufliche Bildungschancen verbessert werden.

Priorität 7 zielt darauf ab, im RR und im nR sowohl zur Interventionslogik des JTF als auch zu den STEP-Zielen beizutragen. Gefördert wird die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien, die ein innovatives, neues und wegbereitendes Element mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial auf dem Binnemarkt bringen oder zur Verringerung und Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der EU beitragen. Dazu gehören entsprechende produktive Investitionen in Unternehmen, Start-ups in Technologiezentren, die für die Entwicklung oder Herstellung dieser Technologien entscheidend und spezifisch sind, sowie – nur im RR – Investitionen in die Entwicklung solcher Technologien.

SZ 13 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen

Die Entwicklung bzw. Herstellung digitaler Technologien, technologieintensiver Innovationen, umweltschonender und ressourceneffizienter Technologien und Biotechnologien sollen zur Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Industrie beitragen und so die strategische Abhängigkeiten der EU verringern. Bereits im bestehenden Programm sind Maßnahmen ganz oder teilweise auf die Förderung von kritischen Technologien ausgerichtet. Mit Fokus auf die STEP-Ziele sollen Investitionen in die Entwicklung kritischer Technologien (Innovationswettbewerbe) sowie hierfür kritische und spezifische Infrastruktur und Patentverwertung gefördert werden. Zudem soll die Schaffung und Ausstattung überbetrieblicher Bildungsstätten, dazu befähigen, für die Entwicklung bzw. Herstellung dieser Technologien entscheidende und spezifische Fähigkeiten zu vermitteln.

SZ 14 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen

Die sichere und nachhaltige Verfügbarkeit kritischer Rohstoffe erfordert verstärkte umweltschonende und ressourceneffiziente Investitionen, um zur Verringerung der strategischen Abhängigkeit der EU beizutragen. Gefördert werden Investitionen in Entwicklung bzw. Herstellung von Technologien, die der Stärkung von Wertschöpfungsketten der Umweltwirtschaft, z.B. durch die Rückgewinnung und Aufbereitung von kritischen Rohstoffen, und der Steigerung der Ressourceneffizienz, z.B. durch Technologien zur Ressourcenoptimierung, dienen.

Bei KMU bestehen für diese Ansätze organisatorische, regulative, finanzielle und auch soziale Hürden, die diese ohne Förderanreize nicht überspringen würden.

8. Komplementärer Einsatz von Förderinstrumenten

Zum optimalen Einsatz der EU-Förderinstrumente stimmt sich die Verwaltungsbehörde bei der Erstellung von Förderrichtlinien mit den fachlich Zuständigen anderer Landes-, Bundes- und EU-Förderprogramme in der Landesregierung ab. Sie prüft mögliche Überlappungen und verfolgt eine komplementäre Ausrichtung der Fördertatbestände und Zielgruppen, z.B. zwischen EFRE/JTF (Bildungsinfrastruktur und -ausstattung) und ESF+/JTF (Qualifizierung).

Auch für die Kooperationsprogramme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit bestehen besondere Anknüpfungspunkte in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit über die drei Kooperationsprogramme mit NRW-Beteiligung in den Bereichen Innovation, wirtschaftliche Entwicklung und territoriale Integration.

Die Erstellung des GAP-Strategieplans für Deutschland durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in enger Abstimmung mit den Bundesländern stellt die Kohärenz mit dem Nationalen

GAP-Strategieplan sicher.

Die Verwaltungsbehörden von ESF+/JTF und ETZ sowie die regionale Verwaltungsbehörde für den GAP Strategieplans in NRW nehmen an den Sitzungen des Begleitausschusses für das EFRE/JTF-Programm NRW teil.

Die Abstimmung zu den Synergien und Komplementaritäten zwischen DARP und EFRE.NRW/JTF.NRW mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz werden im Rahmen der Programmumsetzung fortgesetzt.

Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon Europe und der EFRE.NRW gehören zu den wichtigsten Finanzierungsquellen für Forschung und Innovation in NRW und bieten umfangreiche Möglichkeiten der Verzahnung, die das mit Mitteln des OP EFRE NRW 2014-2020 geförderte Projekt „Synergien.NRW“ aufzeigt.

9. EU-Kofinanzierung

Der maximale Anteil der EU-Mittel an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt bei Vorhaben des EFRE.NRW in den vier Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln 40 % und im Regierungsbezirk Münster 50 %. Im Finanzierungsplan wird daher ein durchschnittlicher EU-Kofinanzierungssatz von 42 % angenommen. Im JTF.NRW beträgt der EU-Anteil höchstens 50 %. In den STEP-Prioritäten kann der EU-Anteil auf max. 100 % angehoben werden.

10. Nachhaltigkeit und Auswahl der Projekte

Im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung (1. öffentliche Konsultation vom 1. bis 28.02.2021; 2. öffentliche Konsultation vom 14.2.-13.3.2022) und einer DNSH-Prüfung wurden die geplanten Fördermaßnahmen des EFRE/JTF-Programms NRW auf Vereinbarkeit mit den sechs Umweltzielen gem. Art. 17 der VO (EU) 2020/852 geprüft. Die Ergebnisse der o.g. Prüfungen werden in die Projektauswahl einbezogen. Dabei werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" und die Klimaverträglichkeit berücksichtigt.

Die Auswahl der Projekte erfolgt transparent und diskriminierungsfrei in der Regel über Wettbewerbe und Aufrufe aufgrund ihrer Qualität. Es werden nur Vorhaben gefördert, die einen relevanten Beitrag zu der generellen Zielsetzung des EFRE „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ sowie den ausgewählten Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE/JTF-Programms NRW leisten und diesen anhand von messbaren Erfolgskriterien belegen können. Zu den Auswahlkriterien gehört auch der Beitrag des Vorhabens zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Soziale Aspekte der Nachhaltigkeit umfassen auch Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung.

Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde den strategischen Einsatz des öffentlichen Auftragswesens fördern, um die politischen Ziele zu unterstützen. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene Kriterien zu verwenden. Wenn möglich, sollten Umweltaspekte (z. B. Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Vergabeverfahren einbezogen werden.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Nordrhein-Westfalen ist eine der innovativsten Regionen in der Europäischen Union. Um zu den Innovationsführern zu gehören, ist es notwendig kontinuierlich in den Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten zu investieren und die Entwicklung und Einführung fortschrittlicher Technologien zu fördern. Dies soll insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen: - Verbesserung der Innovationsleistung und Förderung des Produktivitätswachstums in Bereichen, die nach der Innovationsstrategie oder in darin enthaltenen Verweisen auf andere Strategien für eine intelligente Spezialisierung infrage kommen; - Erhöhung der Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation, insbesondere durch private Investitionen durch KMU; - Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen öffentlichem und privatem Sektor. Die Unternehmensförderung beschränkt sich auf Beratung, Forschung und experimentelle Entwicklung und erfolgt daher durch Zuschüsse.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden	Eine weitreichende Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und digitaler Lösungen soll das Produktivitätswachstum in Nordrhein-Westfalen fördern, die Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle ermöglichen und zu nachhaltigeren Entwicklungspfaden führen. Die Vorteile der Digitalisierung sollen stärker durch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden genutzt

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		werden. Dies soll insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen: - Verbesserung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in KMU und Förderung der entsprechenden grundlegenden Infrastrukturen und Dienstleistungen zur Unterstützung der Konzeption und Umsetzung von Geschäftsmodellen auf der Grundlage neuer Technologien; - Bereitstellung öffentlicher elektronischer Dienstleistungen sowie Verbesserung ihrer Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger. Die Unternehmensförderung beschränkt sich auf Beratung und experimentelle Entwicklung und erfolgt daher über Zuschüsse.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	Im Bereich der privaten Forschung und Innovation haben KMU Nachholbedarf gegenüber großen Unternehmen, was sich auch auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Zur Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU soll eine Förderung insbesondere in folgenden Bereichen mit einem Hauptaugenmerk auf Beratungs- und Finanzierungsangeboten erfolgen: - Unterstützung von KMU bei der Stärkung ihrer eigenen Innovationskompetenz; - Unterstützung von KMU bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien (Gründung, Betriebsübernahme, Expansion); - Unterstützung von KMU bei der kreislaforientierteren und ressourceneffizienteren Gestaltung ihrer Geschäftsabläufe und Produktionsprozesse. Beratung und experimentelle Entwicklung werden über Zuschüsse gefördert, für produktive Investitionen steht das Finanzinstrument NRW.Mikrodarlehen zur Verfügung.

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	Ein erheblicher Fachkräftemangel stellt die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen vor Herausforderungen. Dem soll vor allem durch Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchses in Nordrhein-Westfalen durch die Stärkung der Beziehungen zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich Hochschulen und Zentren der beruflichen Exzellenz entgegengewirkt werden.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen	Die Entwicklung bzw. Herstellung von digitalen Technologien, technologieintensiven Innovationen, umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien und Biotechnologien sollen zur Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Industrie und damit ein innovatives, neues und wegbereitendes Element mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt zu schaffen oder zur Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der EU beitragen. Daher sollen Investitionen in Entwicklung, Forschungsinfrastruktur, Patentverwertung und überbetriebliche Bildungsstätten gefördert werden, die für das Erreichen der STEP-Ziele unerlässlich und speziell sind.
2. ein grünerer, CO2-armere Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Damit Nordrhein-Westfalen die indikativen europäischen und nationalen Energieeffizienzziele erreicht, sind in diesem Bereich nachhaltige Anstrengungen erforderlich. Wesentliche Beiträge können vor allem durch Zuschüsse in die Verbesserung der Energieeffizienz in bestehenden öffentlichen Gebäuden geleistet werden.

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
städtischen Mobilität		
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	Der Energiesektor in Nordrhein-Westfalen ist derzeit von erheblichen Veränderungen betroffen, da er einerseits einen Übergang zu erneuerbaren Energiequellen durchläuft, andererseits die Anpassung der Stromnetze jedoch nur langsam vorankommt, da bei den Übertragungs- und Verteilungsnetzen sowie der Stromspeicherung bislang nur unzureichende Fortschritte erzielt wurden. Dem soll begegnet werden durch Zuschüsse für: - Förderung von Demonstrationsprojekten in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten sowie intelligente Verteilernetze auf lokaler Ebene.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Herausforderungen wie der Klimawandel und Naturkatastrophen, insbesondere durch Hitze oder Starkregenereignisse, stellen eine Bedrohung auch für Nordrhein-Westfalen dar. Die Anpassung an den Klimawandel, die Risikoprävention und die Katastrophenresilienz soll insbesondere durch Zuschüsse in folgenden Bereichen gefördert werden: - Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen und Kreisen auf der Basis von integrierten Konzepten; - Unterstützung von KMU bei der Anpassung an den Klimawandel.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des	RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	Beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bestehen in Nordrhein-Westfalen noch Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der KMU. Eine Förderung soll daher insbesondere durch Zuschüsse in folgenden Bereichen erfolgen: - Unterstützung von KMU bei

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität		der effizienten und produktiven Nutzung ihrer Ressourcen durch den Einsatz neuer Technologien und Verfahren; - Förderung von Kooperationsprojekten, um Akteure entlang der Wertschöpfungskette bei einer kreislaforientierteren Gestaltung ihrer Geschäftsabläufe zu unterstützen; - Förderung von Produktdesign-Ansätzen und neuen Geschäftsmodellen, die dazu beitragen, systemische Kreislauffinnovationen hervorzuheben und neue Geschäftsmöglichkeiten zu schaffen; - Förderung von innovativen Ansätzen zu Wiederverwendung, Reparatur und Recycling, die zusätzliche Innovationsimpulse in die gesamte Wertschöpfungskette geben.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Um dem Rückgang der Artenvielfalt in Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken, müssen Ökosysteme und ihre Leistungen für die Menschen erhalten, an den Klimawandel angepasst und weiterentwickelt werden. So können gesunde Lebensbedingungen und Lebensqualität bei steigender Flächeninanspruchnahme gewährleistet sowie gleichzeitig ein attraktives Arbeitsumfeld für den Standort NRW geschaffen werden. Daher soll eine Förderung insbesondere durch Zuschüsse in folgenden Bereichen erfolgen: - Unterstützung von Kommunen, kommunalen Verbänden und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft bei Schutz, Entwicklung und Verbindung von Grün- und Freiräumen als Naturkapital (grüne Infrastruktur).
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung	RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft	Die Etablierung einer nachhaltigen multimodalen urbanen Mobilität als Teil des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft stellt das dichte

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität		besiedelte Nordrhein-Westfalen vor Herausforderungen. Wesentliche Beiträge können vor allem durch Zuschüsse in folgenden Bereichen geleistet werden: - Förderung innovativer Konzepte nachhaltiger Mobilität um den Treibhausgas-Ausstoß zu mindern und die Vorteile vernetzter Mobilität und digitalisierter Verkehrssysteme zu nutzen. - Unterstützung von Kommunen, insbesondere durch Schaffung und Attraktivierung multi- und intermodaler Mobilitätssysteme, in denen verschiedene Verkehrsträger und Dienstleistungen intelligent vernetzt und verknüpft werden.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.9. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen	Die sichere und nachhaltige Verfügbarkeit kritischer Rohstoffe erfordert verstärkte Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, um ein innovatives, neues und wegbereitendes Element mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt zu schaffen oder zur Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der EU beizutragen. Daher sollen Investitionen in Entwicklung und Herstellung von Technologien zur ressourceneffizienten Verarbeitung und Recycling kritischer Rohstoffe und anderer Komponenten dienen.
5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen	RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	In Nordrhein-Westfalen zeichnet sich derzeit eine ungleiche territoriale Dynamik ab, die durch das Wachstum bestimmter Gebiete und insbesondere urbaner Zentren geprägt ist, die urbane und soziale Herausforderungen wie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Arbeitslosigkeit, sozialer Ungleichheit und Armut

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		bewältigen müssen. Der Strukturwandel stellt Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, soll die integrierte soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung insbesondere durch Zuschüsse in folgenden Bereichen gefördert werden: - Aufwertung benachteiligter Orts- und Stadtteile zur Erhöhung ihrer Attraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte und Bewältigung von Prozessen des sozialen Wandels, einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bewältigung der Herausforderungen durch die EU-Binnenwanderung. - Attraktivitätssteigerung von Stätten des Kultur- und Naturerbes sowie des Tourismus durch innovative und nachhaltige Infrastrukturen.
8. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen	JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen	Besonders vom Ausstieg aus der Kohleverstromung und vom strukturellen Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft betroffen sind das Rheinische Revier und das nördliche Ruhrgebiet. Um den damit verbunden sozioökonomischen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen, müssen Investitionen vorrangig auf die Diversifizierung der regionalen Wirtschaft und die stärkere Verlagerung auf eine wissens- und dienstleistungsbasierte Wirtschaft abzielen durch Zuschüsse für: - Produktive Investitionen in KMU, die wirtschaftliche Diversifizierung und Umstellung bewirken, - Förderung des Transfers fortgeschrittener Technologien von Hochschulen und Forschungszentren in KMU, - Förderung von

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Unternehmensneugründungen durch Investitionen in neue Gründer- und Technologiezentren, - Investitionen in die Sanierung, Dekontaminierung und Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bergbauflächen, - Investitionen in die Infrastruktur von Aus- und Weiterbildungszentren (einschließlich Überbetrieblicher Bildungsstätten) - Investitionen in den Gewässerausbau und die Abwasserbeseitigung. Zudem sollen Investitionen unterstützt werden, die zugleich auf die Interventionslogik des JTF und die STEP-Ziele einzahlen, wie produktive Investitionen in Unternehmen, Gründungs- und Technologiezentren sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den STEP-Sektoren. Dadurch soll zur Transformation des Rheinischen Reviers und des nördlichen Ruhrgebiets und zugleich ein innovatives, neues und wegbereitendes Element mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnemarkt geschaffen oder zur Verringerung der strategischen Abhängigkeit der EU beigetragen werden.

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Innovatives NRW

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Innovationswettbewerbe

KMU können neue, innovative, nachhaltige und marktfähige Produkte, Dienstleistungen und Verfahren oft nur in Kooperation mit anderen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen entwickeln. Im Sinne eines weiten Innovationsbegriffs gewinnt zudem auch die Zusammenarbeit mit der Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft, der Tourismusbranche, der Gesundheits- und Pflegewirtschaft, sozialen und ökologischen Einrichtungen und regionalen Akteuren an Bedeutung. Es soll ein Wissensaustausch und eine gemeinsame Wissensgenerierung initiiert und innovative Ideen und Projekte möglichst soweit entwickelt werden, dass die Schwelle zur Markteinführung erreicht wird. Dadurch sollen Folgeinvestitionen und weitere Forschungsaktivitäten, insbesondere von KMU, angeregt werden.

Die Förderung wird auf die Innovationsfelder der Regionalen Innovationsstrategie des Landes NRW ausgerichtet. Es muss sich um innovative umsetzungsorientierte Vorhaben handeln, die jedoch noch keine Marktreife besitzen. In den Innovationsfeldern können auch innovative Vorhaben gefördert werden, die im Kontext internationaler, grenzüberschreitender Kooperationsprojekte bzw. aus dem Forschungsrahmenprogramm „Horizont Europa“ heraus entwickelt wurden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 2 – Forschungsinfrastruktur

Gefördert werden sollen der Ausbau der Infrastruktur im Bereich von Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen. Dabei geht es um umsetzungsorientierte Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Kompetenz- und Anwendungszentren im Rahmen von Kooperationsmodellen mit Unternehmen. Auch von der Wirtschaft getragene Zentren (z. B. Prüfeinrichtungen, Labore etc.) für angewandte Forschung, Entwicklung und Innovation können unterstützt werden.

Gefördert werden Einrichtungen, die mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur nachhaltigen Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen und zur Stärkung der NRW Wirtschaft in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie NRW leisten. Die Einrichtungen müssen mit der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, und ggf. weiteren relevanten Akteuren zusammenarbeiten und die Ergebnisse ihrer Forschung in geeigneter Weise multiplizieren.

Gefördert werden Investitionen in den Aufbau und die Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung sowie projektbezogene Betriebskosten der o.g. Einrichtungen. Bei Gemeinschaftseinrichtungen bzw. bei von der Wirtschaft (mit-)getragenen Zentren sind die Unternehmen mit angemessenen eigenen Beiträgen zu beteiligen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Maßnahme 3 – Patentverwertung

Zur Bewältigung von Herausforderungen in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie NRW bedarf es oftmals Lösungen, die auf dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik basieren. Die wirtschaftlichen Potenziale von Hochschulerfindungen und Patentanmeldungen sind oftmals unbestimmt, weil die Erfindungen abstrakt sind, die Wissenschaft ihrer Zeit voraus ist und Marktchancen nicht Gegenstand der Forschung sind. Um die Verwertungschancen zu erhöhen und das Interesse von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern, soll die marktorientierte Weiterentwicklung von Erfindungen gefördert werden. Durch die Transformation wissenschaftlicher Innovationen in wirtschaftlich und betriebswirtschaftlich relevante Innovationen werden die Lücken zwischen wissenschaftlicher Erfindung und wirtschaftlicher Nutzung geschlossen und der Innovationsprozess beschleunigt. Auf diesem Weg wird das wirtschaftliche Potenzial von Hochschulen für kleine und mittlere Unternehmen erschlossen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 4 – Wissens- und Technologietransfer

Der Wissens- und Technologietransfer zwischen öffentlichem und privatem Sektor kann durch an den Innovationsfeldern orientierten Netzwerken und ähnlichen Einrichtungen erheblich verbessert werden. Sie sind sehr gut geeignet, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stärker in das aktuelle Forschungs- und Innovationsgeschehen zu integrieren und wirken als Treiber und Initiatoren, um Zukunftsthemen zu identifizieren, das Arbeiten in Wertschöpfungsketten zu organisieren sowie die Innovationskraft von Regionen und den regionalen Wissens- und Technologietransfer zu stärken, Synergieeffekte durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen zu optimieren, interdisziplinäre Zusammenarbeit anzustoßen und Marktpotenziale zu erschließen. Gerade in Bereichen, in denen KMU im Forschungs- und Entwicklungsgeschehen unterrepräsentiert sind, sind Netzwerke dazu geeignet, den Know-how-Transfer von Hochschulen zur Wirtschaft zu verbessern und nachhaltig das Innovationsgeschehen auf beiden Seiten auszubauen. Die projektbezogenen Aktivitäten der Netzwerke konzentrieren sich auf die Innovationsfelder der Regionalen Innovationsstrategie NRW. Insbesondere unterstützen sie die regionale, nationale und internationale Vernetzung von Unternehmen einschließlich Start-ups mit weiteren relevanten Akteuren. Im Fokus stehen Tätigkeiten, wie die Informationsbeschaffung und -vermittlung, Kommunikation, Vernetzung, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch sowie Cluster-Aktivitäten.

Für den Auf- und Ausbau von Output orientierten Netzwerken sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen von besonderer Bedeutung.

Die im Rahmen dieser Maßnahme beantragten Projekte müssen darlegen, wie die Ziele:

1. Stärkung der Wirtschaft durch Wissenstransfers,
2. nachhaltiger Ausbau und Stärkung der Innovationsfähigkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie
3. Ausbau und Stärkung von innovations- und technologieorientierten Kompetenzfeldern

erreicht werden sollen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kammern, Vereine und Stiftungen; bei Maßnahme 1 auch große Unternehmen in Zusammenarbeit mit kleinen und mittleren Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Dabei soll auch der ländlichen Raum berücksichtigt werden, da dieser von den gesellschaftlichen Herausforderungen besonders betroffen ist.

Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Vorhaben werden in der Regel über Wettbewerbe und Aufrufe ausgewählt.

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, kommunale Einrichtungen, Vereine und Stiftungen mit Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen oder mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union, wenn das Vorhaben zusammen mit mindestens einem Teilnahmeberechtigten aus Nordrhein-Westfalen durchführt und vorwiegend in Nordrhein-Westfalen umgesetzt und verwertet wird.

Bei den Innovationswettbewerben (Maßnahme 1) muss das Vorhaben von zwei oder mehreren Teilnahmeberechtigten zusammen durchgeführt werden, wobei auf jeden Teilnahmeberechtigten mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben entfallen müssen, aber nicht mehr als 70 % entfallen dürfen. Bei mindestens einem Teilnahmeberechtigten muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handeln.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den Niederlanden und der Region Flandern in Belgien ist davon auszugehen, dass sich auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Konsortien in Aufrufen und Wettbewerben erfolgreich um eine Förderung bewerben werden. Das gilt insbesondere für innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Energie, Chemie, Gesundheit, Digitalisierung und Mobilität.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind mangels Einnahmen erwirtschaftenden Investitionen keine Finanzinstrumente geplant, da die Unternehmensförderung auf Beratung, Vernetzung, Forschung und experimentelle Entwicklung beschränkt ist.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	65,00	650,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	65,00	650,00

1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	30,00	300,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	14,00	140,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	22.000.000,00	220.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	50,00	500,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	1.400,00	Monitoring	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021-2029	119.000.000,00	BISAM	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021-2029	150,00	Monitoring	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2021-2029	1.500,00	Monitoring	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	1.000,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	22.870.005,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	53.363.345,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	19.058.338,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	38.116.675,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	19.058.338,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	76.233.350,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	5.623.335,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	26.394.672,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arme Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	44.215.342,00
1	RSO1.1	Insgesamt			304.933.400,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	304.933.400,00
1	RSO1.1	Insgesamt			304.933.400,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	304.933.400,00
1	RSO1.1	Insgesamt			304.933.400,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	304.933.400,00
1	RSO1.1	Insgesamt			304.933.400,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 2. Mittelstandsfreundliches NRW

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Entwicklung Digitaler Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren

KMU und Start-ups sollen bei der innovativen und intelligenten Neu- und Weiterentwicklung datengetriebener, digitaler Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren unterstützt werden; sie müssen neue Geschäftsstrategien, Arbeitsweisen und Produkte entwickeln und sich von Althergebrachtem lösen.

Mit konkreten Projekten im eigenen Unternehmen können so branchenweite Trends maßgeschneidert aufgegriffen und ein Wissens- und Technologietransfer vorangetrieben werden. Gefördert werden projektbezogene Unterstützung für speziell auf den Betrieb zugeschnittene Beratungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsdienstleistungen sowie die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Start-ups an Akzelerator-Programmen, in denen sie die Idee für ein Digitales Geschäftsmodell bis hin zu einem Prototyp weiterentwickeln können.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 2 – Digitalisierung im öffentlichen Raum und E-Government

Gefördert werden sollen innovative und übertragbare Lösungen im Bereich Smart City und E-Government. Die Projekte sollen weitestgehend Open Source entwickelt werden und zu gebietsübergreifenden Kooperationen führen. Ziel ist es, die Übertragbarkeit auf alle Kommunen in NRW – und perspektivisch auch darüber hinaus – zu ermöglichen. Angestrebt wird u.a. die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 (Web Accessibility Directive) und die Anwendung des europäischen GAIA-X Standards. Gleichzeitig wird das Innovationsumfeld für KMU einschließlich Gründerinnen und Gründern sowie Start-ups durch die breite Verbesserung von Prozessen und Produkten sowie die aktive Einbindung bei der Umsetzung gestärkt. Aus der Maßnahme resultierende Datensätze sollen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 als offene Daten bereitgestellt werden.

Die in der Förderperiode 2014-2020 pilothaft geförderten Projekte „Building Information Modeling Ruhr“ und „LivingLab Gebäudeperformance“ haben gezeigt, welche enormen Potenziale zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung, zur Kostenreduzierung und zur Produktionszeitoptimierung im Wege der Digitalisierung beim Planen und Errichten von Bauwerken erreicht werden können. Gefördert werden sollen kommunale Investitionen in Hard- und Software sowie Dienstleistungen.

Die Digitalisierung im öffentlichen Raum kann mit der Förderung der „Nachhaltigen städtischen Mobilität“ (Spezifisches Ziel 10) sowie „Attraktivitätssteigerung von Kultur, Naturerbe und nachhaltigen Tourismus“ (Spezifisches Ziel 11) verknüpft werden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Existenzgründerinnen und Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Mit der europäischen Initiative GAIA-X wird die Souveränität im Umgang mit Daten gestärkt. GAIA-X ist ein gemeinsames europäisches Projekt: Es bringt Menschen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen und Wissenschaftsdisziplinen sowie Verwaltungen und Politik zusammen, um an einem gemeinsamen Ziel zu arbeiten.

Bei der Digitalisierung des öffentlichen Raums wird die Anwendung des europäischen GAIA-X Standards angestrebt. Hier sollen der Austausch und die Zusammenarbeit mit Akteuren aus anderen Mitgliedsstaaten, insbesondere Frankreich, ausgebaut werden, die ebenfalls auf diesen Standard setzen. Dadurch

werden im Hinblick auf Daten Komplementaritäten angestrebt, insbesondere im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einrichtung europäischer Datenräume.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind mangels Einnahmen erwirtschaftenden Investitionen keine Finanzinstrumente geplant, da die Unternehmensförderung auf Beratung und experimentelle Entwicklung beschränkt ist.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	30,00	300,00
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	30,00	300,00
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCO14	Bei der Entwicklung von digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen unterstützte öffentliche Einrichtungen	öffentliche Einrichtungen	0,00	1,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	1.000,00	Monitoring	
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung	Euro	0,00	2021-2029	7.800.000,00	BISAM	

					öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)						
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	013. Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	8.550.000,00
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	016. IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden	8.550.000,00
2	RSO1.2	Insgesamt			17.100.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	17.100.000,00
2	RSO1.2	Insgesamt			17.100.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	17.100.000,00
2	RSO1.2	Insgesamt			17.100.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	17.100.000,00
2	RSO1.2	Insgesamt			17.100.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Innovation und Transfer

Die Gründung von Unternehmen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist ein besonders effizienter Weg des Wissens- und Technologietransfers. Durch die Förderung sollen Ideen für innovative Produkte und Dienstleistungen zu unternehmerischer Reife weiterentwickelt und weiterhin Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit einem besonderen Fokus auf innovative und wissensbasierte Gründungen mobilisiert werden. Ebenso sollen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der Erschließung von Potenzialen, der Vorbereitung von Gründungen und dem Ausbau einer nachhaltigen Gründungskultur unterstützt werden. Es soll keine Einengung auf Spitzentechnologie erfolgen. Das bereits in der EFRE-Förderperiode 2014-2020 eingerichtete Programm "START-UP transfer.NRW" soll weitergeführt werden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 2 – Mikrodarlehen

Mit Mikrodarlehen sollen Gründungen, die zur Existenzsicherung sowie zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen beitragen, unterstützt werden. Das in der EFRE-Förderperiode 2007-2013 eingerichtete Finanzinstrument NRW.Mikrodarlehen bietet Finanzierungen zu günstigen Konditionen für die Gründung sowie die Weiterentwicklung von Unternehmen in den ersten 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit an. Durch die Vergabe des Mikrodarlehens sollen auch Gründungs- beziehungsweise Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben von Menschen mit Migrationshintergrund und die wirtschaftliche Selbstständigkeit von bislang bei Gründungsvorhaben unterrepräsentierten Gruppen (z.B. Frauen) gefördert werden. Seit 2014 werden neue Darlehenszusagen ausschließlich aus bereits wieder in das Finanzinstrument zurückgeflossenen Zins- und Tilgungsleistungen finanziert. Aufgrund der Aufzehrung durch Ausfälle wird es in der Förderperiode 2021-2027 voraussichtlich erforderlich sein, die Dotation des Finanzinstruments zu erhöhen, um es weiterzuführen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 3 – Beratungsprogramm Wirtschaft

Personen, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen wollen, sollen ebenso wie KMU in der Wachstums- und Expansionsphase finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme von freien Unternehmensberatungen erhalten. Zudem soll ein Internationalisierungsprogramm für Start-ups und

KMU etabliert werden. Ziel der Beratung ist, potenzielle Gründungen und Übernahmen auf innovative Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen auszurichten sowie die Chancen für die Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeits- und Ausbildungsplätze zu steigern. Zudem sollen Gründungen durch Beratung bestandsfester gemacht werden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 4 - Ressourceneffizienzberatung NRW

Weiterhin sollen KMU gefördert werden, die eine unabhängige Beratung mit dem Fokus auf Innovationen für eine kreislaufforientiertere sowie ressourcenschonendere und -effizientere Gestaltung ihrer Geschäftsabläufe und Produktionsprozesse in Anspruch nehmen. Die Ressourceneffizienzberatung dient der Entwicklung und Umsetzung von EFRE-geförderten investiven Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Industrie und Handwerk und unterstützt KMU bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien. Sie bietet einen ganzheitlichen Lösungsansatz zur innovativen Optimierung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen und löst nachhaltige Investitionen aus, die in die Maßnahme „Aufruf Ressource.NRW“ münden können (SZ 8).

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 5 – Unterstützung von nachhaltigen, umweltorientierten und sozialen Gründungen und Start-ups

Da den innovativen nachhaltigen, umweltorientierten und sozialen Gründungen eine wichtige Rolle im Transformationsprozess zu mehr Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz sowie zur Lösung weiterer komplexer gesellschaftlicher Herausforderungen zukommt, sollen spezifische Unterstützungsangebote etabliert werden, mit denen Start-ups in der Gründungs- und Markterschließungsphase unterstützt werden. Durch Coaching und Trainings, Internationalisierungs- und Markterschließungsangebote sollen Start-ups in der kritischen Phase der Kapitalsuche, der Akquise von Geschäftspartnerinnen und -partnern sowie der Etablierung am Markt Hilfestellung erhalten. Umweltorientierte Start-ups können sich zudem um Zuschüsse für die Prototypenentwicklung und Markterprobung ihrer innovativen Geschäftsideen bewerben.

Die Maßnahme steht im Einklang mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission für die Sozialwirtschaft und wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Existenzgründerinnen und Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Bei dem Beratungsprogramm Wirtschaft (Maßnahmen 3) und der Unterstützung von nachhaltigen, umweltorientierten und sozialen Gründungen und Start-ups (Maßnahme 5) handelt es sich um ein Internationalisierungsprogramm für Start-ups und KMU. Bei Maßnahme 5 sollen insbesondere Kooperationen mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Skandinavien initiiert werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Das in der Förderperiode 2007-2013 erfolgreich eingeführte Finanzinstrument "Mikrodarlehen" (Maßnahme 2) wird fortgeführt und aufgestockt. Bei den übrigen Maßnahmen handelt es sich nicht um Einnahmen erwirtschaftende Investitionen, da die Unternehmensförderung auf Beratung, Forschung und experimentelle Entwicklung beschränkt ist.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	75,00	750,00
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	30,00	300,00
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	30,00	300,00
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	15,00	150,00
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RPO05	Anzahl der unterstützten Gründungsvorhaben	Anzahl	350,00	3.500,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	6.000,00	Monitoring	
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021-2029	100,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	3.007.250,00
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	024. Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	8.260.870,00

2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	21.840.580,00
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	20.814.670,00
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	138. Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen	10.651.230,00
2	RSO1.3	Insgesamt			64.574.600,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	61.567.350,00
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	3.007.250,00
2	RSO1.3	Insgesamt			64.574.600,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	64.574.600,00
2	RSO1.3	Insgesamt			64.574.600,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	64.574.600,00
2	RSO1.3	Insgesamt			64.574.600,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Nachwuchsförderung

Jugendliche sollen in Zusammenarbeit mit KMU frühzeitig mit den Chancen und der Faszination von Technik, Naturwissenschaften und Informatik vertraut gemacht und für technische und digitale Ausbildungsberufe und Studiengänge mobilisiert werden. So sollen früh entsprechende Kompetenzen gebildet und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Gefördert wird der Ausbau und die Weiterentwicklung außerschulischer MINT-Angebote und der Schülerlaborlandschaft in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit KMU, Hochschulen sowie wirtschafts- bzw. hochschulnahen Organisationen in regionalen Innovationsallianzen. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler praktische Anwendungsfelder im betrieblichen Alltag in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie NRW erkunden können.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Existenzgründerinnen und Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Zusammenarbeit der Schülerlabore mit europäischen Partnerinnen und Partnern soll weiter systematisiert, thematisch und geografisch breiter aufgestellt und eng mit den Initiativen der Kommission für Innovation, Research, Culture, Education and Youth verbunden werden. Dabei geht es sowohl um den Erfahrungsaustausch als auch um die paneuropäische MINT-Förderung von jungen Menschen. Mit Partnern in Griechenland, Estland, Dänemark, Belgien und den Niederlanden bestehen bereits konkrete Projektbeziehungen, die im Laufe der Förderperiode ausgebaut und vertieft werden sollen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da die hier getätigten Investitionen in der Regel nicht die für die Rückzahlung des Darlehens notwendigen Rückflüsse/ Einnahmen schaffen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO101	KMU, die in Kompetenzen im Bereich intelligente Spezialisierung, industrieller Wandel und Unternehmertum investieren	Unternehmen	2,00	25,00
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	RPO01	Anzahl der Einrichtungen, die im Hinblick auf Kompetenzentwicklung unterstützt werden	Anzahl	5,00	50,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	20,00	Monitoring	
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021-2029	1.250.000,00	BISAM	
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	RPR01	Anzahl der Teilnehmer, die durch Kompetenzentwicklung erreicht wurden	Personen	0,00	2021-2029	11.000,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	12.560.400,00
2	RSO1.4	Insgesamt			12.560.400,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	12.560.400,00
2	RSO1.4	Insgesamt			12.560.400,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	12.560.400,00
2	RSO1.4	Insgesamt			12.560.400,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	12.560.400,00
2	RSO1.4	Insgesamt			12.560.400,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. Nachhaltiges NRW

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Energieeffiziente Gebäude

Kommunale Gebäude und öffentliche Gebäudegruppen in Kommunen, die insbesondere der Kultur, dem Sport, dem Tourismus oder karitativen Zwecken dienen, sollen energieeffizienter werden. Das Einsparpotenzial ist bei diesen Gebäuden im Vergleich zu anderen Gebäudetypen höher, da die Mehrheit dieser Gebäudetypen vor 1978 und damit vor Inkrafttreten der 1. Wärmeschutzverordnung im Jahr 1978 bzw. der Energieeinsparverordnung im Jahr 2002 errichtet wurde. Der Gesamtbestand der Gebäude mit den Nutzungen Kultur, Sport, Tourismus oder karitativen Zwecken beläuft sich in NRW auf ca. 13.000 Gebäude. Hiervon sind etwa 40 % der Gebäude modernisierungsbedürftig.

Gefördert werden integrierte Energieeffizienzmaßnahmen, die durch energetische Verbesserungen der Gebäudehülle und -technik sowie der Nutzung intelligenter Energiesysteme und digitaler Instrumente, auch zur Sichtbarmachung verschiedener Verbrauchsstellen in und am Gebäude, zu einer signifikanten Reduzierung des Energieverbrauchs führen.

Bei Schulbauten gestaltet sich die energieeffiziente Sanierung im laufenden Schulbetrieb schwierig. Daher kann die Energieeffizienz in Schulgebäuden auch durch die Errichtung von nachhaltigen Ersatzbauten in modularer Bauweise gesteigert werden, wenn die Flächenbilanz ausgeglichen wird.

Aufgrund ihrer Vorbildfunktion eignen sich insbesondere öffentliche Baumaßnahmen besonders gut, um neue Impulse im Bereich der Energieeffizienz zu setzen, z.B. durch die Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien und -techniken sowie naturnahen Lösungen. Die Kosten für die Zertifizierung nachhaltigen Bauens können gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens aus dieser Maßnahme stehen.

Gefördert werden Planung und anschließende Umsetzung von energieeffizienten Sanierungsmaßnahmen, die über die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen und mit denen der Primärenergieverbrauch um mindestens die Hälfte gesenkt werden kann.

Die klimagerechte energetische Sanierung öffentlicher Gebäude kann mit klimagerechten, urbanen Energielösungen (Spezifisches Ziel 6) oder der Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (Spezifisches Ziel 11) verknüpft werden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Der Erfahrungsaustausch zu technischen Innovationen sowie alternativen methodischen Ansätzen mit Nachbarregionen, insbesondere in den Niederlanden soll fortgeführt und weiter ausgebaut werden. Der Schwerpunkt soll insbesondere auf den gezielten Austausch von Best-Practice-Beispielen in Städten und Kommunen mit hohem Transferpotenzial gelegt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da bei den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge kein Bedarf an Finanzinstrumenten besteht. Ihre Versorgung mit Kapital ist im Gegensatz zu zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten gut. Das in der Förderperiode 2014-2020 angebotene Finanzinstrument „NRW.BANK/EU.Wärmeinfrastruktur“ wurde mangels Nachfrage eingestellt.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	12.500,00	128.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	40,00	Monitoring	
3	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche und nachhaltige Wohnungen, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	22.100,00	2021-2029	14.800,00	Monitoring	
3	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	8.840,00	2021-2029	4.320,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	166.963.553,00

3	RSO2.1	Insgesamt			166.963.553,00
---	--------	-----------	--	--	----------------

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	166.963.553,00
3	RSO2.1	Insgesamt			166.963.553,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	166.963.553,00
3	RSO2.1	Insgesamt			166.963.553,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	166.963.553,00
3	RSO2.1	Insgesamt			166.963.553,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1- Klimagerechte, urbane Energielösungen

Gefördert werden sollen Demonstrationsvorhaben zur Umsetzung intelligenter Energiesysteme auf lokaler Ebene. In Gebäuden und damit verbundenen Energieflüssen im Quartier (wie der Elektromobilität) können durch die integrierte Betrachtung und Kopplung/Vernetzung von Strom, Heizungs- und Kühlungssystemen, Energiespeichern und lokaler Integration klimafreundlicher Energien Energieerzeugung, -verteilung und -verbrauch effizient und klimafreundlich gestaltet werden. Zur Steuerung solcher integrierter Energiesysteme ist der Einsatz von innovativen digitalen Technologien erforderlich. Die Handlungsoptionen zur energetischen Optimierung von Gebäuden und Quartieren und notwendigen Technologien sind je nach lokaler Ausgangslage (u.a. vorhandene Energieinfrastrukturen, Alter des Gebäudebestands, räumliche Lage) sehr unterschiedlich.

Grundlage für eine Förderung ist ein lokal angepasstes Konzept zur Optimierung eines bestehenden oder neu zu errichtenden Energiesystems. Gegenstand der Förderung können investive Maßnahmen, wie Bau und Sanierung von Netzen und Speichern, Energiemanagementsysteme, digitale Steuerungs- und Regelungstechnik, digitale Plattformen, Elektromobilität für öffentliche Nutzungen und weitere Systemkomponenten zur Herstellung und Ertüchtigung intelligenter Systeme sein. Zur konkreten Umsetzungsvorbereitung können auch nicht investive Maßnahmen, wie z.B. Planungskosten gefördert werden.

Dies kann einhergehen mit Maßnahmen der Energieeffizienz (Spezifisches Ziel 5).

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Energiegemeinschaften, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Der Erfahrungsaustausch zu technischen Innovationen sowie alternativen methodischen Ansätzen mit Nachbarregionen, insbesondere in den Niederlanden soll fortgeführt und weiter ausgebaut werden. Der Schwerpunkt soll insbesondere auf den gezielten Austausch von Best-Practice-Beispielen in Städten und Kommunen mit hohem Transferpotenzial gelegt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da bei den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge kein Bedarf an Finanzinstrumenten besteht. Ihre Versorgung mit Kapital ist im Gegensatz zu zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten gut.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO23	Digitale Managementsysteme für intelligente Energiesysteme	Systemkomponenten	1,00	8,00
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO105	Lösungen für Stromspeicherung	MWh	1,00	8,00
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RPO01	Anzahl der Einrichtungen, die im Hinblick auf Kompetenzentwicklung unterstützt werden	Anzahl	1,00	25,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	17,00	Monitoring	
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR33	An intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer	Endnutzer/Jahr	0,00	2021-2029	1.500,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	040. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	3.384.959,00
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	752.214,00
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	3.384.959,00
3	RSO2.3	Insgesamt			7.522.132,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	7.522.132,00
3	RSO2.3	Insgesamt			7.522.132,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	7.522.132,00
3	RSO2.3	Insgesamt			7.522.132,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	7.522.132,00
3	RSO2.3	Insgesamt			7.522.132,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene

Um die Umsetzung von Maßnahmen der Klimafolgenanpassung auf lokaler und regionaler Ebene voranzutreiben, sollen das erforderliche Fachwissen über Vernetzungsprozesse verbreitet und erweitert sowie konkrete Maßnahmen vor Ort insbesondere in Kommunen und Unternehmen umgesetzt werden. Zudem sollen die Erfordernisse der Klimaanpassung in planerischen und wirtschaftlichen Prozessen und Entscheidungen für eine verbesserte Vorsorge (Prävention) verstärkt berücksichtigt und in eine Gesamtstrategie eingebettet werden. Ebenfalls soll eine Steigerung der Katastrophenresilienz - unter Berücksichtigung zweier weiterer Phasen des Katastrophenmanagementzyklus (Prävention, Vorbereitung, Bewältigung, Nachbereitung) - durch bessere Vorhersageinstrumente (Vorbereitung) und Bewältigungsstrategien erreicht werden.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Klimaanpassung und somit einer verbesserten Risikoprävention gegenüber Klimawandelfolgen auf lokaler und regionaler Ebene dienen. Dazu zählen insbesondere naturbasierte Maßnahmen zum Schutz vor Überhitzung und Dürre/ Trockenheit, zur Schaffung von Verdunstungskühle, zur Wiederherstellung natürlicher Bodenaustausch-Prozesse sowie zur Verfolgung des Schwammstadt-Prinzips (Maßnahmen zum Versickern, Verdunsten, Speichern, Zurückhalten und schadfreiem Ableiten von Niederschlagswasser). Projekte, die der Konzeption und Entwicklung geeigneter Maßnahmen unmittelbar dienlich sind, gehören ebenso zum Förderumfang wie Kommunikations-, Bildungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die einen integrierten Risikomanagementansatz ermöglichen und eine grundsätzlich breitere Anwendung der Maßnahmen unterstützen, auch über die Landesgrenzen hinaus.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Kommunikations- und Vernetzungsmaßnahmen, insbesondere mit den benachbarten Niederlanden (Provinzen Limburg, Noord-Brabant und Overijssel) sollen vorangetrieben werden. Weiterhin geplant ist ein Austausch mit Schlesien (Polen), Flandern (Belgien) und Dänemark sowie mit dem US-Staat Minnesota.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da bei den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge kein Bedarf an Finanzinstrumenten besteht. Ihre Versorgung mit Kapital ist im Gegensatz zu zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten gut.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	25,00
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	25,00
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RPO02	Kommunen und Kreise, die im Hinblick auf Klimaresilienz unterstützt werden	Anzahl	10,00	100,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	65,00	Monitoring	
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021-2029	2.400.000,00	BISAM	
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021-2029	45,00	Monitoring	
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0,00	2021-2029	10.000.000,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	19.906.283,00
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	39.812.567,00
3	RSO2.4	Insgesamt			59.718.850,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	59.718.850,00
3	RSO2.4	Insgesamt			59.718.850,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	59.718.850,00
3	RSO2.4	Insgesamt			59.718.850,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	59.718.850,00

3	RSO2.4	Insgesamt			59.718.850,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Aufruf Ressource.NRW

Gefördert werden sollen Investitionen in modernisierende, innovative Ideen für mehr Ressourceneffizienz und zur Umgestaltung von Produkten nach Eco-design-Gesichtspunkten von der ersten großtechnischen Anwendung bis hin zur kommerziellen Produktion. Investitionsvorhaben sollen konkret zur Ressourceneinsparung, Abfallvermeidung und Schließung von Stoffkreisläufen beitragen.

Dazu soll der erfolgreiche Aufruf „Ressource.NRW“ der EFRE-Förderperiode 2014-2020 fortgeführt und weiterentwickelt werden. Eine gezielte Förderung des Up-Scalings von ausentwickelten innovativen, ressourceneffizienten Prozesstechnologien bzw. Recyclingverfahren erleichtert die Marktetablierung und trägt dazu bei, dass der Stand der Technik verbessert werden kann und andere Marktbegleiter animiert werden, nachzuziehen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 2 – Unterstützungsleistungen für Kooperationszusammenschlüsse

Unterstützt werden sollen Kooperationszusammenschlüsse, die aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen bestehen, bei der konkreten Umsetzung einer gemeinsamen Idee zur Entwicklung und Verwertung eines Geschäftsmodells in der Circular Economy entlang einer Wertschöpfungskette. Weitere Partnerinnen und Partner - auch aus anderen Regionen - können zusätzlich teilnehmen (z.B. Forschungseinrichtungen, Hochschulen oder Verbände). Eine Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder und Branchen besteht nicht. Gefördert wird die Koordination zwischen den Teilnehmenden, die Erstellung von Potenzial- und Machbarkeitsanalysen sowie weitere Unterstützungsleistungen für den Kooperationszusammenschluss.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 3 - Circular Economy

Gefördert werden soll die Umstellung der wirtschaftlichen Aktivität hin zu einer Zirkulären Wirtschaft durch innovative Ansätze zu Wieder- und Weiterverwendung, Reparatur und Recycling, die Innovationsimpulse in die gesamte Wertschöpfungskette geben sowie durch Produktdesign-Ansätze und neue Geschäftsmodelle, die dazu beitragen, systemische Kreislaufinnovationen hervorzubringen. Neue Produkte sollen bereits über das Design und den Produktionsprozess so angelegt sein, dass sie schadstoffarm, langlebig und reparierbar sind sowie die eingesetzten Rohstoffe am Ende ihrer Gebrauchsphase/

ihres Lebenszyklus als Werkstoffe wiedereingesetzt werden können. Unter anderem sollen dazu Circular-Economy-Ansätze auf kommunaler Ebene (Aufruf Circular Cities) und im Baubereich unter Berücksichtigung des Neuen Europäischen Bauhaus gefördert werden.

In den geförderten Projekten sollen an verschiedenen Stellen in den konkreten Wertschöpfungsketten Möglichkeiten für die kreislaforientierte Ausrichtung identifiziert und durch Investitionen umgesetzt werden. Dadurch sollen die Vorhaben konkret zur Ressourceneinsparung, Abfallvermeidung und zur Schließung von Stoffkreisläufen beitragen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Mit Akteuren aus anderen Regionen und Mitgliedstaaten, insbesondere mit den niederländischen Provinzen Limburg, Noord-Brabant, Overijssel und Gelderland sollen zum einen Kooperationsprojekte entlang der Wertschöpfungskette angestoßen werden. Zum anderen sind gemeinsame Kommunikations- und Vernetzungsmaßnahmen geplant, um die Sichtbarkeit der gemeinsamen Kooperationsprojekte zu erhöhen und die Zusammenarbeit effektiver zu gestalten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da die hier getätigten Investitionen in der Regel nicht die für die Rückzahlung des Darlehens notwendigen Rückflüsse/ Einnahmen schaffen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	7,00	75,00
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	4,00	41,00
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	3,00	34,00
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RPO03	Anzahl der Einrichtungen, die im Hinblick auf Kreislaufwirtschaft unterstützt werden	Anzahl	25,00	250,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	--------------------	-------------	-------------

3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	50,00	Monitoring	
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021-2029	46.500.000,00	BISAM	
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RPR03	Durch die geförderten Maßnahmen eingesparte Ressourcen	Tonnen	0,00	2021-2029	21.000,00	Monitoring	
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RPR04	Einrichtungen, die von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft profitieren	Anzahl	0,00	2021-2029	600,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	60.299.665,00
3	RSO2.6	Insgesamt			60.299.665,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	60.299.665,00
3	RSO2.6	Insgesamt			60.299.665,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	60.299.665,00

3	RSO2.6	Insgesamt			60.299.665,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	60.299.665,00
3	RSO2.6	Insgesamt			60.299.665,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Grüne Infrastruktur

Gefördert werden sollen die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zu Erhalt, Wiederherstellung, Aufwertung und Vernetzung grüner Infrastrukturen. Auf diese Weise sollen Ökosysteme wiederhergestellt, ihr Zustand verbessert sowie der Druck auf die Biodiversität gemindert werden und so ein Beitrag zur Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union geleistet werden. Es sollen über die Schaffung neuer Grün- und Freiräume und deren Verbindung mit bestehenden Elementen der grünen Infrastruktur, Lebensräume und Wanderkorridore für Tiere und Pflanzen entstehen, mit dem Ziel den Biotopverbund und so die Biodiversität zu stärken. Zudem sollen durch die Aufwertung und Neuanlage von naturnahen Grün- und Freiräumen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten entstehen. Auch sollen naturbasierte Lösungen gefördert werden, die die Umweltverschmutzung, wie z.B. der Luft abmildern. Dies soll insbesondere gesündere Lebensbedingungen unterstützen. Naturbasierte, multifunktionale Ansätze sollen Lösungen auch bei begrenzt verfügbarer Fläche bieten und Vernetzungen mit dem Umland sollen der Flächenzerschneidung entgegenwirken. Geeignete investive Maßnahmen können mit Informations- und Bildungsangeboten gekoppelt werden, um das Verständnis der Menschen für die Bedeutung des Naturkapitals weiter zu erhöhen. Ziel ist, über sämtliche Maßnahmen grüne Infrastrukturen als Gesamtsystem zu stärken, um die Natur sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld für eine bessere Lebensqualität aufzuwerten.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Der Austausch über geeignete Maßnahmen zu Erhalt, Wiederherstellung, Aufwertung und Vernetzung grüner Infrastrukturen soll in internationale Netzwerke bzw. Projekte, wie dem EU-Horizont 2020 Projekt CONEXUS (Europa und Südamerika) und der Europäischen Konferenz der Regionen (ENCORE) eingebracht und fortgeführt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da bei den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge kein Bedarf an Finanzinstrumenten besteht. Ihre Versorgung mit Kapital ist im Gegensatz zu zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten gut.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

3	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	400,00	4.000,00
---	--------	------	--------------------	-------	--	--------	--------	----------

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	56,00	Monitoring	
3	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0,00	2021-2029	1.520.000,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	36.611.600,00
3	RSO2.7	Insgesamt			36.611.600,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	36.611.600,00
3	RSO2.7	Insgesamt			36.611.600,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	36.611.600,00
3	RSO2.7	Insgesamt			36.611.600,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	36.611.600,00
3	RSO2.7	Insgesamt			36.611.600,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 4. Mobiles NRW (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Nachhaltige städtische Mobilität

Gefördert werden sollen die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen einer nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Gebieten, einschließlich ihres Verflechtungsraums oder ihrer Verflechtungsräume. Ziel ist es, zur Lösung von Mobilitätsproblemen beizutragen, mobilitätsbedingte Emissionen zu senken sowie die Auslastung von Verkehrsinfrastruktur und -mitteln unter Berücksichtigung von Digitalisierung, Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit intelligent zu optimieren.

Gefördert werden sollen auf der Grundlage von Konzepten oder Plänen für eine nachhaltige, multimodale Mobilität innovative Lösungen, die der Attraktivitätssteigerung und Optimierung einer nachhaltigen städtischen Mobilität von Personen und Gütern dienen. Es geht insbesondere darum, den Fuß- und Radverkehr besser mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie gemeinsam genutzten und kollaborativen Mobilitätsdiensten (z.B. durch Mobilitäts-Hubs) zu verknüpfen, einschließlich Bau, Ausbau oder Optimierung von Rad- oder Fußverkehrswegen im innerstädtischen Gebiet. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, durch die innerstädtische Transportbedarfe optimiert und das Zusammenspiel der Verkehrsmittel verbessert werden (z.B. durch Micro-Hubs).

Geeignete investive Maßnahmen können mit Maßnahmen gekoppelt werden, mit denen eine breitere Anwendung in der Kommune und in anderen Kommunen oder Regionen, auch über die Landesgrenzen hinaus, erreicht werden kann.

Die Förderung der nachhaltigen, multimodalen Mobilität kann einhergehen mit Maßnahmen der Nutzung der Vorteile der Digitalisierung (Spezifisches Ziel 2).

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kleine und mittlere Unternehmen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Städtische Gebiete, einschließlich ihres Verflechtungsraums oder ihrer Verflechtungsräume, in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Der Erfahrungsaustausch zur nachhaltigen städtischen Mobilität mit den Nachbarregionen, insbesondere den Niederlanden, vor allem den niederländischen Partnerprovinzen Gelderland, Limburg, Nordbrabant, Overijssel oder Süd-Holland, soll fortgesetzt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da bei den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge kein Bedarf an Finanzinstrumenten besteht. Ihre Versorgung mit Kapital ist im Gegensatz zu zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten gut.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RPO04	Städte, die bei der Modernisierung ihrer Verkehrssysteme unterstützt werden	Anzahl	1,00	8,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	25,00	Monitoring	
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RPR05	Bevölkerung, die von der Modernisierung ihrer Verkehrssysteme profitiert	Personen	0,00	2021-2029	900.000,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	077. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	10.007.200,00
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	081. Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	10.007.200,00
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	083. Infrastruktur für den Fahrradverkehr	10.007.200,00
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	085. Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	10.007.200,00
4	RSO2.8	Insgesamt			40.028.800,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	40.028.800,00
4	RSO2.8	Insgesamt			40.028.800,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	40.028.800,00
4	RSO2.8	Insgesamt			40.028.800,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	40.028.800,00
4	RSO2.8	Insgesamt			40.028.800,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 5. Lebenswertes NRW

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Stadt- und Quartiersentwicklung

Im Bereich der Stadt- und Quartiersentwicklung sollen Stadtviertel in NRW unterstützt werden. Entwicklungshemmnissen und Entwertungsprozessen soll durch die integrierte Umsetzung sozialer, baulicher, wirtschaftlicher und umweltbezogener Maßnahmen begegnet werden. Ziel der Aufwertung ist eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität für die in diesen Gebieten lebenden Menschen.

Die Förderung erfolgt auf Basis integrierter kommunaler oder regionaler Handlungskonzepte gemäß Artikel 28 c) der Verordnung (EU) 2021/1060, die insbesondere die wirtschaftliche, soziale, demographische, ökologische und klimatische Situation analysieren. Diese integrierten Handlungskonzepte enthalten bereits eine Auflistung der zu unterstützenden Vorhaben. Sie werden "Bottom-up" im Rahmen der verfassungsrechtlich normierten Planungshoheit der Kommunen selbstständig erarbeitet. Damit eine ausreichende Berücksichtigung aller das jeweilige Gebiet betreffenden Aspekte gewährleistet ist, werden Bürgerinnen und Bürger, übergeordnete Landesbehörden und institutionelle Akteurinnen und Akteure bei den Planungen angehört und beteiligt. Die Art und Weise der Beteiligung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich festgelegt. Die Beteiligungsverfahren schaffen somit die Voraussetzung für eine umfassende und gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen.

Gefördert werden können Vorhaben zur Verbesserung des öffentlichen Raums/Wohnumfelds (niedrigschwellig nutzbare Begegnungsflächen wie Spiel- und Sportplätze, öffentliche Fuß- und Radwege und Plätze), zur generationengerechten und klimafreundlichen Aufwertung bestehender und Herstellung neuer öffentlicher Grün- und Freiflächen, zur Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen für neue Nutzungen sowie zur Modernisierung und Herstellung öffentlicher Gemeinbedarfseinrichtungen für Zwecke der Begegnung, kulturellen oder sozialen Versorgung, außerschulischen Bildung und des Sports. Investitionen sollen, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen. Die Förderung kann einhergehen mit Maßnahmen der energetischen Sanierung (Spezifisches Ziel 5).

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Maßnahme 2 – Attraktivitätssteigerung von Kultur, Naturerbe und nachhaltigem Tourismus

NRW ist eine bedeutende Tourismusregion in Europa, die sich durch eine Fülle an Kulturangeboten und abwechslungsreichen Naturlandschaften auszeichnet. Sie birgt hohes Entwicklungspotenzial aufgrund ihrer Vielfalt an Museen, Bühnen, Schlössern, Gärten, Landmarken, Industriedenkmälern und

historischen Zeugnissen sowie Naturschätzen von universellem Wert. Dabei sind die Tourismusdestinationen in NRW untereinander und in sich durch unterschiedliche Potenziale gekennzeichnet. Angesichts von Digitalisierung, Klimawandel und modifiziertem Konsumverhalten sollen sich der Tourismus sowie die kulturellen und naturräumlichen Attraktionen in allen NRW-Tourismusdestinationen verantwortungsvoll und qualitätsbewusst (weiter-)entwickeln. Ziel ist es, mit nachhaltigen tourismusbezogenen Projekten einen wichtigen Beitrag zur lokalen und regionalen Entwicklung im Einklang mit Natur und Umwelt zu leisten. Auf diese Weise soll ein intelligenter und innovativer wirtschaftlicher Wandel unterstützt werden. Als wachsende Tourismusmärkte können der Kultur- und Naturtourismus zur nachhaltigen Entwicklung des Kultur- und Naturerbes und damit zu mehr Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Wohlstand in NRW beitragen. Gleichzeitig soll für das wertvolle Kultur- und Naturerbe in NRW und seinen Schutz sensibilisiert werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage integrierter territorialer Strategiekonzepte der neun Tourismusdestinationen als „sonstiges territoriales Instrument zur Förderung von Initiativen“ gem. Artikel 28.c) der Verordnung (EU) 2021/1060. In jedem Konzept werden Entwicklungspotenziale aufgezeigt, Zusammenhänge touristischer Aktivitäten unter Einbeziehung kultureller und naturräumlicher Attraktionen, ihrer Ausstrahlungseffekte, kommunaler Zusammenhänge sowie Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Kultur, Soziales und ökologische Belange betrachtet sowie eine Stärken-Schwächen-Analyse durchgeführt. Aus dieser Analyse werden themenbezogenen Handlungsfelder und Handlungsempfehlungen abgeleitet, die den Rahmen für die spätere Projektentwicklung abstecken. Diese Projekte sollen die in den Analysen aufgeworfenen Schwächen und Risiken mindern bzw. die Entwicklung der Chancen und Stärken unterstützen. Die Konzepte wurden in einem umfassenden Beteiligungsprozess innerhalb der Region unter Einbindung der Gebietskörperschaften erarbeitet.

Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der Angebotsqualität und der Dienstleistungen beitragen sowie den Erlebnisscharakter von touristischen, kulturellen und naturräumlichen Attraktionen auf der Grundlage der definierten Handlungsfelder in den integrierten territorialen Strategiekonzepten steigern. Projekte sollen der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen (wie Klimawandel, Nachhaltigkeit, digitale Transformation) in den Bereichen Kultur, Naturerbe und Tourismus dienen. Unterstützt werden Investitionen in die Infrastruktur (u.a. zur Errichtung, Entwicklung und Weiterentwicklung von touristischen Infrastrukturen sowie kultur- und naturtouristischen Objekten), digitale Maßnahmen (u.a. um Angebote besser erlebbar zu machen, Informationen zu vermitteln, Besucher effizienter zu steuern) und Projekte zur Entwicklung innovativer touristischer Produkte und Dienstleistungen. Die geförderten Vorhaben sollen in besonderem Maße zur Stärkung der Tourismuswirtschaft beitragen. Dabei werden Projekte mit Pilotcharakter, die übertragbare Ergebnisse liefern, und Kooperationsprojekte besonders berücksichtigt. Alle Maßnahmen müssen auf fortschrittliche touristische Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit abzielen. Attraktionen sollen möglichst ein touristisches Alleinstellungsmerkmal besitzen oder nah daran sein. Die Attraktivitätssteigerung von Stätten der Kultur, des Naturerbes und des nachhaltigen Tourismus kann einhergehen mit Maßnahmen der Nutzung der Vorteile der Digitalisierung (Spezifisches Ziel 2), der energetischen Sanierung (Spezifisches Ziel 5) und der Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur (Spezifisches Ziel 9).

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Es wird jeweils ein sonstiges territoriales Instrument gemäß Artikel 28 (c) der VO (EU) 2021/1060 eingesetzt.

Im Bereich der Stadt- und Quartiersentwicklung sollen Stadtviertel in NRW unterstützt werden. Die Förderung erfolgt auf Basis integrierter kommunaler oder regionaler Handlungskonzepte, die insbesondere Ausführungen zur wirtschaftlichen, sozialen, demographischen, ökologischen und klimatischen Situation enthalten. Diese integrierten Handlungskonzepte enthalten bereits eine Auflistung der zu unterstützenden Vorhaben. Sie werden Bottom-up im Rahmen der verfassungsrechtlich normierten Planungshoheit der Kommunen selbstständig erarbeitet. Damit eine ausreichende Berücksichtigung aller das jeweilige Gebiet betreffenden Aspekte gewährleistet ist, werden Bürgerinnen und Bürger, übergeordnete Landesbehörden und institutionelle Akteure bei den Planungen angehört und beteiligt. Die Art und Weise sowie Dauer der Beteiligung ist durch das BauGB gesetzlich festgelegt. Die Beteiligungsverfahren schaffen somit die Voraussetzung für eine umfassende und gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen.

Im Bereich der Attraktivitätssteigerung von Kultur, Naturerbe und nachhaltigem Tourismus erfolgt die Förderung auf Basis territorialer Strategiekonzepte als partnerschaftliches Ergebnis der drei touristischen Ebenen Kommune, Region und Land. Die integrierten territorialen Strategiekonzepte werden von Tourismusdestinationen entwickelt. Diese bestehen aus mehreren großen Städten (> 50.000 Einwohner), sie umgebenden kleineren Städten (< 50.000 Einwohner) und Gemeinden (> 5.000 Einwohner). Folglich umfassen sie neben städtischen Gebieten auch funktionale städtische Gebiete und decken Vorstädte und Verbindungen zu den umliegenden ländlichen Gebieten mit ab.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

In den territorialen Strategiekonzepten zur Attraktivitätssteigerung von Kultur, Naturerbe und nachhaltigem Tourismus werden Interaktionen mit angrenzenden Regionen sowohl innerhalb des Landes NRW als auch grenzüberschreitend, z.B. Eifel/Hohes Venn (Belgien), Niederrhein/ Maas (Niederlande) und Münsterland/Twente-Achterhoek (Niederlande), geprüft und mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit dargestellt.

Gemäß der Empfehlung (EU) 2021/1970 zu einem gemeinsamen europäischen Datenraum zum Kulturerbe wird eine Beteiligung des Kultur- und Tourismussektors an den künftigen Datenräumen zu Kulturerbe und Tourismus angestrebt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da bei den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge kein Bedarf an Finanzinstrumenten besteht. Ihre Versorgung mit Kapital ist im Gegensatz zu zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten gut. Das in der Förderperiode 2014-2020 angebotene Finanzinstrument „NRW.BANK/ EU.Stadtentwicklungskredit“ wurde mangels Nachfrage eingestellt.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	100.000,00	1.000.000,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	3,00	33,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO76	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	12,00	125,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	7,00	70,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO114	Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	Quadratmeter	36.000,00	360.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	100,00	Monitoring	
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher/Jahr	0,00	2021-2029	5.000.000,00	Monitoring	
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RPR06	Anzahl der nachhaltig entwickelten Attraktionen	Anzahl	0,00	2022	70,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	078. Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	5.024.160,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	165. Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	30.144.960,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	10.048.320,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	5.024.160,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	168. Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	113.043.400,00
5	RSO5.1	Insgesamt			163.285.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	163.285.000,00

5	RSO5.1	Insgesamt			163.285.000,00
---	--------	-----------	--	--	----------------

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	17. Sonstige territoriale Instrumente – Stadtviertel	113.043.400,00
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	19. Sonstige territoriale Instrumente – Funktionale städtische Gebiete	50.241.600,00
5	RSO5.1	Insgesamt			163.285.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	163.285.000,00
5	RSO5.1	Insgesamt			163.285.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 6. Zukunftsfähige Kohleregionen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 - Innovationsprozesse in KMU

Der Kohleausstieg hat unmittelbar den Verlust von Wertschöpfung bei den Vorleistungserbringern der Braunkohleindustrie zur Folge. Um dort Beschäftigung zu sichern, müssen die betroffenen Unternehmen durch Neuerungen ihrer Produkte sowie Umstellung ihrer Prozesse der Leistungserstellung neue Anwendungsbereiche erschließen.

Gleichzeitig birgt die wirtschaftliche Neupositionierung des Rhein. Reviers für viele KMU auch außerhalb der Zuliefererstrukturen die Chance zur Weiterentwicklung ihres Geschäfts in Richtung auf die Wachstumsfelder des Green-Deal oder der Digitalisierung.

Im Rahmen eines Breitenförderprogramms „Zukunftsgutscheine“ sollen KMU und Start-ups im Rhein. Revier dabei unterstützt werden, aus dem Green Deal und der Digitalisierung abgeleitete Konversionsbedarfe und -chancen zu identifizieren, ihre Geschäftsmodelle entsprechend weiterzuentwickeln und neue zu implementieren. Gefördert werden soll u.a. die externe Beratung zu Transformationserfordernissen, Zielen und strategischen Ansätzen sowie Umsetzung und Implementierung der betrieblichen Konversion einschließlich erforderlicher Investitionen. Zudem soll dem in vielen KMU entstehenden Bedarf an Expertise mit der befristeten Förderung der Einstellung einer Transformationsassistentin begegnet werden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 2 - Technologietransfer in KMU

Um Wertschöpfung und Beschäftigung zu sichern bzw. wegfallende Wertschöpfung und Beschäftigung zu kompensieren, müssen die lokalen Unternehmen über Innovationsaktivitäten ihre Wettbewerbsfähigkeit ausbauen und neue Wachstumsmärkte adressieren. Insbesondere KMU fehlt es häufig an den erforderlichen Ressourcen und Strukturen für Innovationsaktivitäten. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region bieten ideale Anknüpfungspunkte für den Transfer von Forschungsergebnissen und Innovationen aus den Hochschulen in die Anwendung in KMU zur Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Durch Förderung des Transfers von mit den Wachstumsfeldern des Green-Deals und der Digitalisierung verbundenen fortschrittlichen Technologien und Verfahren in die Anwendung sollen den regionalen KMU die in der Wissenschafts- und Forschungslandschaft liegenden Wachstumspotenziale zugänglich

gemacht werden, um so einen Beitrag zur wirtschaftlicher Diversifizierung und Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze zu leisten.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 3 - Gründungs- und Technologiezentren

Die Gründung neuer Unternehmen sowie die Dynamisierung des Wissens- und Technologietransfers tragen zur besseren wirtschaftlichen Diversifizierung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Über Gründungs- und Technologiezentren können Gründende sowie junge und technologieorientierte Unternehmen etwa durch organisatorische und technische Infrastruktur unterstützt werden. Gefördert werden soll die Errichtung von Infrastrukturen, an denen Gründende, Start-ups, KMU, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen gemeinsam die Validierung und wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien (Maßnahme 2) vorantreiben.

Dies umfasst neben reinen Laborflächen auch angrenzende Büroräume und zentrale Logistikstrukturen. Gefördert werden sollen sowohl die Erstellung und Ausstattung dieser Infrastrukturen als auch die nachfolgend erforderlichen frei-skalierbaren Laborflächen (Scale-Up), deren Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und ihr Betrieb. Dabei sollen auch bestehende Innovation-Hubs mit einer leistungsfähigen Transferinfrastruktur einschließlich Coaching- und Mentoringprogrammen ausgestattet werden. Zur Minimierung der Flächenversiegelung soll die Errichtung, wo möglich und sachgerecht, auf Bergbau- und Industriebrachen erfolgen. Ergänzend stehen Beratungsangebote (Spezifisches Ziel 3) zur Verfügung.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Maßnahme 4 - Aus- und Weiterbildungszentren

Die RAG im Ruhrgebiet und RWE im Rhein. Revier gehörten zu den größten Ausbildungsbetrieben in den Kohleregionen. Durch den Kohleausstieg gehen dort nicht nur viele Arbeits- sondern auch Ausbildungsplätze verloren. KMU können Ausbildungsinhalte häufig nicht vollständig abdecken. Hier können überbetriebliche Berufsbildungsstätten der Wirtschaft helfen, diese Lücke zu schließen und als dritter Lernort in der dualen Ausbildung neben den Betrieben und Berufsschulen fungieren. Dies umfasst auch Strukturen, die berufliche und akademische Bildung in sich vereinen (Zukunftscampus). Einrichtungen der beruflichen Bildung sind an künftigen Qualifizierungsbedarfen neu auszurichten. Der Einsatz moderner Maschinen, Werkzeuge und Medien ermöglicht eine Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Technik.

Gefördert werden sollen hierzu bedarfsgerechte Investitionen in Ausstattung sowie Modernisierung und energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung einschließlich energieeffizienter Neu- und Ergänzungsbauten. Die Errichtung soll insbesondere auf ehemaligen Bergbau- und anderen Brachflächen gefördert werden. Die Maßnahme wird ergänzt durch Maßnahmen des ESF+/JTF zur Gewinnung von Fachlehrkräften sowie zur Schaffung neuer und Attraktivitätssteigerung dualer Ausbildungsgänge.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Maßnahme 5 - Flächenentwicklung

Die vom Bergbau geprägten Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl stehen vor der Herausforderung, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Langzeitfolgen zu bewältigen, die der Bergbau durch die von ihm hinterlassenen Flächen bereitet. Gleichzeitig stellt die deutliche Flächenknappheit dieser Standorte ein starkes Hemmnis für die Schaffung neuer Wertschöpfung und Beschäftigung dar. Für die Nutzung der Brachen als Wirtschaftsflächen ist eine über die gesetzlich erforderliche Wiederherstellung durch den Verursacher hinausgehende Entwicklung notwendig.

Unter Beachtung des Verursacherprinzips sollen Vorhaben zur Revitalisierung, Aufwertung, nachhaltigen Entwicklung, Erschließung, Aktivierung und Renaturierung entsprechender Brachflächen einschließlich der für die Flächenentwicklungen erforderlichen vorlaufenden und begleitenden Leistungen etwa im Bereich der Planung oder des Projektmanagements gefördert werden. Hierbei soll eine ökologische, klimagerechte, ressourcen- und flächeneffiziente Planung und Revitalisierung einen Beitrag zur Klimaneutralität, Attraktivität und Qualität des Standorts leisten.

Die Flächenentwicklung soll sich dabei insbesondere auf Revitalisierung und Recycling von Brachflächen des Bergbaus und der Montanindustrie fokussieren, u.a. auf folgenden Flächen:

1. Beim Kooperationsvorhaben „Freiheit Emscher“ sollen auf ehemaligen Bergbauflächen in Bottrop an der Grenze zu Essen zukunftsweisende Gewerbe- und Industrieflächen mit wissens- und technologieorientierten Unternehmen sowie Start-Ups, vernetzt mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen und der traditionellen Industrie entstehen.
2. In den Städten Dorsten und Marl soll mit der als regionaler Kooperationsstandort avisierten RAG-Fläche „Südlich Schwatten Jans“ ein Gewerbegebiet für innovative Arbeitsplätze entstehen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Maßnahme 6 - Flächenrenaturierung

Durch die Einstellung des Braunkohlenabbaus in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Inden als Folge des Ausstiegs aus der Braunkohlenverstromung entfällt die Einleitung von Sumpfungs- und Sickerwasser und nimmt die Abwasserkonzentration in den Gewässern des Rhein-Reviers zu. Den erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in den Einzugsgebieten von Erft und Rur sowie Schwalm und Niers soll durch eine Kombination aus verbesserter Abwasserbehandlung sowie Gewässer- und Auenrenaturierungsmaßnahmen begegnet werden.

Gefördert werden soll die verbesserte Abwasserbeseitigung durch Ertüchtigung von Kläranlagen und anderen vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Errichtung neuer Abwasserbehandlungsanlagen zur weitergehenden Behandlung (bspw. Retentionsbodenfilter) sowie die dadurch mögliche Anpassung an veränderte Abflussverhältnisse und Renaturierung der Gewässer und Flussauen nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Existenzgründerinnen und Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Unterstützt werden ausschließlich Maßnahmen in der StädteRegion Aachen, kreisfreien Stadt Mönchengladbach, im Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss im Rheinischen Revier (Maßnahmen 1 bis 4 und 6) sowie in der kreisfreien Stadt Bottrop und den kreisangehörigen Städten Dorsten, Gladbeck und Marl im nördlichen Ruhrgebiet (Maßnahmen 2 bis 5). Das Kooperationsvorhaben „Freiheit Emscher“ (Maßnahme 5) kann sich zu einem untergeordneten Teil auch auf ehemaligen Bergbauflächen, die sich südlich der Bottroper Stadtgrenze auf dem Gebiet der Stadt Essen befinden, erstrecken. Darüber hinausgehende Erweiterungen des Fördergebiets werden ausgeschlossen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Aus dem JTF werden nur Tätigkeiten unterstützt, die zur Durchführung der gemäß Artikel 11 erstellten territorialen Pläne für einen gerechten Übergang beitragen. Die Pläne für das Rheinische Revier und das nördliche Ruhrgebiet decken keine grenzüberschreitenden Gebiete ab. Die interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen beschränken sich daher im Wesentlichen auf den geplanten Austausch mit ebenfalls vom Ausstieg aus der Kohleveredelung und -verstromung betroffenen Regionen in Europa, insbesondere Lausitz, Mitteldeutschland und Polen (Schlesien und Turów). Darüber hinaus besteht ein Austausch mit der Provinz Groningen in den Niederlanden, die aus der Erdgasförderung aussteigt.

Das Rheinisches Revier und das nördliche Ruhrgebiet sind wirtschaftlich, sozial und ökologisch am stärksten von den Folgen des Übergangs betroffen. Daher gilt es diese besondere Härte gerade auch durch Unterstützung der Wirtschaft zur Abfederung der Transitionsfolgen auszugleichen. Dies betrifft insbesondere umfassende Energieeffizienzmaßnahmen, die über die gesetzlichen Normen hinausgehen, innovative/risikobehaftete Investitionen sowie produktive Investitionen in KMU, die ohne nicht rückzahlbaren Zuschuss nicht operationell werden können. Diese Zuschüsse sollen mit bestehenden Förderdarlehen der NRW.BANK kombiniert werden können. Angesichts der Negativzinsen am Kapitalmarkt wäre die Nutzung von JTF-Mitteln für Finanzinstrumente eine vergleichsweise teure Refinanzierung mit der Folge, dass keine Zinsvergünstigung erreicht werden kann. Sollte sich die Zinssituation grundlegend ändern, könnten Finanzinstrumente im Rahmen einer Programmänderung eingerichtet werden.

Darüber hinaus ist die Nutzung der Säulen II und III des Mechanismus für den gerechten Übergang (JTM) vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	JSO8.1	JTF		RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	11,00	110,00
6	JSO8.1	JTF		RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	5,00	50,00
6	JSO8.1	JTF		RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	6,00	60,00
6	JSO8.1	JTF		RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	1,00	7,00
6	JSO8.1	JTF		RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	4,00	40,00
6	JSO8.1	JTF		RCO38	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	26,00	260,00
6	JSO8.1	JTF		RCO67	Klassenkapazität neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen	Personen	25,00	250,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
6	JSO8.1	JTF		RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021-2029	300,00	Monitoring	
6	JSO8.1	JTF		RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021-2029	50.000.000,00	BISAM	
6	JSO8.1	JTF		RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021-2029	360,00	BISAM	
6	JSO8.1	JTF		RCR18	KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen/Jahr	0,00	2021-2029	1,00	Monitoring	
6	JSO8.1	JTF		RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0,00	2021-2029	230,00	Monitoring	
6	JSO8.1	JTF		RCR71	Nutzer neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen pro Jahr	Nutzer/Jahr	0,00	2021-2029	1.400,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	JSO8.1	JTF		025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	1.000.000,00
6	JSO8.1	JTF		027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	5.133.468,00

6	JSO8.1	JTF		029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arme Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	4.739.883,00
6	JSO8.1	JTF		064. Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (einschließlich Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringern)	40.594.650,00
6	JSO8.1	JTF		073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	40.066.734,00
6	JSO8.1	JTF		124. Bildungseinrichtungen (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	84.002.079,00
6	JSO8.1	Insgesamt			175.536.814,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	JSO8.1	JTF		01. Finanzhilfe	175.536.814,00
6	JSO8.1	Insgesamt			175.536.814,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	JSO8.1	JTF		32. Sonstige Ansätze – Sonstige territoriale Ausrichtung	175.536.814,00
6	JSO8.1	Insgesamt			175.536.814,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	JSO8.1	JTF		02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	175.536.814,00

6	JSO8.1	Insgesamt			175.536.814,00
---	--------	-----------	--	--	----------------

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 7. Resiliente Kohleregionen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Produktive Investitionen in kritische Technologien

Für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist die sichere Verfügbarkeit von Transformationstechnologien in den Bereichen digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien von zentraler Bedeutung. Der Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten in diesen kritischen Technologien soll innovative, neue und wegbereitende Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt schaffen oder zur Verringerung der strukturellen Abhängigkeiten der Union beitragen und somit die Transformation der Industrie beschleunigen. Gleichzeitig unterstützen sie im Rheinischen Revier und im nördlichen Ruhrgebiet die Diversifizierung der Wirtschaft und die Bereitstellung bzw. Sicherung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze.

Gefördert werden sollen Investitionen von Unternehmen zum Aufbau und Ausbau von Produktionskapazitäten in STEP-Transformationstechnologien, insbesondere in materielle Vermögenswerte (zum Beispiel Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen) und immaterielle Vermögenswerte (wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstiges geistiges Eigentum), die für die Herstellung dieser Technologien unerlässlich und speziell vorgesehen sind.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Maßnahme 2 – Gründungs- und Technologiezentren für kritische Technologien

Die Gründung neuer Unternehmen zur Entwicklung bzw. Herstellung von digitalen Technologien, technologieintensiven Innovationen, umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien sowie Biotechnologien tragen zur besseren wirtschaftlichen Diversifizierung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Über Gründungs- und Technologiezentren können Gründende sowie junge und technologieorientierte Unternehmen etwa durch organisatorische und technische Infrastruktur unterstützt werden und dadurch in die Lage versetzt werden, innovative, neue und wegbereitende Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt zu schaffen oder zur Verringerung der strukturellen Abhängigkeiten der Union beizutragen. Gefördert werden soll die Errichtung von Infrastrukturen, an denen Gründende, Start-ups, KMU, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen gemeinsam die Validierung und wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien in den Bereichen digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien vorantreiben.

Dies umfasst neben für die jeweilige kritische Technologie unerlässlichen und spezifischen Laborflächen in einem begrenzten Maße auch angrenzende Büroräume und zentrale Logistikstrukturen als Nebendienstleistungen. Gefördert werden sollen sowohl die Erstellung und Ausstattung dieser Infrastrukturen

als auch die nachfolgend erforderlichen frei-skalierbaren Laborflächen (Scale-Up), deren Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und ihr Betrieb. Zur Minimierung der Flächenversiegelung soll die Errichtung, wo möglich und sachgerecht, auf Bergbau- und Industriebrachen erfolgen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Maßnahme 3 – Angewandte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für kritische Technologien

Vor der Herstellung von STEP-Technologien steht ihre Entwicklung durch angewandte Forschungstätigkeiten. Insbesondere im Bereich der Biotechnologie fehlt es vor allem kleinen und mittleren Unternehmen an finanziellen Mitteln und einem Zugang zu für die Entwicklung der jeweiligen kritischen Technologie unerlässlichen und spezifischen Laborkapazitäten, um Forschung und Entwicklung unter Einhaltung höchstmöglicher Qualitätsstandards durchführen zu können. Derartige Labore werden auch für den Ausbau der klinischen Entwicklung medizinischer Produkte durch die Hochschulen und Universitätskliniken benötigt. Sie können ein Nukleus sein, für innovative, neue und wegbereitende Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potential für den Binnemarkt, die zur Ansiedlung von Unternehmen im Bereich der Biotechnologie und somit zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Sicherung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze im Rheinischen Revier und im nördlichen Ruhrgebiet beitragen.

Gefördert werden soll im Rheinischen Revier der Erwerb von Nutzungsrechten an entsprechenden, vollbetrieblenen für die jeweilige kritische Technologie unerlässlichen und speziell vorgesehenen Laborkapazitäten, um diese kleinen und mittleren Unternehmen sowie Hochschulen und Universitätskliniken für Entwicklungsaktivitäten vergünstigt zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein wirtschaftlicher Vorteil ausschließlich bei den kleinen und mittleren Unternehmen sowie Hochschulen und Universitätskliniken verbleibt, die diese Labore für ihre Entwicklungsaktivitäten nutzen. Der Aufbau von Entwicklungskapazitäten für kritische Technologien trägt zudem zur Verminderung von strategischen Abhängigkeiten der EU bei.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Existenzgründerinnen und Existenzgründer, Unternehmen mit Schwerpunkt kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der

Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Unterstützt werden ausschließlich Maßnahmen in der StädteRegion Aachen, kreisfreien Stadt Mönchengladbach, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss im Rheinischen Revier (Maßnahmen 1 - 3) sowie in der kreisfreien Stadt Bottrop und den kreisangehörigen Städten Dorsten, Gladbeck und Marl im nördlichen Ruhrgebiet (Maßnahmen 1 und 2).

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Aus dem JTF werden nur Tätigkeiten unterstützt, die zur Durchführung der gemäß Artikel 11 erstellten territorialen Pläne für einen gerechten Übergang beitragen. Die Pläne für das Rheinische Revier und das nördliche Ruhrgebiet decken keine grenzüberschreitenden Gebiete ab. Die interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen beschränken sich daher im Wesentlichen auf den geplanten Austausch mit ebenfalls vom Ausstieg aus der Kohleveredelung und -verstromung betroffenen Regionen in Europa, insbesondere Lausitz, Mitteldeutschland und Polen (Schlesien und Turów). Darüber hinaus besteht ein Austausch mit der Provinz Groningen in den Niederlanden, die aus der Erdgasförderung aussteigt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Das Rheinische Revier und das nördliche Ruhrgebiet sind wirtschaftlich, sozial und ökologisch am stärksten von den Folgen des Übergangs betroffen. Daher gilt es diese besondere Härte gerade auch durch Unterstützung der Wirtschaft zur Abfederung der Transitionsfolgen auszugleichen. Dies betrifft insbesondere innovative/risikobehaftete Investitionen sowie produktive Investitionen in Unternehmen mit Schwerpunkt KMU, die ohne nicht rückzahlbaren Zuschuss nicht operationell werden können.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
7	JSO8.1	JTF		RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	8,00
7	JSO8.1	JTF		RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	8,00
7	JSO8.1	JTF		RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0,00	35,00
7	JSO8.1	JTF		RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	0,00	60,00
7	JSO8.1	JTF		RCO125a	Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien und technologieintensive Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	1,00
7	JSO8.1	JTF		RCO126a	Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	6,00
7	JSO8.1	JTF		RCO127a	Unternehmen: geförderte Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	1,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
7	JSO8.1	JTF		RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2024-2029	10,00	Monitoring	
7	JSO8.1	JTF		RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2024-2029	25.000.000,00	BISAM	
7	JSO8.1	JTF		RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder	Unternehmen	0,00	2024-2029	5,00	BISAM	

					Prozessinnovationen einführen						
7	JSO8.1	JTF		RCR18	KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen/Jahr	0,00	2024-2029	40,00	Monitoring	
7	JSO8.1	JTF		RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2024-2029	10,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	45.000.000,00
7	JSO8.1	JTF		025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	95.000.000,00
7	JSO8.1	JTF		188. Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	62.295.935,00
7	JSO8.1	JTF		189. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	62.295.935,00
7	JSO8.1	JTF		190. Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind	23.333.333,00
7	JSO8.1	JTF		191. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind	23.333.333,00
7	JSO8.1	JTF		192. Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen verbunden sind	43.795.935,00
7	JSO8.1	JTF		193. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen verbunden sind	43.795.934,00
7	JSO8.1	Insgesamt			398.850.405,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		01. Finanzhilfe	398.850.405,00
7	JSO8.1	Insgesamt			398.850.405,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		32. Sonstige Ansätze – Sonstige territoriale Ausrichtung	398.850.405,00
7	JSO8.1	Insgesamt			398.850.405,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	398.850.405,00
7	JSO8.1	Insgesamt			398.850.405,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 8. Wettbewerbsfähiges NRW

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Entwicklung kritischer Technologien (Innovationswettbewerbe)

KMU sollen neue, innovative, nachhaltige und marktfähige Produkte, Dienstleistungen und Prozesse in den Bereichen digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien auch in Kooperation mit anderen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen möglichst soweit entwickeln können, dass die Schwelle zur Markteinführung erreicht wird. Dadurch sollen Folgeinvestitionen, die zur Herstellung der entwickelten STEP-Technologien führen, insbesondere von KMU, angeregt werden.

Die Förderung wird in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes NRW auf diese STEP-Technologien ausgerichtet. Es muss sich um innovative umsetzungsorientierte Vorhaben handeln, die jedoch noch keine Marktreife besitzen. In den Innovationsfeldern können auch innovative Vorhaben gefördert werden, die im Kontext internationaler, grenzüberschreitender Kooperationsprojekte bzw. aus dem Forschungsrahmenprogramm „Horizont Europa“ heraus entwickelt wurden. Die zu entwickelnden kritischen Technologien müssen entweder innovative, neue und wegbereitende Elemente von erheblichem wirtschaftlichen Potential für den Binnenmarkt schaffen oder zur Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 2 – Forschungsinfrastruktur für kritische Technologien

Zur Unterstützung der Entwicklung von STEP-Technologien sollen der Ausbau der hierfür unerlässlichen und spezifischen Infrastruktur und Kapazitäten sowie Entwicklungstätigkeiten gefördert werden. Dabei geht es um umsetzungsorientierte Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Kompetenz- und Anwendungszentren im Rahmen von Kooperationsmodellen mit Unternehmen. Auch von der Wirtschaft getragene Zentren (z. B. Prüfeinrichtungen, Labore etc.) für angewandte Forschung, Entwicklung und Innovation, die für die Entwicklung oder Herstellung von STEP-Technologien unerlässlich und speziell vorgesehen sind, können unterstützt werden.

Gefördert wird die Entwicklung von kritischen Technologien, die ein innovatives, neues und wegbereitendes Element mit erheblichem Potenzial für den EU-Binnenmarkt bringen oder zur Verringerung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen und zur Stärkung der NRW Wirtschaft in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie NRW leisten. Diese Einrichtungen müssen mit der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, und ggf. weiteren

relevanten Akteuren zusammenarbeiten und die Ergebnisse ihrer Forschung in geeigneter Weise multiplizieren.

Gefördert werden Investitionen in Aufbau, Erweiterung und Modernisierung von Infrastruktur und Ausstattung, die für die Entwicklung kritischer Technologien unerlässlich und spezifisch sind. Bei Gemeinschaftseinrichtungen bzw. bei von der Wirtschaft (mit-)getragenen Zentren sind die Unternehmen mit angemessenen eigenen Beiträgen zu beteiligen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Maßnahme 3 – Patentverwertung für kritische Technologien

Zur Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien der Innovationsfelder der Regionalen Innovationsstrategie NRW bedarf es oftmals Lösungen, die auf dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik basieren. Die wirtschaftlichen Potenziale von Hochschulerfindungen und Patentanmeldungen sind oftmals unbestimmt, weil die Erfindungen abstrakt sind, die Wissenschaft ihrer Zeit voraus ist und Marktchancen nicht Gegenstand der Forschung sind. Um die Verwertungschancen im Bereich der STEP-Sektoren zu erhöhen und das Interesse von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern, wird die marktorientierte Weiterentwicklung von Erfindungen in den STEP-Technologien von der Machbarkeit hin zur kommerziellen Produktion gefördert. Durch die Transformation wissenschaftlicher Innovationen in wirtschaftlich und betriebswirtschaftlich relevante Innovationen werden die Lücken zwischen wissenschaftlicher Erfindung und wirtschaftlicher Nutzung geschlossen und der Innovationsprozess beschleunigt. Auf diesem Weg wird das wirtschaftliche Potenzial von Hochschulen für kleine und mittlere Unternehmen erschlossen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 4 – STEP-Technologien in KMU

Zur Sicherung der Souveränität und strategischen Autonomie der Europäischen Union sowie der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit sollen die innovative und intelligente Neu- und Weiterentwicklung kritischer Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren unterstützt werden; sie müssen entweder ein neues, innovatives und wegbereitendes Element mit erheblichem Potenzial für den Binnenmarkt bringen oder zur Verringerung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen.

KMU und Start-ups sollen im eigenen Unternehmen branchenweite Trends maßgeschneidert aufgegriffen und einen Wissens- und Technologietransfer von der angewandten Forschung bis zur kommerziellen Produktion vorantreiben. Gefördert werden die Neu- und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Produktionsverfahren für STEP-Technologien, die projektbezogene Unterstützung von für die Entwicklung der STEP-Technologien unerlässlichen und spezifischen, speziell auf den Betrieb zugeschnittenen Entwicklungs- und Umsetzungsdienstleistungen sowie Investitionen zum Aufbau und Ausbau von Produktionskapazitäten in STEP-Transformationstechnologien, insbesondere in materielle Vermögenswerte (zum Beispiel Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen) und immaterielle Vermögenswerte (wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstiges geistiges Eigentum), die für die Herstellung dieser Technologien unerlässlich und speziell sind.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 5 – Überbetriebliche Bildungsstätten für kritische Technologien

Eine Stärkung der Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in den Bereichen digitale Technologien und technologieintensive Investitionen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien wird ohne eine hinreichende Zahl qualifizierter Arbeitskräfte nicht möglich sein. Der Mangel an Arbeits- und Fachkräften, der in allen Sektoren zugenommen hat, auch in jenen, die für den ökologischen und digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung sind, wird angesichts des demografischen Wandels voraussichtlich weiter zunehmen und kann das Wachstum in den STEP-Sektoren gefährden. Überbetriebliche Aus- und Weiterbildungsstätten sind vor allem für KMU wichtig, da sie die Fachkräfte der Zukunft ausbilden, auf die KMU besonders angewiesen sind. Bei der Ausstattung vieler beruflicher Aus- und Weiterbildungsstätten gibt es jedoch erheblichen Modernisierungsbedarf, um eine Ausbildung auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

Mit Investitionszuschüssen soll der Aufbau, die Erweiterung und die Modernisierung von Infrastruktur und Ausstattung von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen gefördert werden, die unerlässlich und spezifisch sind für den Erwerb von Kompetenzen, die für die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in den STEP-Sektoren relevant sind und zur Schaffung hochwertiger Arbeits- und Ausbildungsplätze beitragen. Gefördert werden Einrichtungen, die für Berufszweige mit Bezug zu den STEP-Technologien ausbilden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip nach der Methodik des Mitgliedstaats als mit den Umweltzielen vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen; bei Maßnahme 1 auch große Unternehmen in Zusammenarbeit mit kleinen und mittleren Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Dabei soll auch der ländlichen Raum berücksichtigt werden, da dieser von den gesellschaftlichen Herausforderungen besonders betroffen ist.

Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Vorhaben werden in der Regel über Wettbewerbe und Aufrufe ausgewählt.

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, kommunale Einrichtungen, Vereine und Stiftungen mit Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen oder mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union, wenn das Vorhaben zusammen mit mindestens einem Teilnahmeberechtigten aus Nordrhein-Westfalen durchführt und vorwiegend in Nordrhein-Westfalen umgesetzt und verwertet wird.

Bei den Innovationswettbewerben (Maßnahme 1) muss das Vorhaben von zwei oder mehreren Teilnahmeberechtigten zusammen durchgeführt werden, wobei auf jeden Teilnahmeberechtigten mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben entfallen müssen, aber nicht mehr als 70 % entfallen dürfen. Bei mindestens einem Teilnahmeberechtigten muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handeln.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den Niederlanden und der Region Flandern in Belgien ist davon auszugehen, dass sich auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Konsortien in Aufrufen und Wettbewerben erfolgreich um eine Förderung bewerben werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind mangels Einnahmen erwirtschaftenden Investitionen keine Finanzinstrumente geplant, da die Unternehmensförderung auf Beratung, Vernetzung, Forschung und experimentelle Entwicklung beschränkt ist.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel	Sollvorgabe
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	-------------	-------------

	Ziel						(2024)	(2029)
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	380,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	380,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0,00	458,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	0,00	47,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0,00	270.000.000,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0,00	700,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO125	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien und technologieintensive Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	228,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	114,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO127	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	38,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RPO01	Anzahl der Einrichtungen, die im Hinblick auf Kompetenzentwicklung unterstützt werden	Anzahl	0,00	20,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2024-2029	500,00	Monitoring	
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen,	Euro	0,00	2024-2029	22.500.000,00	BISAM	

					Finanzierungsinstrumente)						
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2024-2029	200,00	BISAM	
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2024-2029	450,00	Monitoring	
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2024-2029	600,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	15.437.463,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	36.020.746,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	12.097.974,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	37.685.907,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	50.475.074,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	8.320.000,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	15.680.285,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen,	28.986.010,00

				Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	124. Bildungseinrichtungen (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	12.560.400,00
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	145a. Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich digitale Technologien und technologieintensive Innovationen sowie Biotechnologien und Verteidigungstechnologien	53.041.141,00
8	RSO1.6	Insgesamt			270.305.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	270.305.000,00
8	RSO1.6	Insgesamt			270.305.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	270.305.000,00
8	RSO1.6	Insgesamt			270.305.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	270.305.000,00
8	RSO1.6	Insgesamt			270.305.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 9. Ressourceneffizientes NRW

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.9. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Maßnahme 1 – Zirkuläre Wertschöpfung für die Industrie

Auch in der industriellen Produktion gewinnt die ganzheitliche Kreislaufwirtschaft („Zirkuläre Wertschöpfung“) an Bedeutung. Kritische Fertigungs- und Recyclingtechnologien sind in den STEP-Sektoren in Bezug auf Produktdesign und Produktionsprozesse so weiterzuentwickeln, dass neue Produkte schadstoffarm, langlebig, reparierbar und am Ende ihrer Gebrauchsphase als Werkstoffe wiedereinsatzfähig sind.

Gefördert werden soll die Entwicklung von kreislaforientierten Prototypen und Demonstratoren für Maschinen, Produkte und Prozesse in den STEP-Sektoren über die gesamte Wertschöpfungskette der industriellen Produktion mit dem Ziel, innovative, neue und wegberreitende Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt zu schaffen oder zur Verringerung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union beizutragen. Unterstützt werden können zudem zugehörige Dienstleistungen, die für die Entwicklung dieser STEP-Technologien von entscheidender Bedeutung und spezifisch sind.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 2 – Aufruf Ressource.NRW

Gefördert werden sollen die Entwicklung bzw. Herstellung umweltschonender und ressourceneffizienter innovativer Technologien sowie Investitionen für mehr Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft sowie zur Umgestaltung von Produkten nach Eco-design-Gesichtspunkten von der ersten großtechnischen Anwendung bis hin zur kommerziellen Produktion.

Vorhaben zur Ressourceneinsparung, Abfallvermeidung oder Schließung von Stoffkreisläufen in den STEP-Sektoren sollen neue, innovative und wegberreitende Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt bringen oder zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen. Eine gezielte Förderung des Upscalings von ausentwickelten innovativen ressourceneffizienten Prozesstechnologien bzw. Recyclingverfahren erleichtert die Marktetablierung und trägt dazu bei, dass der Stand der Technik verbessert werden kann und andere Marktbegleiter animiert werden, nachzuziehen. Unterstützt werden Investitionen zum Auf- und Ausbau von großtechnischen Demonstrationsanlagen und / oder Produktionskapazitäten für umweltschonende und ressourceneffiziente Transformationstechnologien, insbesondere in materielle und oder immaterielle Vermögenswerte, die für die Herstellung dieser Technologien unerlässlich und speziell sind.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 3 - Circular Economy

Gefördert werden soll die Entwicklung bzw. Herstellung oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten von umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien zur Umstellung der wirtschaftlichen Aktivität hin zu einer Zirkulären Wirtschaft, z.B. zur Verarbeitung, Wieder- und Weiterverwendung kritischer Rohstoffe, Reparatur und Recycling elektronischer Geräte, sowie durch inhärent sichere und nachhaltige Materialien. Dies soll neue, innovative und wegbereitende Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt bringen oder zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen. Neue Produkte sollen bereits über das Design und den Produktionsprozess so angelegt sein, dass sie schadstoffarm, langlebig und reparierbar sind sowie die eingesetzten Rohstoffe am Ende ihrer Gebrauchsphase/ ihres Lebenszyklus als Werkstoffe wiedereingesetzt werden können. In den geförderten Projekten sollen an verschiedenen Stellen in den konkreten Wertschöpfungsketten Möglichkeiten für die kreislaforientierte Ausrichtung identifiziert und durch Investitionen in die Entwicklung einschlägiger kritischer Technologien umgesetzt werden. Dadurch sollen die zu entwickelnden kritischen Technologien konkret zur Ressourceneinsparung, Abfallvermeidung oder Schließung von Stoffkreisläufen beitragen. Gefördert werden können zudem verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung dieser STEP-Technologien von entscheidender Bedeutung und spezifisch sind.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 4 – Unterstützung von umweltorientierten Start-ups

Um innovative, neue und wegbereitende Technologien für Ressourcenschonung, Umwelt- und Klimaschutz im Markt zu etablieren, bedarf es des Nachweises, dass eine Innovation technisch umsetzbar und wirtschaftlich tragfähig ist. Prototypen sind essentiell, um technische oder prozessbedingte Probleme frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens sollen Start-ups bei der Entwicklung, Fertigung und Erprobung von Prototypen im Bereich umweltschonender und ressourceneffizienter Technologien unterstützt werden. Gefördert wird die Entwicklung von STEP-Technologien, die neue, innovative und wegbereitende Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnemarkt bringen oder zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen. Förderfähig sind sowohl Einzelvorhaben als auch Kooperationsvorhaben von Start-ups im Verbund mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereinen, Kammern und Stiftungen.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahme 5 – Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in der Kreislauf- und Umweltwirtschaft

Für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sollen die innovative, intelligente Neu- und Weiterentwicklung umweltschonender und ressourceneffizienter Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren unterstützt werden; sie müssen entweder ein neues, innovatives und

wegbereitendes Element mit erheblichem Potenzial für den Binnenmarkt bringen oder zur Verringerung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen.

Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben von der angewandten Forschung bis zum Prototypen und Demonstratoren. Unterstützt werden können zudem zugehörige Dienstleistungen, die für die Entwicklung dieser STEP-Technologien unerlässlich und speziell sind. Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Programmmonitoring werden geschlechtsspezifische Indikatoren erhoben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Alle Gebiete in Nordrhein-Westfalen sollen unterstützt werden. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in diesem Spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Mit Akteuren aus anderen Regionen und Mitgliedstaaten, insbesondere mit den niederländischen Provinzen Limburg, Noord-Brabant, Overijssel und Gelderland sollen zum einen Kooperationsprojekte entlang der Wertschöpfungskette angestoßen werden. Zum anderen sind gemeinsame Kommunikations-

und Vernetzungsmaßnahmen geplant, um die Sichtbarkeit der gemeinsamen Kooperationsprojekte zu erhöhen und die Zusammenarbeit effektiver zu gestalten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da die hier getätigten Investitionen in der Regel nicht die für die Rückzahlung des Darlehens notwendigen Rückflüsse/ Einnahmen schaffen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	48,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	38,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	0,00	10,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RCO125	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien und technologieintensive Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	4,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	30,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RCO127	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	4,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RPO03	Anzahl der Einrichtungen, die im Hinblick auf Kreislaufwirtschaft unterstützt werden	Anzahl	0,00	40,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2024-2029	20,00	Monitoring	
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2024-2029	5.600.000,00	BISAM	
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RPR03	Durch die geförderten Maßnahmen eingesparte Ressourcen	Tonnen	0,00	2024-2029	10.000,00	Monitoring	
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	RPR04	Einrichtungen, die von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft profitieren	Anzahl	0,00	2024-2029	14,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	12.217.004,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	040. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	9.142.640,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	14.468.646,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	189. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	7.060.537,00
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	145b. Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien	9.247.173,00

9	RSO2.9	Insgesamt			52.136.000,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	52.136.000,00
9	RSO2.9	Insgesamt			52.136.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	52.136.000,00
9	RSO2.9	Insgesamt			52.136.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
9	RSO2.9	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	52.136.000,00
9	RSO2.9	Insgesamt			52.136.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE				ESF+				Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
Insgesamt														

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend) (2)

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen

JTF-Priorität	JTF-Zuweisung
Zukunftsfähige Kohleregionen	246.481.402,00
Resiliente Kohleregionen	
Insgesamt	246.481.402,00

(1) Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

(2) Dies gilt für die erstmalige Annahme von Programmen mit JTF-Zuweisung.

3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)

Übertragung auf den JTF	☐ betrifft interne Übertragungen innerhalb des Programms mit JTF-Zuweisung
	☐ betrifft Übertragungen von anderen Programmen auf das Programm mit JTF-Zuweisung

(1) Dieser Abschnitt ist aufgeschlüsselt nach Empfängerprogrammen auszufüllen. Erhält ein aus dem JTF unterstütztes Programm eine ergänzende Unterstützung (vgl. Artikel 27 Dachverordnung) innerhalb des Programms und von anderen Programmen, so sind alle Tabellen in diesem Abschnitt auszufüllen. Bei der ersten Annahme mit JTF-Zuweisung dient dieser Abschnitt zur Bestätigung oder Korrektur der vorläufigen, in der Partnerschaftsvereinbarung vorgeschlagenen Übertragungen.

Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms

Übertragung innerhalb des Programms* (ergänzende Unterstützung) aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	JTF-Zuweisung für das Programm*, aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie, in der das Gebiet liegt** (aufgeschlüsselt nach JTF-Priorität)									
	JTF-Priorität								Betrag	

* Programm mit JTF-Zuweisung.

** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Aus dem Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms

Übertragung bzw. Übertragungen von einem oder mehreren anderen Programmen** aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Ergänzende Unterstützung des JTF innerhalb dieses Programms* für das Gebiet, das in einer bestimmten Regionenkategorie liegt*** (aufgeschlüsselt nach Priorität)	
	JTF-Priorität	Betrag

* Programm mit JTF-Zuweisung, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung erhält.

** Programm, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung bereitstellt (Quelle).

*** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)

Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ix der Dachverordnung

--

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Stärker entwickelt	0,00	222.063.556,00	225.635.825,00	229.280.428,00	232.997.910,00	96.538.737,00	96.538.736,00	98.472.587,00	98.472.586,00	1.300.000.365,00
Insgesamt EFRE		0,00	222.063.556,00	225.635.825,00	229.280.428,00	232.997.910,00	96.538.737,00	96.538.736,00	98.472.587,00	98.472.586,00	1.300.000.365,00
JTF* - Artikel 3 JTF-Mittel		0,00	42.106.463,00	42.782.818,00	52.740.758,00	53.594.459,00	22.204.738,00	22.204.737,00	22.648.833,00	22.648.832,00	280.931.638,00
JTF - Artikel 4 JTF-Mittel		0,00	156.954.950,00	159.476.117,00							316.431.067,00
JTF - Artikel 7 JTF-Mittel im Zusammenhang mit JTF-Mitteln nach Artikel 3											
JTF - Artikel 7 JTF-Mittel im Zusammenhang mit JTF-Mitteln nach Artikel 4											
Insgesamt JTF		0,00	199.061.413,00	202.258.935,00	52.740.758,00	53.594.459,00	22.204.738,00	22.204.737,00	22.648.833,00	22.648.832,00	597.362.705,00
Insgesamt		0,00	421.124.969,00	427.894.760,00	282.021.186,00	286.592.369,00	118.743.475,00	118.743.473,00	121.121.420,00	121.121.418,00	1.897.363.070,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlag e Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
						(b)	(c)	(i)	(j)					
1	1	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	315.606.069,00	304.933.400,00	10.672.669,00	0,00	0,00	435.836.953,00	323.111.019,00	112.725.934,00	751.443.022,00	41,9999999681%
1	2	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	97.533.225,00	94.235.000,00	3.298.225,00	0,00	0,00	134.688.740,00	88.242.924,00	46.445.816,00	232.221.965,00	41,9999998708%
1	8	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	279.765.675,00	113.148.464,00	3.960.196,00	157.156.536,00	5.500.479,00	31.085.075,00	23.045.155,00	8.039.920,00	310.850.750,00	90,0000000000%
2	3	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	342.704.853,00	331.115.800,00	11.589.053,00	0,00	0,00	473.259.083,00	350.859.942,00	122.399.141,00	815.963.936,00	41,9999999853%
2	4	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	41.429.808,00	40.028.800,00	1.401.008,00	0,00	0,00	57.212.592,00	42.417.457,00	14.795.135,00	98.642.400,00	42,0000000000%
2	9	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	53.960.760,00	20.875.800,00	730.653,00	31.260.200,00	1.094.107,00	5.995.640,00	4.444.986,00	1.550.654,00	59.956.400,00	90,0000000000%
5	5	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	168.999.975,00	163.285.000,00	5.714.975,00	0,00	0,00	233.381.025,00	213.261.025,00	20.120.000,00	402.381.000,00	41,9999888166%
8	6	Insgesamt	JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		95.021.132,00	83.787.577,00	3.351.503,00	7.578.897,00	303.155,00	95.021.132,00	57.012.679,00	38.008.453,00	190.042.264,00	50,0000000000%
8	6	Insgesamt	JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		87.537.153,00	84.170.340,00	3.366.813,00			87.537.154,00	52.522.293,00	35.014.861,00	175.074.307,00	49,9999997144%
8	6	Insgesamt	JTF**		182.558.285,00	167.957.917,00	6.718.316,00	7.578.897,00	303.155,00	182.558.286,00	109.534.972,00	73.023.314,00	365.116.571,00	49,9999998631%
8	7	Insgesamt	JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		185.910.506,00	143.210.567,00	5.728.422,00	35.549.536,00	1.421.981,00	20.656.723,00	12.394.035,00	8.262.688,00	206.567.229,00	89,9999999516%
8	7	Insgesamt	JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		228.893.914,00	220.090.302,00	8.803.612,00			25.432.658,00	15.259.595,00	10.173.063,00	254.326.572,00	89,9999996854%
8	7	Insgesamt	JTF**		414.804.420,00	363.300.869,00	14.532.034,00	35.549.536,00	1.421.981,00	46.089.381,00	27.653.630,00	18.435.751,00	460.893.801,00	89,9999998047%
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelt	1.300.000.365,00	1.067.622.264,00	37.366.779,00	188.416.736,00	6.594.586,00	1.371.459.108,00	1.045.382.508,00	326.076.600,00	2.671.459.473,00	48,6625523666%
Insgesamt			JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		280.931.638,00	226.998.144,00	9.079.925,00	43.128.433,00	1.725.136,00	115.677.855,00	69.406.714,00	46.271.141,00	396.609.493,00	70,8333115970%
Insgesamt			JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		316.431.067,00	304.260.642,00	12.170.425,00			112.969.812,00	67.781.888,00	45.187.924,00	429.400.879,00	73,6912946562%
Gesamtbetrag					1.897.363.070,00	1.598.881.050,00	58.617.129,00	231.545.169,00	8.319.722,00	1.600.106.775,00	1.182.571.110,00	417.535.665,00	3.497.469.845,00	54,2495905351%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

****** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV), Vergabemarktplatz NRW (https://www.vergabe.nrw.de/)	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmitteln bezahlt wird. § 114 Absatz 1 GWB: Bericht der Länder und der obersten Bundesbehörden über die Anwendung der EU-Vergaberechtsvorschriften an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach dessen Aufforderung jeweils über den zurückliegenden Drei-Jahres-Zeitraum. § 114 GWB, VgV und VergStatVO gewährleisten die Zusammenstellung von Daten zu Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ ; https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ ; https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ ; https://www.gesetze-im-internet.de/vsvgv/	Dazu zählen: Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, Zahl der eingegangenen Angebote, Auftragswert, Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie Vertragswert nach Abschluss. Das deutsche Vergaberecht beruht zum

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-184, • Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), • Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), • Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), • Vergabeordnung für Bauleistungen, Teil A Abschnitt 2 (VOB/A EU), die durch die VgV in Kraft gesetzt wird.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	s.o.	Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. BMW i und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren. BMW i erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,	Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.		Vergabestatistikverordnung (VgStatV); https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html . https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepaxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. Nach § 114 Abs.1 GWB erstatten die obersten Bundesbehörden und die Länder über die Anwendung der EU-Vergabevorschriften an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach dessen Aufforderung in einem Drei-Jahres-Turnus Bericht. Nach § 114 Abs.2 GWB i.V.m. der Vergabestatistikverordnung sind Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB zur Übermittlung bestimmter Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verpflichtet. BMWi veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	https://www.bezreg-muenster.de/de/wirtschaft_finanzen_kommunalaufsicht/vergabekammer_westfalen/index.html Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabestatistikverordnung (VgStatV) https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/vergabekammer/	Die Vergabekammern Rheinland und Westfalen sind zuständig für Nachprüfungsanträge. Der OLG Vergabesenat ist zuständig bei entsprechenden Beschwerden bei europaweiten Vergabeverfahren. Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Preisüberwachung. Durch die Landeskartellbehörde wird der Wettbewerb vor Beschränkungen unternehmerischer Freiheit durch die Marktteilnehmer und vor dem Missbrauch wirtschaftlicher Macht geschützt. Der Runderlass "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							öffentlichen Verwaltung" bezweckt, Korruption zu verhindern und Korruptionsmechanismen auszuhebeln. Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Antragsformular "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2021-2027 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“; https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_264.html	Die Antragstellerin erklärt bei der Antragsstellung im Antragsformular mit ihrer Unterschrift, dass es sich um kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) handelt. Bei der Antragsprüfung wird die Zuverlässigkeit der Antragstellerin sowie vorhergegangene und laufende Förderungen geprüft. Mit der Anlage „De-minimis“ wird bestätigt, dass keine Unregelmäßigkeiten im Sinne der VO (EU) 1303/2013 vorliegen. Vor jeder Bewilligung prüfen die zwischengeschalteten Stellen, die Bilanzen der letzten beiden Geschäftsjahre nach Bonität und Liquidität.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche	Ja	s.o.	• Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen • Regelmäßige sowie ergänzende Ad-

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.			Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. zur Abstimmung der nationalen Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) • BMWi ist zentraler Ansprechpartner für sämtliche beihilferechtliche Fragen sowie Durchführung von Schulungen, darüber hinaus beratende Tätigkeiten durch zuständige Bundes- und Landesstellen, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen. • Bündelung der Zuständigkeit für EU-Beihilfenkontrollpolitik auf Landesebene im Wirtschaftsministerium NRW, hier Beratung in Grundsatzfragen für Ressorts und öffentliche Stellen, Informationen zu allen beihilferechtlichen Entwicklungen, auch im Internet sowie im jeweiligen Behördennetz des Landes.
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur	Ja	§2 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) Gesetz https://www.gesetze-im-internet.de/dimrg/BJNR119400015.html Art. 23(1) GG https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html BVerfG: Vorrang GRC (1 BvR 16/13, 1 BvR 276/17, 2 BvR 206/14)	Art. 51 EU-Grundrechtecharta (GRC): EU-Recht und GRC verpflichten zuständige Behörden. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigte Vorrang GRC bei vollständig EU-Rechts determinierten Rechtslagen (Art. 23(1) Grundgesetz (GG)). Kommissionsleitlinien (2016/C 269/01)

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.		Leitlinien GRC und „ESI- Fonds“ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC0723(01)&from=EN#ntr1-C_2016269DE.01000101-E0001 Bürgerbeschwerden: https://www.landtag.nrw.de/home/petitionen/der-petitionsausschuss.html Datenschutzbeauftragten in NRW : https://www.ldi.nrw.de/	Einhaltung GRC bei Durchführung der EU Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“): begleitet von Datenschutzbeauftragten in NRW mutatis mutandis 2021-27 angewandt Zugang zu Schlichtungsstellen und Rechtsweg: allen Teilnehmenden offen Beschwerden: NRW Ansprechpartner:in Prüfinstanzen: Petitionsausschuss, behördliche Beauftragte für Datenschutz, Menschen mit Behinderung (M.m.B.), Flüchtlinge, Gleichstellung, Integration Prüfung in Absprache und im Rahmen jeweiliger Befugnisse Verstoß: Abhilfe Kein Verstoß nach Prüfung durch die Stellen und ggfs. zusätzliche Sachverständige (z.B. DIMR): begründete Zurückweisung und Rechtsbehelfsbelehrung Rechtsweg: Verwaltungsgerichte, ggfs. BVerfG und EuGH. Gerichtliche Prüfung potentieller Verstöße in Planung, Auswahl-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren möglich.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Info: Website der EFRE VB NRW (in Arbeit)
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	Begleitausschuss (BA) Geschäftsordnung (GO) Förderperiode 2021-2027	Die zuständigen Ministerien für Menschen mit Behinderung (M.m.B.), Flüchtlingspolitik und Integration sind im Begleitausschuss (BA) vertreten. Der BA überwacht alle Phasen der Programmplanung und -umsetzung. In der GO wird eine eigenständige Regelung aufgenommen. Alle Stellen (s.o.) werden zeitnah über Verstöße gegen GRC bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik informiert und auf Wunsch der Teilnehmenden befasst. BA wird min. 1 Mal im Jahr über Beschwerden/ Verstöße informiert. Neben direkten Beschwerdemöglichkeiten bei den Beauftragten, richtet VB ein Funktionspostfach ein und weist auf ihrer Website darauf hin. Hinweise werden durch VB geprüft und selbst ggf. in Zusammenarbeit mit den ZgS Abhilfe geleistet. Ist unmittelbare Abhilfe nicht möglich, wird Betroffene gebeten, sich an zuständige Beauftragte oder den Petitionsausschuss zu wenden. Erforderliche Auskünfte und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Einsichtnahmen werden gewährt. Die VB als Geschäftsstelle des BA unterstützt hierdurch die Einhaltung der GRC.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	NAP: https://bit.ly/3iU3Rxj Maßnahmen Bund; Statusbericht: https://bit.ly/3NjX665 Monitoringstelle UN-BRK in Deutschland: https://bit.ly/3DvSVje Koordinierungsstelle Bund Umsetzung UN-BRK: http://www.behindertenbeauftragter.de Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung und für Patientinnen und Patienten: www.lbbp.nrw.de Landesinitiative NRW inklusiv: www.mags.nrw/landesinitiative-nrw-inklusive	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UNBRK aus 2011. Evaluierung 2018 (Zwischenbericht) und 2020 fortgeschrieben. Bundes- und Landesmaßnahmen zu UNBRK Umsetzung sind online (laufend aktualisiert und einsehbar). Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzlich die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ und „COVID-19“. Eine weitere Bundesevaluierung der UNBRK Umsetzung und Wirkung ist geplant. Landesaktionsplan (LAP) NRW „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ zur UNBRK Umsetzung Juli 2012. Bericht zum Stand der Umsetzung des LAP 2017: 200 Projekte, die zur Umsetzung des LAP durchgeführt werden oder in Vorbereitung sind. Gesamtkoordinierung: § 8 Inklusionsgrundsatzgesetz NRW, "Kompetenz- und Koordinierungsstelle" einschließlich Focal Point nach Art. 33 UNBRK (focalpoint@mags.nrw.de) im

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS). Beratung bei Gesetzesvorhaben und verschiedener Akteure durch die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	BehindertengleichstellungG (BGG) https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html BGG NRW: SGV Inhalt : Behindertengleichstellungsgesetz https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5420140509100636414 IGG NRW: SGV Inhalt : Inklusionsgrundsatzgesetz https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=95220190708095735872 KommunikationshilfeVO https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BJNR265000002.html Allg Gleichbehandlungsg https://t1p.de/k7c2	Berücksichtigung UNBRK im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien und spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren. Das zuständige Ministerium für die Belange der Menschen mit Behinderung wacht u.a. als Mitglied des Begleitausschusses (BA) in allen Phasen der Kohäsionspolitik (KP) über die Gewährleistung der Beachtung der UNBRK. Neben direkten Beschwerdemöglichkeiten bei den Beauftragten, richtet VB ein Funktionspostfach für UNBRK bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggfs. Verstöße) iVm der Anwendung der KP und weist auf der Website darauf hin.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von	Ja	Schlichtungsstelle BGG https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Web/SchliBGG/DE/AS/startseite	„Ansprechpartner zur Anwendung und Umsetzung der UNBRK“ im Bereich KP“: VB

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.		e/startseite-node.html Fachstelle Barrierefreiheit Bund https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/ueber-uns_node.html BehindertenB der LR NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung (M.m.B.) und für Patientinnen und Patienten: www.lbbp.nrw.de Prüfstelle barrierefreie Informationstechnik: https://www.mags.nrw/ueberwachungsstelle-barrierefreie-informationstechnik	Prüfung Eingaben auf Stichhaltigkeit: VB. Bei Stichhaltigkeit oder diesbezüglichen Zweifeln: themenbezogene Einbeziehung z.B. DIMR, BehindertenB, Schlichtungsstelle BGG o. Bundesfach- oder Landesprüfstelle Barrierefreiheit. Eingabemöglichkeiten: BehindertenB und Funktionspostfach der VB. VB prüft Eingaben auf Stichhaltigkeit und leistet unmittelbar Abhilfe, ggf. in Zusammenarbeit mit den ZGS. Sollte eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich sein, werden Betroffene gebeten, sich an zuständige Beauftragte zu wenden. Die erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt. VB unterrichtet BA min. 1 Mal im Jahr über die (Nicht) Beachtung der UNBRK und Beschwerden. Die VB unterstützt als Geschäftsstelle des BAs die Einhaltung der UNBRK. In Geschäftsordnung des BAs wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Info: Programmwebsite mit Hinweis auf VB Postfach + BehindertenB; (in Arbeit).
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	www.innovationsbericht.nrw (S. 27 und S. 137), Regionale Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 99)	Der Innovationsbericht, den das Land Nordrhein-Westfalen im Oktober 2020 vorgestellt hat, stellt indikatorengestützt und unter Einbeziehung der Einschätzungen der Akteure des Innovationsökosystems in Nordrhein-Westfalen, die Stärken aber auch die Engpässe des Innovationsökosystems dar. • niedrige FuE-Aufwendungen der Wirtschaft und des Staats (ohne Hochschulen) • geringe Patentintensität und -dynamik in der Wirtschaft • Gründungsaktivität im Hochtechnologiebereich und bei Hochschul-Spin-offs hinter deutschlandweitem Durchschnitt • niedrige Wagniskapitalinvestitionen • unterdurchschnittliche Bruttoanlageinvestitionen der Wirtschaft • Gemischte Bilanz in Bezug auf die Digitalisierung
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich	Ja	Regionale Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 100)	Die in der Innovationsstrategie genannten Innovationsfelder mit den dahinterstehenden Innovationsthemen als auch die Handlungsfelder mit den jeweiligen Instrumenten bedürfen der laufenden Aktualisierung. Das MWIDE

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ist;			sieht eine koordinierende Stelle vor. Diese koordinierende Stelle stimmt sich mit den Referaten und Abteilungen innerhalb des MWIDE sowie den zuständigen Stellen innerhalb der Landesregierung ab. Die Entscheidungsfindung erfolgt regelmäßig und frühzeitig über eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Innovationsstrategie. Innerhalb der interministeriellen Arbeitsgruppe werden Unterarbeitsgruppen für die einzelnen Innovationsfelder gebildet, die ihren Input auf Ebene der Interministeriellen Arbeitsgruppe einspeisen.
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	www.innovationsbericht.nrw Regionale Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 101)	Zentral wird es sein, einen Monitoring- und Evaluierungsprozess aufzusetzen. Zu Beginn der Arbeit der interministeriellen Arbeitsgruppe wird ein Vorschlag für die zu erhebenden Indikatoren für die Umsetzung und Fortschreibung der Strategie abgestimmt. Bei Bedarf kann dieser Indikatorensatz im Laufe des Umsetzungsprozesses angepasst werden.
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	www.innovationsbericht.nrw Regionale Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 103)	Im Mittelpunkt des „unternehmerischen Entdeckungsprozesses“ stehen die Unternehmerinnen und Unternehmer mit ihren Vorstellungen von der Zukunft. Es wird auf die Kreativität und Gestaltungskraft der Unternehmen gesetzt und mit diesen in einen Dialog über die Themen der Zukunft eingetreten, unter anderem im Rahmen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							von Zukunftsforen. Dabei kommen Unternehmerinnen und Unternehmer ins Gespräch mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Clustern, Hubs und weiteren Netzwerken sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft. Die Multiplikation und der Transfer des dabei gewonnenen Wissens und der Erfahrungen in bestehende und neue Unternehmen und in die Wissenslandschaft sind integrale Bestandteile der Innovationsstrategie des Landes NRW.
				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;	Ja	www.innovationsbericht.nrw Regionale Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 104)	Der im Oktober 2020 vorgestellte Innovationsbericht zeigt die Gestaltungsfelder für die Weiterentwicklung des Innovationssystems auf. Aus diesen Gestaltungsfeldern werden die Handlungsfelder der Innovationsstrategie abgeleitet.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	Regionale Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 104)	Nordrhein-Westfalen hat mit zahlreichen Strategien, darunter dem Industriepolitischen Leitbild, der Digitalstrategie.NRW, der Umweltwirtschaftsstrategie, der Nachhaltigkeitsstrategie, der Energieversorgungsstrategie oder der Wasserstoff Roadmap bereits zentrale Maßnahmen zur Bewältigung des industriellen Wandels beschrieben. Die Innovationsstrategie greift diese Strategien auf.
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit	Ja	Regionale Innovationsstrategie des Landes Nordrhein- Westfalen (S. 105)	Die Außenwirtschaftspolitik soll zukünftig ein wichtiges Mittel sein, um

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.			Innovation und Technologieorientierung von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zu stärken, Talente in Nordrhein-Westfalen zu halten und neu anzuwerben und damit zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts beizutragen. Nutzung des europäischen Instruments der „interregionalen Innovationsinvestitionen“, das es Regionen mit zueinander passenden Merkmalen der „intelligenten Spezialisierung“ ermöglicht, europäübergreifende Cluster in prioritären Bereichen wie Big Data, Kreislaufwirtschaft/Circular Economy oder fortgeschrittene Fertigung zu schaffen. Vorgesehen ist in Zusammenarbeit mit den Clustern und Netzwerken in NRW ein kontinuierliches Screening geeigneter Partnerregionen.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele. b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.			Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021. c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen.
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst	Ja	BMWi - Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP)	Am 10.06. hat das Bundeskabinett den Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy- and Climate Plan - NECP), den das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegt hat, beschlossen. Der NECP stellt ein neues Planungs- und Monitoringinstrument auf EU-Ebene dar. Darin werden der EU-Kommission die Zielbeiträge der EU-Mitgliedstaaten zu den EU-Energiezielen 2030 für die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Folgendes: 1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;			Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energie gemeldet. Grundlage dafür ist die am 24. Dezember 2018 in Kraft getretene EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	BMWi - Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP)	Im Bericht sind Maßnahmen zur Verbesserung der Flexibilität des Energiesystems im Hinblick auf die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, etwa intelligente Netze, Aggregation, Laststeuerung, Speicherung, dezentrale Erzeugung, Mechanismen für die Einsatzplanung, Redispatch und Einspeisebeschränkung von Erzeugungsanlagen sowie Preissignale in Echtzeit, einschließlich der Einführung von Intraday-Marktkopplung und Mehrländer-Ausgleichsmärkten definiert. Soweit geplante Politiken und Maßnahmen auf Basis von bestehenden Maßnahmen werden fortgeführt und verstärkt, im Allgemeinen werden auch die bisherigen Finanzierungsmechanismen weitergeführt. Die Länder des Pentaforums unterstützen darüber hinaus die aktuelle Arbeit der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zur Entwicklung eines Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien in der EU.
2.4. Wirksamer Rahmen für das			Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler	Ja	Katastrophenresilienzplan NRW	Die Kriterien 1 bis 3 werden als erfüllt angesehen. Im Rahmen des EU-

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Katastrophenrisikomanagement	EFRE	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen		Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst: 1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;			Berichtswesens zu Art 6 haben Bund und Länder 2015, 2018 und 2021 zur nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) entwickelte eine Methode für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz. Die Methode wurde auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt und ist am internationalen Standard des Risikomanagements der ISO-Normen 31000 und 31010 orientiert. Seit 2012 wurden folgende, klimawandelbezogene Gefahren einer Risikoanalyse auf Bundesebene unterzogen: • Wintersturm (2013) • Sturmflut (2014) • Dürre (2018)
				2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen	Ja	Katastrophenresilienzplan NRW	Im Rahmen des KWRA 2021 werden räumliche Muster untersucht, zum einen anhand einer Typologie von Klimaraumtypen und zum anderen in Form von klimatischen Hotspot-Karten. Zudem werden die Ergebnisse der Anpassungskapazität und der

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;			Handlungserfordernisse ausgewertet. Letzteres beinhaltet auch eine Priorisierung und eine Charakterisierung der Handlungserfordernisse. Weiterhin erfolgt eine Querauswertung nach Systembereichen, wobei basierend auf der Kategorisierung aller untersuchten Klimawirkungen fünf Bereiche unterschieden werden: „Natürliche Systeme und Ressourcen“, „Naturnutzende Wirtschaftssysteme“, „Infrastrukturen und Gebäude“, „Naturferne Wirtschaftssysteme“, „Menschen und soziale Systeme. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ werden neben technischem bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohungen durch Terrorismus, Kriminalität oder Krieg auch Naturereignisse umfänglich berücksichtigt und die Herausforderungen an Betreiber explizit adressiert.
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	Ja	Katastrophenresilienzplan NRW	Bei Ausführung von Gesetzen im Auftrag des Bundes trägt der Bund die von den Ländern aufgewendeten notwendigen Zweckkosten. Dem folgend trägt der Bund die Kosten für die Ergänzung der Katastrophenschutzausstattung der Länder für Zivilschutzzwecke. Ebenso fördert er die Ausbildung der Bevölkerung durch die im Katastrophenschutz der Länder mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen:

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Eine Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern für Klimaanpassung und Risikoprävention in Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels gibt es bislang nicht, da hier diverse verschiedene Bereiche betroffen sind wie z.B. Gesundheit, Verkehr/Infrastrukturen, Naturschutz etc. Jedoch stellen sowohl der Bund als auch die Länder jeweils Mittel zur Verfügung für Klimaanpassung oder Risikoprävention, wie z.B. beim Waldumbau oder dem Hochwasserschutz. Derzeit ist eine Gemeinschaftsfinanzierung für Klimaanpassung in Diskussion.
2.6. Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	EFRE	RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	Ja	Es bestehen ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für das gesamte Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, worin Folgendes enthalten ist: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssituation in dem betreffenden geografischen Gebiet, einschließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen in den	Ja	https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/abfallwirtschaftspl an_nrw_broschuere.pdf https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/abfall/Tech._Erg._AWP.PDF https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/abfallwirtschaftspl an_nrw_2021.pdf	Im Jahr 2023 wurde eine technische Ergänzung zum kommunalen WMP veröffentlicht, in der der alte WMP überprüft und neue Informationen hinzugefügt wurden. Sämtliche Voraussetzungen des Artikel 28 der RL 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurden laut Gutachten erfüllt. Künftige Abfälle werden für die Gesamtmenge der Siedlungsabfälle für das Jahr 2020 berücksichtigt.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Abfallvermeidungsprogrammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG entwickelt wurden;			
				2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der Materialien und der geografischen Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;	Ja	s.o.	In Nordrhein-Westfalen liegen ein Teilplan für Siedlungsabfälle (2023) und ein Teilplan für gefährliche Abfälle vor. Der Abfallwirtschaftsplan für gefährliche Abfälle umfasst einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2030. Der Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, ist in 2023 bekannt gegeben worden. Für diesen Teilplan besteht derzeit kein weiterer Aktualisierungsbedarf. Es wurden Informationen über die bestehenden Abfallsammelsysteme bereitgestellt. Es besteht ein durch die Änderung der Deponieverordnung umgesetztes Deponieverbot für Recycling- und Verwertungsabfälle, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.
				3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwendigkeit der Schließung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Angaben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen;	Ja	s.o.	In NRW besteht Entsorgungssicherheit für die in den Abfallwirtschaftsplänen jeweils betrachteten Abfallströme, die zu beseitigen sind. Im Bereich der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassenden Siedlungsabfälle besteht kein Bedarf für zusätzliche Anlagen, daher keine Investitionslücken. Die Entsorgung gewerblich/ industrieller Abfälle ist in NRW rein privatautonom organisiert. Die abfallerzeugende Industrie ist für die Schaffung ausreichender

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Entsorgungskapazitäten verantwortlich. Die von der EU formulierten grundlegenden Voraussetzungen sind nach Umsetzung in nationales Recht im KrWG auf Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherung der Beseitigung sowie zur Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen im Inland zu beziehen. Für diese Abfälle besteht eine gut ausgebaute Entsorgungsinfrastruktur. Die Zielvorgaben der EU-AbfRRRL werden erfüllt.
				4. Angaben über die Ortsmerkmale für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.	Ja	s.o.	Die Abfallwirtschaftspläne in NRW treffen keine Ausweisungen neuer Standorte für Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherung der Beseitigung, da die Entsorgungssicherheit im jeweiligen Planungszeitraum gegeben ist.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmut	Ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 erforderlich sind, einschließlich der	Ja	https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/natura_2000_prioritaerer_aktionsrahmen_bf.pdf	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und wurde ist am 4. September 2020 und mit zusätzlichen Erklärungen am 9.6.2021 an die EU-Kommission übersandt. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er enthält die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		zung		vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.			prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß Art. 11 der DachVO für den Bereich „Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des spezifischen Ziels 7 unter dem politischen Ziel 2 erfüllt.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Referat 521 Berger Allee 25 40213 Düsseldorf Deutschland	Kirsten Kötter		kirsten.koetter@mwike.nrw.de
Prüfbehörde	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Referat III C 2 Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf Deutschland	Jörg Schlüter		joerg.schlueter@fm.nrw.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Referat 117 Berger Allee 25 40213 Düsseldorf Deutschland	Margarete Mainka		margarete.mainka@mwike.nrw.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 wurde federführend vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW unter intensiver Beteiligung weiterer Ministerien der Landesregierung NRW und der Partner gemäß Art. 8 (EU) 2021/1060 (im Weiteren: Partner) ausgearbeitet.

Grundlage für den EFRE.NRW sind die „Eckpunkte für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Nordrhein-Westfalen (EFRE.NRW) für die Förderphase 2021 bis 2027 – entwickeln, fördern, realisieren entfalten“, die am 29.06.19 von der Landesregierung NRW beschlossen wurden.

1. Maßnahmen zur Einbindung der Partner in die Ausarbeitung des EFRE.NRW/JTF.NRW 2021-2027

Die Einbindung der Partner erfolgte über unterschiedliche Wege. Zu nennen sind insbesondere:

1. regelmäßige Unterrichtung des Begleitausschusses OP EFRE NRW 2014-20 (im Weiteren: BA 2014-20)
2. bilaterale Gespräche mit den Partnern
3. EFRE-Strategiekonferenz am 28.08.19
4. Einsetzung eines Arbeitskreises EFRE.NRW 2021-27
5. Online-Konsultation vom 07.07. bis 28.08.20
6. Gespräche mit regionalen Entwicklungsgesellschaften und REGIONALEN
7. Sondersitzung des BA 2014-20 am 10.02.20
8. gesellschaftlicher Dialog für den JTF.NRW.

Unterrichtung des BA 2014-2020

Im BA 2014-20 sind alle Partner gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060 vertreten, die auch für die Förderperiode 2021-27 relevant sind:

1. zuständige städtische und andere Behörden
2. Wirtschafts- und Sozialpartner
3. relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, u.a. Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung
4. in den Landtag Nordrhein-Westfalen gewählte Parteien.

Daher wurde der BA 2014-20 seit 2019 regelmäßig in die Programmierung der neuen Förderperiode eingebunden.

Bilaterale Gespräche

Das Wirtschaftsministerium NRW hat den Erarbeitungsprozess von Anfang an breit aufgestellt. Bereits um die Jahreswende 2018/2019 wurden 20 bilaterale Gespräche mit Partnern im Hinblick auf ihre Erwartungen an das neue Programm geführt.

1. 18.12.18 NRW.BANK
2. 08.01.19 Industrie- und Handelskammern in NRW e.V.

3. 10.01.19 Westdeutscher Handwerkskammertag
4. 14.01.19 regionen.NRW
5. 15.01.19 Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V.
6. 15.01.19 Kommunale Wirtschaftsförderung NRW
7. 22.01.19 DGB Nordrhein-Westfalen
8. 22.01.19 Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
9. 23.01.19 Landkreistag NRW
10. 24.01.19 Unternehmer NRW
11. 31.01.19 Städtetag NRW
12. 31.01.19 Landkreistag NRW
13. 31.01.19 Städte- und Gemeindebund NRW
14. 07.02.19 Bezirksregierung Arnsberg
15. 07.02.19 Bezirksregierung Düsseldorf
16. 07.02.19 Bezirksregierung Detmold
17. 07.02.19 Bezirksregierung Münster
18. 07.02.19 Bezirksregierung Köln
19. 11.02.19 Arbeitsgem. der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW
20. 13.02.19 Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen NRW

EFRE-Strategiekonferenz am 28.08.2019

Mit der „EFRE-Strategiekonferenz – Gemeinsam die künftige Förderperiode gestalten“ wurde am 28.08.19 der Startschuss für die Planung der neuen Förderperiode 2021-27 in NRW gegeben. Rund 500 Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Regionen und Kommunen sowie Umwelt- und Sozialpartner diskutierten über die künftige Ausrichtung des neuen EFRE.NRW 2021-27. Die Ergebnisse der Konferenz wurden von der Verwaltungsbehörde ausgewertet und dem BA 2014-20 am 21.11.19 vorgestellt.

Einsetzung eines Arbeitskreises EFRE.NRW 2021-2027

Der BA 2014-20 hat am 21.11.19 den Arbeitskreis „AK EFRE.NRW 2021-2027“ eingesetzt, durch den die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die relevanten Stellen der Zivilgesellschaft kontinuierlich in die Aufstellung des zukünftigen EFRE/JTF-Programms eingebunden wurden. Der Arbeitskreis hat zehn Mal getagt (11.02.20, 28.04.20, 16.06.20, 14.07.20, 12.10.20, 26.01.21, 26.02.21, 24.06.21, 31.08.21 und 19.11.21).

Online-Konsultation vom 07.07. – 28.08.20

Auf der Grundlage der Eckpunkte für den EFRE.NRW wurde vom 07.07.20 bis 28.08.20 eine Online-Konsultation durchgeführt, die es der breiten Öffentlichkeit ermöglichte, Stellung zu zentralen Aussagen des EFRE.NRW 2021-2027 zu nehmen. Auf das Online-Konsultationsverfahren wurde über verschiedene Kanäle aufmerksam gemacht, um möglichst viele Interessierte zu erreichen. Der anlassbezogene EFRE-Newsletter wurde ca. 1.600 Personen zugeschickt. Hinzu kamen mehr als 1.800 Aufrufe in den sozialen Medien des EFRE.NRW. Zusammen mit der vom Wirtschaftsministerium veröffentlichten Pressemitteilung hat die Informationsaktion dazu geführt, dass der konsultierte Fragebogen knapp 2.100 Mal aufgerufen wurde. 440 vollständige Antworten wurden an die Verwaltungsbehörde geschickt.

Die meisten Befragten können den primären Zielgruppen des EFRE zugeordnet werden: Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Kommunen und Unternehmen machen einen Anteil von mehr als zwei Dritteln der Befragten aus. Unter den übrigen Befragten sind viele Multiplikatoren, wie Netzwerke, Wirtschaftsförderer oder Umweltverbände.

Auch die Ergebnisse der Online-Konsultation wurden ausgewertet und dem BA 2014-20 am 19.11.20 vorgestellt. Es konnte in allen abgefragten Bereichen eine hohe bis sehr hohe Zustimmung festgestellt werden.

Änderungen am Programm-Entwurf aufgrund der Konsultation waren nicht erforderlich, da die Partner von Anfang an eng eingebunden waren.

Gespräche mit regionalen Entwicklungsgesellschaften und REGIONALEN

In der Förderperiode 2021-27 soll die regionalwirtschaftliche Expertise der regionalen Entwicklungsgesellschaften in NRW besser genutzt werden, um auf diese Weise die Effektivität des Fördermitteleinsatzes und die dezentrale Verantwortung zu stärken. Mit den Regionen in NRW wurden Gespräche am 06.07.20, 02.02.21, 18.03.21, 23.03.21 und 19.11.21 geführt.

Wegweisende Projekte unter besonderer Berücksichtigung interkommunaler Zusammenarbeit sollen im Rahmen der regionalen Strukturfördermaßnahmen REGIONALE (bisher vorgesehen: 2022 in Ostwestfalen-Lippe sowie 2025 in Südwestfalen und im Bergischen Rheinland) unterstützt werden. Daher wurden mit den Vertretungen der REGIONALEN am 02.03.20, 04.06.20, 16.11.20 und 28.01.21 Gespräche geführt.

Gesellschaftlicher Dialog für den JTF.NRW

In die Erstellung der territorialen Pläne für den JTF.NRW wurden die einschlägigen Partner gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060 ebenso einbezogen. Dazu wurden eine gemeinsame Video-Konferenz für beide Gebietskulisen am 06.10.21 und zwei weitere Video-Konferenzen am 16.11.21 für das Rheinische Revier und am 18.11.21 für das nördliche Ruhrgebiet durchgeführt.

2. Rolle der Partner bei Durchführung, Monitoring und Evaluierung des EFRE.NRW/JTF.NRW 2021-2027

Auswahl der Partner

Die Partner haben im BA 2014-20 erfolgreich als Multiplikatoren für die von ihnen vertretenen Einrichtungen, Regionen, Branchen bzw. Organe der Zivilgesellschaft gewirkt. Daher wurden diese im Sommer 2021 aufgefordert, ein Mitglied für den Begleitausschuss 2021-27 (im Weiteren: BA 2021-27) zu benennen. In diesem Rahmen wurden auch die relevanten Stellen der Zivilgesellschaft angefragt, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.

Zur Umsetzung der territorialen Pläne des JTF.NRW werden 5 neue Mitglieder aufgenommen:

1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier
2. WiN-Emscher-Lippe GmbH,
3. Bundesagentur für Arbeit (RD West)
4. Prosperkolleg e.V.,
5. NABU-NRW.

Zusammensetzung

Der BA 2021-27 wird wie folgt zusammengesetzt sein:

1. jede Fraktion des Landtages
2. EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde NRW
3. Bundeswirtschaftsministerium
4. jedes an der Umsetzung beteiligte Ressort der Landesregierung
5. jede Bezirksregierung
6. jede in regionen.NRW zusammengeschlossene regionale Entwicklungsorganisation
7. kommunale Spitzenverbände
8. kommunale Wirtschaftsförderung NRW
9. Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften
10. WiN Emscher Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH
11. Zukunftsagentur Rheinisches Revier
12. Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NRW
13. Westdeutscher Handwerkskammertag
14. Landesvereinigung der Unternehmervverbände NRW e.V.
15. Deutscher Gewerkschaftsbund
16. Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
17. Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW
18. Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros u. Gleichstellungsstellen NRW
19. Landesverband NRW des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
20. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
21. Wuppertalinstitut für Klima, Umwelt, Energie GmbH
22. Forschungszentrum Jülich GmbH
23. Forschungsinstitut Prosperkolleg e.V.
24. nordrhein-westfälische Universitäten
25. nordrhein-westfälische Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Mit beratender Stimme gehören dem BA 2021-27 Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission, der Prüfbehörde und der Bescheinigungsbehörde für EFRE.NRW und JTF.NRW sowie der ESF+/JTF-Verwaltungsbehörde NRW und der regionalen Verwaltungsbehörde NRW für den GAP-Strategieplan sowie der zuständigen Referate im Wirtschaftsministerium NRW für die ETZ und die territorialen Pläne an.

Alle o.g. Partner haben ihre Bereitschaft erklärt, an der Durchführung, dem Monitoring und der Evaluierung von EFRE.NRW und JTF.NRW mitzuwirken. Die Benennung der Mitglieder erfolgte innerhalb der Entscheidungsstrukturen der jeweiligen Organisationen.

Die öffentlichen Einrichtungen und Partner in NRW verfügen über leistungsfähige administrative Kapazitäten.

Aufgaben

Die Partner, darunter auch die Vertretungsorgane der Zivilgesellschaft, wirken im BA 2021-27 gemäß Artikel 40 Absatz 2 der VO (EU) 2021/1060 an der Umsetzung des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 mit; dieser untersucht u.a.:

1. die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
2. jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
3. den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
4. die in Artikel 58 Absatz 3 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
5. die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
6. die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
7. die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;
8. die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.

Der BA 2021-27 genehmigt gemäß Artikel 40 Absatz 2 der VO (EU) 2021/1060:

1. die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger Änderungen,
2. die abschließenden Leistungsberichte für den EFRE und den JTF;
3. den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
4. jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung, einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26.

Der Begleitausschuss kann Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde richten, u.a. zu Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Leitbild

Die Kommunikation für EFRE und JTF soll die Fördermöglichkeiten und seine Bedeutung für die Europäische Regionalpolitik in NRW sichtbar machen. Sie soll aufzeigen, wie die Förderung im Land zu einem intelligenten, nachhaltigen und bürgernahen Europa beiträgt.

Ziele

Die Programmkommunikation soll transparent und effizient über Fördermöglichkeiten und Ergebnisse des EFRE für ein innovatives, mittelstandsfreundliches, nachhaltiges und lebenswertes Nordrhein-Westfalen sowie des JTF für zukunftsfähige Kohleregionen informieren. Dafür sollen

1. Interessierte Informationen über Fördermöglichkeiten und Antragsbearbeitung finden,
2. Begünstigte Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Kommunikationspflichten erhalten,
3. Bürgerinnen und Bürger über die Förderung und ihre Ergebnisse informiert werden,
4. die Wirkung und der Mehrwert der europäischen Förderung und der Beitrag des Landes zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU sichtbar gemacht werden.

Zielgruppen

Es wird sichergestellt, dass die verschiedenen Zielgruppen die relevanten Informationen erhalten. Dabei handelt es sich primär um Akteure in NRW, die vom Programm unmittelbar oder mittelbar profitieren:

1. Interessierte wie Unternehmen, Gründerinnen und Gründer, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kommunen und andere Körperschaften,
2. die breite Öffentlichkeit,
3. Multiplikatoren wie die Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpartner, Regionen, relevante Stellen der Zivilgesellschaft, Bildungseinrichtungen, Medien.

Die Kommunikation richtet sich auch an die Öffentlichkeit außerhalb von NRW, in Deutschland und Europa.

Kommunikationskanäle

Um die relevanten Inhalte für die jeweilige Zielgruppe effizient adressieren zu können, werden verschiedene Kommunikationskanäle genutzt – differenziert nach Programmzyklus, inhaltlichen Schwerpunkten und Zielgruppen. Dabei wird auch der territoriale Kontext berücksichtigt. Neben der Kommunikation auf Landesebene werden bspw. durch die Einbindung der Bezirksregierungen und der Europe Direct Informationszentren/EDIC auf kommunaler Ebene regionale und lokale Besonderheiten einbezogen. Auch sollen europäische und bundesweite Kampagnen durch Beiträge unterstützt werden. Besonderes Augenmerk soll auf den Vorhaben von strategischer Bedeutung liegen.

Der zentrale Informationshub ist weiterhin die mit dem nationalen Webportal verlinkte Programmwebseite, auf der u.a. zu veröffentlichen sind:

1. grundlegende Informationen über die Kohäsionspolitik und das Programm,
2. die geplanten und laufenden Förderaufrufe,
3. praktische Hinweise, Publizitätsvorschriften und Formulare für Begünstigte,
4. die Liste der Vorhaben in maschinenlesbaren Formaten zur allgemeinen Nutzung,
5. gute Projektbeispiele und Vorhaben von strategischer Bedeutung,

6. Ergebnisse aus Monitoring und Evaluierung des Programms.

Eine unmittelbare persönliche Kommunikation soll über Veranstaltungen erreicht werden. Neben Events zu Fördermöglichkeiten, strategischen und operativen Themen des Programms sollen Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit den Mehrwert der europäischen Förderung vor Ort sichtbar machen. Dabei sollen sowohl digitale als auch analoge Formate genutzt werden.

Veröffentlichungen sollen Trends aufgreifen. Printmedien werden nur in begründeten Fällen eingesetzt. Audiovisuelle Kommunikationsmaterialien sollen den aktuellen Erwartungen entsprechen.

Die existierenden Kanäle des EFRE.NRW in den sozialen Medien (Facebook, Twitter) sollen weitergeführt werden, um die Reichweite zu erhöhen. Twitter richtet sich v.a. an das Fachpublikum und die Presse; Facebook v.a. an die Bürgerinnen und Bürger. Soziale Medien sollen flexibel eingesetzt werden mit der Möglichkeit, nicht mehr erfolgreiche Medien einzustellen und neue zu nutzen. Die Handreichung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Kommunikation und Information in Sozialen Medien ist zu beachten.

Effizienz, Wirksamkeit

Um die Effizienz der Kommunikation zu erhöhen, sollen möglichst viele Synergien mit relevanten Akteuren genutzt werden. Dazu tragen neben der Verwaltungsbehörde auch die anderen Ressorts der Landesregierung, die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten bei. Diese verfügen über eigene Kommunikationsbudgets, die nicht über die technische Hilfe von EFRE.NRW/JTF.NRW abgerechnet werden. Die Zusammenarbeit mit dem ESF+, Interreg und den EDICs in NRW sowie anderen Programmen im nationalen Netzwerk der Kommunikationsbeauftragten kann einen Beitrag zu einer effizienteren Kommunikation und dadurch besserer Sichtbarkeit leisten. Es wird ein Mittelansatz von etwa 0,3 % angestrebt.

Die Kommunikation wird einer laufenden Bewertung unterzogen, um ihre kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen. In die Bewertung sollen quantitative Informationen (z.B. Tracking-Daten von Webseite-Nutzerinnen und -nutzern sowie Statistiken über Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher) und qualitative Informationen (z.B. Befragungen) einfließen. Bei der quantitativen und qualitativen Bewertung soll der Programmzyklus berücksichtigt werden; die Erkenntnisse sollen in die Planung der nächsten Förderperiode einfließen.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☒	☐

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		
1	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Stärker entwickelt	117.544.165,00	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	Forschungsinfrastruktur.NRW	Zu erfüllende Bedingung: 22 bewilligte Vorhaben 'Forschungsinfrastruktur.NRW' Zu erzielendes Ergebnis: 22 funktionierende Vorhaben 'Forschungsinfrastruktur.NRW'		Bewilligte Vorhaben 'Forschungsinfrastruktur.NRW'; funktionierende Vorhaben 'Forschungsinfrastruktur.NRW'.	Anzahl bewilligter Vorhaben 'Forschungsinfrastruktur.NRW'; Anzahl funktionierender Vorhaben 'Forschungsinfrastruktur.NRW'.	Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten
3	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Stärker entwickelt	367.186.937,00	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienz Kriterien	Energieeffiziente Öffentliche Gebäude	Zu erfüllende Bedingung: 77 bewilligte Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude' Zu erzielendes Ergebnis: 77 funktionierende Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'		bewilligte Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'; funktionierende Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'.	Anzahl bewilligter Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'; Anzahl funktionierender Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'.	Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten
5	EFRE	RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	Stärker entwickelt	269.996.412,00	168. Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	Stadt und Quartiersentwicklung	Zu erfüllende Bedingung: 30 bewilligte Vorhaben 'Stadt- und Quartiersentwicklung' Zu erzielendes Ergebnis: 30 funktionierende Vorhaben 'Stadt- und Quartiersentwicklung'		Bewilligte Vorhaben 'Stadt- und Quartiersentwicklung'; funktionierende Vorhaben 'Stadt- und Quartiersentwicklung'.	Anzahl bewilligter Vorhaben 'Stadt- und Quartiersentwicklung'; Anzahl funktionierender Vorhaben 'Stadt- und Quartiersentwicklung'.	Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	Energieeffiziente Öffentliche Gebäude
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel der Maßnahme Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt den Aufruf 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude' (EöG) der Maßnahme 'Energieeffiziente Gebäude' ab. Hiervon erfasste Vorhaben unterstützen kommunale und öffentl. Gebäude, vor allem für Kultur, Sport, Tourismus, karitative Zwecke. Ziel ist es, diese Gebäude energieeffizienter zu machen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen deutlich zu reduzieren. Öffentl. Gebäude sind wegen ihrer Vorbildfunktion besonders geeignet, der Energieeffizienz (EEF) neue Impulse zu geben, z.B. durch den Einsatz nachhaltiger Baustoffe und -techniken und naturnaher Lösungen. Ihr Energieeinsparpotenzial ist besonders groß, da sie meist vor 1978, vor Inkrafttreten der 1. Wärmeschutz- (1978) und Energieeinsparverordnung (2002) errichtet wurden. Gefördert werden integrierte EEF-Maßnahmen, die durch energetische Verbesserungen von Gebäudehülle und -technik sowie Einsatz intelligenter Energiesysteme und digitaler Werkzeuge, inkl. Visualisierung verschiedener Verbrauchsstellen in und an Gebäuden, zu einer deutlichen Senkung des Energieverbrauchs führen. Förderschwerpunkte sind Beiträge zur Steigerung der EEF und Treibhausgasminderung. 2. Begünstigte, Auswahl und Dauer der Vorhaben Begünstigte der Vorhaben sind - Kommunen (Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden) und kommunale Zweckverbände, - kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gem. § 107 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW), - kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gem. § 108 GO NRW, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50% der Anteile gehören, - Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i.S.d. §§ 52 - 54 Abgabenordnung (AO) NRW verfolgen und bei denen das zuständige Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 60a AO NRW festgestellt hat. Die Gesamtheit der von einem Vorhaben abgedeckten Anlagen wird als ein Vorhaben betrachtet. Bei der Auswahl der Vorhaben werden insbes. folgende Aspekte berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie wirksam und effizient im Rahmen dieser FNLC zu den o.g. Zielen beitragen:

	• Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Ausgaben wird für jedes Vorhaben sichergestellt durch: – die förderfähigen Kostenkategorien, – Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien, – Prüfung der Einzelansätze, – die Zuwendungsbescheide, in denen die Förderbedingungen festgelegt sind. • Die Vorhaben werden i.d.R. für eine Laufzeit von 36 Monaten konzipiert und müssen spätestens am 31.12.2029 fertiggestellt sein. Die Kommission (KOM) gewährt NRW die FNLC-Erstattungen. 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Indem die Kostenschätzung für diese FNLC auf tatsächlichen Vorhabenanträgen beruht und die o.g. Aspekte berücksichtigt, werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro Vorhaben ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die FNLC nur Ausgabenarten abdecken, die mit den o.g. Zielen und den Auswahlkriterien im Einklang stehen. Die Gesamtkostenschätzung für die FNLC berücksichtigt zudem weniger Vorhaben als tatsächlich für eine Finanzierung vorgeschlagen, da einige Vorhaben ggfs. nicht abgeschlossen werden. Dadurch bleibt die Gesamtangemessenheit der Ausgaben für die FNLC gewahrt. 3.1 Arten und Abschätzung der Ausgaben In der Förderperiode (FP) 2014-2020 gab es keinen vergleichbaren Förderaufruf. Allgemeine statistische Daten liegen nicht vor, da diese maßgeblich von den Fördertatbeständen abhängen. Die im o.g. Aufruf erfassten Fördertatbestände beschränken sich auf folgende direkte Ausgabearten: – Bauleistungen, – Dienstleistungen. Anhand der Angaben der Antragstellenden wurde die Höhe der Ausgaben für die o.g. Ausgabearten hochgerechnet. Im Rahmen des Aufrufs wurden 12 Vorhaben bereits mit förderfähigen Ausgaben von 49.586.562 € und einem EU-Beitrag von 19.846.625 € bewilligt. Erfahrungswerte zeigen, dass es im Laufe der Antragstellung und Umsetzung zu Mehrkosten kommen kann, so dass ein Sicherheitsfaktor angewandt wurde. Der so ermittelte Betrag dient der Berechnung der geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Vorhaben. Aufgrund der bisherigen Anträge und Interessensbekundungen (74 Anträge z.Zpt. der Konzeption dieser FNLC) werden mindestens 80
--	--

Anträge erwartet. Nicht alle Anträge werden bewilligt, weil bei eingehender Prüfung ggf. der Bewilligung entgegenstehende Umstände ermittelt werden. Ggf. ziehen Begünstigte ihren Antrag vor oder nach der Bewilligung zurück oder Vorhaben werden nicht bis Ende 2029 abgeschlossen.

Für diese Fälle wird ein Abschlag vorgenommen, so dass mit 77 Vorhaben gerechnet wird, die am Ende funktionieren. Daher wird letztlich von Gesamtausgaben von 367.186.937 € und einem EU-Beitrag von 146.963.634 € ausgegangen (s. Anlage FNLC NRW EÖG Kostenschätzung).

3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen

Angesichts der Vielfalt der Vorhaben ‚EÖG‘ in Bezug auf Volumina (0,8 - knapp 8 Mio. €) und Fördergegenstände (unterschiedliche Anteile Bau-/ Dienstleistungen) haben alle Vorhaben nur zwei förderrechtliche Bedingungen gemeinsam:

(1) Nach der positiven Prüfung des zur Förderung empfohlenen Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgS) das Vorhaben, indem sie dem Begünstigten einen Zuwendungsbescheid übersendet, womit die Zuschussvereinbarung unterzeichnet wird.

(2) Nach Abschluss des Vorhabens legt der Begünstigte einen Schlussverwendungsnachweis vor, auf dessen Grundlage die ZgS prüft, ob das Vorhaben funktioniert, d.h. ob es physisch abgeschlossen oder vollständig gem. dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden ist und zu den o.g. Zielen der von FNLC erfassten Vorhaben beiträgt.

Zwischen diesen beiden einzigen einheitlich überprüfbaren Begebenheiten in den ansonsten sehr unterschiedlichen Vorhabenverläufen führt der Begünstigte das Vorhaben gem. den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Kosten fortlaufend.

Daher sind die FNLC-Bedingung und das FNLC-Ergebnis verknüpft mit (1) den Bewilligungen (bewilligte Vorhaben) und (2) dem Funktionieren der Vorhaben (funktionierende Vorhaben).

3.3 Aufteilung der Zwischenleistungen

Die Begünstigten rechnen die Ausgaben mind. halbjährlich ggü. der zuständigen ZgS mittels Mittelabruf ab, den sie auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft. Bei Bauvorhaben, bei denen meist mehrere EU-weite Vergabeverfahren nötig sind und Engpässe bei Personal (Fachkräftemangel) und Material oft zu Verzögerungen führen, fallen erfahrungsgemäß die größeren Ausgaben i.d.R. mit Fertigstellung der Bauvorhaben gegen Ende der FP an. Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50% des Betrags an die Bewilligung und 50% an das Funktionieren der Vorhaben geknüpft. Auch wenn die KOM finanziell z.Zpt. der Bewilligung in finanzielle Vorleistung geht, gleicht sich das über die FP aus. So kann die Feststellung, dass ein Bauvorhaben zum angegebenen Termin funktionierte, erst nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises getroffen werden, obwohl NRW die Auszahlungen spätestens 80 Tage nach dem letzten Mittelabruf des Begünstigten leisten muss. D.h., zum

	Ende der FP geht NRW in finanzielle Vorleistung. Die Aufteilung der bewilligten Vorhaben auf 4 Zwischenleistungen berücksichtigt die sukzessive Einreichung der Vorhaben und die unterschiedl. Vorhabenkomplexität und Dauer der Bewilligungsverfahren. Die Aufteilung der funktionierenden Vorhaben auf 6 Zwischenleistungen spiegelt die erwarteten unterschiedl. Termine für den Vorhabenabschluss wider.		
2. Spezifische(s) Ziel(e)	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen		
3. Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Zu erfüllende Bedingung: 77 bewilligte Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude' Zu erzielendes Ergebnis: 77 funktionierende Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'		
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse	31.12.2029		
5. Indikatordefinition	bewilligte Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude', funktionierende Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'.		
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Anzahl bewilligter Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'; Anzahl funktionierender Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'.		
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Betrag (EUR)
	01. 19 bewilligte Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'	31.08.2025	18.370.454,00
	02. 38 bewilligte Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'	31.12.2025	18.370.454,00
	03. 57 bewilligte Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'	31.03.2026	18.370.454,00
	04. 77 bewilligte Vorhaben 'Energieeffiziente öffentliche Gebäude'.	31.08.2026	18.370.454,00
	05. 15 funktionierende Vorhaben	30.09.2027	14.696.363,00

	‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’		
	06. 31 funktionierende Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’	30.06.2028	14.696.363,00
	07. 46 funktionierende Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’	31.12.2028	14.696.363,00
	08. 62 funktionierende Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’	30.06.2029	14.696.363,00
	09. 69 funktionierende Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’	30.09.2029	7.348.182,00
	10. 77 funktionierende Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’	31.12.2029	7.348.182,00
7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten		
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	367.186.937,00		
9. Anpassungsmethoden	Es sind keine Anpassungsmethoden vorgesehen.		
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und	1. Überprüfung der Erfüllung der Bedingung, des Ergebnisses und der Zwischenleistungen Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der Bedingung, dem Ergebnis und den Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im digitalen System BISAM 2027-EFRE zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung (im Folgenden ‚BISAM 2027-EFRE‘) erfasst. 77 bewilligte Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’ Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) überprüft die Erfüllung der o.g. Bedingung bzw. die Erbringung der entsprechenden Zwischenleistungen, d.h. ob die Zuwendungsbescheide an die		

von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Begünstigten dieser Vorhaben versendet wurden, indem sie für jedes Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’ prüft, ob die Versendung des dazugehörigen Zuwendungsbescheides an die Begünstigten in BISAM 2027-EFRE erfasst ist. Die ZgS legt der VB Kopien aller Zuwendungsbescheide vor, damit diese prüft, ob für jedes in BISAM 2027-EFRE erfasste Vorhaben ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Für die Überprüfung der Zwischenleistungen 1 – 4 zählt die VB in BISAM 2027-EFRE die erfassten bewilligten Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’. 77 funktionierende Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’ Der Schlussverwendungsnachweis enthält die tatsächlichen Angaben, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die o.g. Bedingung erfüllt bzw. die entsprechenden Zwischenleistungen erbracht wurden, d.h. das Vorhaben (1) physisch abgeschlossen oder vollständig gem. dem Zuwendungsbescheid durchgeführt wurde und (2) zu den Zielen der dieser Maßnahme beiträgt. Er besteht aus einem abschließenden Sachbericht, in dem die Endergebnisse des Vorhabens beschrieben werden, einem zahlenmäßigen Nachweis (tabellarische Auflistung aller Ausgaben - sowie ggfs. Einnahmen - getrennt nach Art und in zeitlicher Reihenfolge) und dem abschließenden Monitoringbogen. Die Begünstigten sind verpflichtet, den Schlussverwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Durchführung des Vorhabens über BISAM 2027-EFRE vorzulegen. Führt das Ergebnis der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch die ZgS zu keinen Einwänden, erteilt diese das Testat. Für die Überprüfung der Zwischenleistungen 5 – 10 zählt die VB in BISAM 2027-EFRE die Vorhaben ‘Energieeffiziente öffentliche Gebäude’ mit erteilten Testaten. 2. Verwaltungs- und Kontrollsystem Das (von der VB und den ZgS angewandte) Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) NRW enthält folgende Bestandteile: (i) Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die Vorhaben, für die ein Zuwendungsbescheid vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der Bedingung, des Ergebnisses und der Zwischenleistungen gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die ZgS; (iii) die Überprüfung der förderfähigen Kosten des Begünstigten durch die ZgS; (iv) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind;
---	--

(v) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten, auch zu Auftragnehmern, deren wirtschaftlichen Eigentümern, Verträgen und Unterauftragnehmern in den Feldern 23 und 24 Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 (DachVO).

Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen (einschließlich der zugehörigen Checklisten) werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern.

In Bezug auf Ziffer (ii) umfasst die Überprüfung durch die ZgS Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Begünstigten vorgelegten Schlussverwendungsnachweise und kann risikobasiert Vor-Ort-Kontrollen der Vorhaben umfassen, um zu bestätigen, dass diese (1) physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden und (2) zu den Zielen dieser Maßnahme beitragen.

In Bezug auf Ziffer (iii) prüft die ZgS vor der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Begünstigten entstanden sind, auf der Grundlage von Verwaltungskontrollen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort anhand eines risikobasierten Ansatzes, ob diese Ausgaben nach den geltenden europäischen, nationalen und NRW rechtlichen Bestimmungen (auch in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen) und den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen förderfähig sind und ob die Zahlen im abschließenden zahlenmäßigen Nachweis rechnerisch richtig sind.

Die ZgS legt der VB Durchschriften aller Prüfvermerke samt Checklisten zu den von den Begünstigten beigebrachten Schlussverwendungsnachweisen vor, so dass die VB bestätigt, dass zu jedem in BISAM 2027-EFRE erfassten funktionierenden Vorhaben eine angemessene Prüfung nach den Vorgaben des VKS durchgeführt wurde.

Die PB ist gem. Art. 77 Abs. 1 DachVO für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Rechnungsprüfungen zuständig, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren und dass die Ausgaben in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Die PB kann frühzeitige präventive Systemprüfungen durchführen, die sich auf die von der VB/den ZgS getroffenen Vorkehrungen für die Überwachung und Berichterstattung über die Bedingung, das Ergebnis und die Zwischenleistungen der FNLC-beschränken. Diese Prüfungen bieten Gewähr für die wirksame Umsetzung des vorgeschlagenen Systems zur Überwachung der Erfüllung der Bedingung bzw. des Ergebnisses der FNLC und der einzelnen Zwischenleistungen.

Während der Durchführung sollten Prüfungen erfolgen, wobei die Prüfungen der FNLC durch die KOM, die PB und die VB sich ausschließlich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erstattungen der KOM oder die Erzielung des Ziels dieser Maßnahme beschränken. Diese Prüfungen können im Rahmen der Vorhabenprüfungen durchgeführt werden; in diesem Fall sollte die PB in Erwägung ziehen, eine getrennte Schicht als Teil ihrer Stichprobe zu ziehen.

	3. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts Das VKS umfasst die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts. Durch Anwendung des unter Punkt 2 beschriebenen VKS stellen die ZgS, die PB und die VB die Einhaltung des geltenden Rechts sicher, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Vergabe- und Beihilferecht.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die ZgS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – ZgS; 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. ZgS unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – ZgS; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen– ZgS; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – ZgS; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingung oder der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Ausgaben an die KOM gemeldet werden – ZgS; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu der zu erfüllenden Bedingung oder dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. . Zwischengeschaltete Stellen: Die jeweilige Bezirksregierung (Dezernat 34) ist für diese FNLC als ZgS für Vorhaben in ihrem Bezirk (NUTS-3 Region) zuständig:

	– Düsseldorf (DEA1), – Köln (DEA2), – Münster (DEA3), – Detmold (DEA4) und – Arnsberg (DEA5). EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: – Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Referate 521-523.
--	--

Kurztitel der Art des Vorhabens	Forschungsinfrastruktur.NRW
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel der Maßnahmen Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt den Aufruf ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘ (mit 2 Antragsrunden) der Maßnahme Forschungsinfrastruktur (FIS) ab. Hiervon erfasste Vorhaben unterstützen den Auf- und Ausbau, die Ausstattung und Modernisierung von FIS sowie vorhabenbezogene Kosten für angewandte Forschungstätigkeiten (F&E&I). Ziel ist es, einen Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Lösungen für große gesellschaftliche Herausforderungen und zur Stärkung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (NRW) in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) NRW zu leisten. Gefördert werden hiermit befasste Einrichtungen, die insbes. mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) kooperieren und die Forschungsergebnisse angemessen multiplizieren. Förderschwerpunkt ist die Stärkung des innovativen und wirtschaftlichen Potenzials. Die Vorhaben fallen in die Interventionsbereiche 002 und 004 gem. Anhang I der Dach VO. 2. Begünstigte, Auswahl und Dauer der Vorhaben Begünstigte der Vorhaben sind (außer-) universitäre F&E&I-Einrichtungen in Kooperation mit KMU und von KMU (mit)getragene Zentren für F&E&I. Vorhaben können als Einzelvorhaben eines oder als Verbundvorhaben (VV) mehrerer Begünstigter durchgeführt werden, wobei alle Konsortialpartner (KP) angemessene Eigenbeiträge leisten müssen. VV sind nur förderfähig, wenn alle KP mit ihren Tätigkeiten die Förderbedingungen erfüllen. Auch wenn jeder KP eine Bewilligung erhält, so zählt ein VV in der FNLC als ein ‚Vorhaben‘. Die Gesamtheit der von einem Vorhaben abgedeckten Anlagen wird als ein Vorhaben betrachtet. Bei der Auswahl der Vorhaben werden insbes. folgende Aspekte

berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie wirksam und effizient im Rahmen dieser FNLC zu den o.g. Zielen beitragen:

- Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

- Die Angemessenheit der Ausgaben wird für jedes Vorhaben sichergestellt durch:

- die förderfähigen Kostenkategorien,
- Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien,
- Prüfung der Einzelansätze,
- die Zuwendungsbescheide, in denen die Förderbedingungen festgelegt sind.

- Die Vorhaben werden i.d.R. für eine Laufzeit von 36 Monaten konzipiert und müssen spätestens am 31.12.2029 fertiggestellt sein.

Die Kommission (KOM) gewährt NRW die FNLC-Erstattungen.

3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel

Indem die Kostenschätzung für diese FNLC auf tatsächlichen Vorhabenanträgen beruht und die o.g. Aspekte berücksichtigt werden, werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro Vorhaben ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die FNLC nur Ausgabenarten abdecken, die mit den o.g. Zielen und den Auswahlkriterien im Einklang stehen. Die Gesamtkostenschätzung für die FNLC berücksichtigt zudem weniger Vorhaben als tatsächlich für eine Finanzierung vorgeschlagen, da einige Vorhaben ggfs. nicht abgeschlossen werden. Dadurch bleibt die Gesamtangemessenheit der Ausgaben für die FNLC gewahrt.

3.1 Arten und Abschätzung der Ausgaben

Ein ähnlicher Aufruf in der Förderperiode (FP) 2014-2020 ist wegen relevant veränderter Fördertatbestände nicht vergleichbar mit o.g. Aufruf. Allgemeine statistische Daten liegen nicht vor, da diese maßgeblich von den Fördertatbeständen abhängen. Die im o.g. Aufruf erfassten Fördertatbestände umfassen folgende direkte Ausgabenarten:

- Bauleistungen;
- Lieferungen (z. B. Ausrüstung);
- Dienstleistungen;
- Reisekosten;

sowie bei Vorhaben mit begleitender F&E&I:

- direkte Personalausgaben als Kosten je Einheit (Art. 53 Abs. 1 lit. b Dach-VO),

sowie ergänzend:

– Pauschalsatz für indirekte Kosten von 15 % (Art. 54 lit. b Dach-VO) oder, alternativ, für förderfähige Restkosten von 40 % (Art. 56 Abs. 1) der direkten Personalausgaben.

Anhand der Angaben der Antragstellenden wurde die Höhe der Ausgaben für die o.g. Ausgabearten hochgerechnet. Im Rahmen des Aufrufs wurden 9 Vorhaben bereits bewilligt mit förderfähigen Ausgaben von 48.086.249 € und einem EU-Beitrag von 19.408.431 €. Erfahrungswerte zeigen, dass es im Laufe der Antragstellung und Umsetzung zu Mehrkosten kommen kann, so dass ein Sicherheitsfaktor angewandt wurde. Der so ermittelte Betrag dient der Berechnung der geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Vorhaben.

31 Vorhaben erhielten eine Förderempfehlung. Nicht alle Anträge werden bewilligt, weil bei eingehender Prüfung ggf. der Bewilligung entgegenstehende Umstände ermittelt werden. Ggf. stellen Begünstigte keinen Antrag oder ziehen diesen vor oder nach der Bewilligung zurück oder Vorhaben werden nicht bis Ende 2029 abgeschlossen.

Für diese Fälle wird ein Abschlag vorgenommen, sodass mit 22 Vorhaben gerechnet wird, die am Ende funktionieren. Daher wird letztlich von Gesamtausgaben von 117.544.165 € und einem EU-Beitrag von 47.442.832 € ausgegangen (s. Anlage FNLC NRW FIS Kostenschätzung).

3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen

Angesichts der Vielfalt der Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘ in Bezug auf Volumina (0,5 bis fast 24 Mio. €) und Fördergegenstände (unterschiedliche Anteile Bauleistungen, Lieferungen oder Personalausgaben) haben alle Vorhaben nur zwei förderrechtliche Bedingungen gemeinsam:

(1) Nach der positiven Prüfung des zur Förderung empfohlenen Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgS) das Vorhaben, indem sie dem Begünstigten einen Zuwendungsbescheid übersendet, womit die Zuschussvereinbarung unterzeichnet wird.

(2) Nach Abschluss des Vorhabens legt der Begünstigte einen Schlussverwendungsnachweis vor, auf dessen Grundlage die ZgS prüft, ob das Vorhaben funktioniert, d.h. ob es physisch abgeschlossen oder vollständig gem. dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden ist und zu den o.g. Zielen der von FNLC erfassten Vorhaben beiträgt.

Zwischen diesen beiden einzigen einheitlich überprüfbaren Begebenheiten in den ansonsten sehr unterschiedlichen Vorhabenverläufen führt der Begünstigte das Vorhaben gem. den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Kosten fortlaufend.

Daher sind die FNLC-Bedingung und das FNLC-Ergebnis verknüpft mit (1) den Bewilligungen (bewilligte Vorhaben) und (2) dem Funktionieren der Vorhaben (funktionierende Vorhaben).

3.3 Aufteilung der Zwischenleistungen

Die Begünstigten rechnen die Ausgaben mindestens halbjährlich

	gegenüber der zuständigen ZgS mittels Mittelabruf ab, den sie auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft. Bei Bauvorhaben, bei denen meist mehrere EU-weite Vergabeverfahren nötig sind und Engpässe bei Personal (Fachkräftemangel) und Material oft zu Verzögerungen führen, fallen erfahrungsgemäß die größeren Ausgaben i.d.R. mit Fertigstellung der Bauvorhaben gegen Ende der FP an. Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50% des Betrags an die Bewilligung und 50% an das Funktionieren der Vorhaben geknüpft. Auch wenn die KOM finanziell zum Zeitpunkt der Bewilligung in finanzielle Vorleistung geht, gleicht sich das über die FP aus. So kann die Feststellung, dass ein Bauvorhaben zum angegebenen Termin funktionierte, erst nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises getroffen werden, obwohl NRW die Auszahlungen spätestens 80 Tage nach dem letzten Mittelabruf des Begünstigten leisten muss. D.h., zum Ende der FP geht NRW in finanzielle Vorleistung. Die Aufteilung der bewilligten Vorhaben auf 3 Zwischenleistungen berücksichtigt die zwei Einreichrunden und die unterschiedliche Vorhabenkomplexität und Dauer der Bewilligungsverfahren. Die Aufteilung der funktionierenden Vorhaben auf 6 Zwischenleistungen spiegelt die erwarteten unterschiedlichen Termine für den Vorhabenabschluss wider.		
2. Spezifische(s) Ziel(e)	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien		
3. Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Zu erfüllende Bedingung: 22 bewilligte Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘ Zu erzielendes Ergebnis: 22 funktionierende Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘		
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse	31.12.2029		
5. Indikatordefinition	Bewilligte Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘; funktionierende Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘.		
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Anzahl bewilligter Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘; Anzahl funktionierender Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘.		
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Betrag (EUR)
	01. 11 bewilligte Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘.	31.08.2025	11.860.708,00
	02. 18 bewilligte	31.03.2026	7.116.425,00

	Vorhaben ,Forschungsinfrastruktur.NRW’.		
	03. 22 bewilligte Vorhaben ,Forschungsinfrastruktur.NRW’.	31.08.2026	4.744.283,00
	04. 5 funktionierende Vorhaben ,Forschungsinfrastruktur.NRW’.	31.12.2027	4.744.283,00
	05. 9 funktionierende Vorhaben ,Forschungsinfrastruktur.NRW’.	30.06.2028	4.744.283,00
	06. 13 funktionierende Vorhaben ,Forschungsinfrastruktur.NRW’.	31.12.2028	4.744.283,00
	07. 18 funktionierende Vorhaben ,Forschungsinfrastruktur.NRW’.	30.06.2029	4.744.283,00
	08. 20 funktionierende Vorhaben ,Forschungsinfrastruktur.NRW’.	30.09.2029	2.372.142,00
	09. 22 funktionierende Vorhaben ,Forschungsinfrastruktur.NRW’.	31.12.2029	2.372.142,00
7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten		
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	117.544.165,00		
9. Anpassungsmethoden	Es sind keine Anpassungsmethoden vorgesehen.		
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher	1. Überprüfung der Erfüllung der Bedingung, des Ergebnisses und der Zwischenleistungen Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der Bedingung, dem Ergebnis und den Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die KOM nach sich		

Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	ziehen, im digitalen System BISAM 2027-EFRE zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung (im Folgenden ‚BISAM 2027-EFRE‘) erfasst. 22 bewilligte Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘ Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) überprüft die Erfüllung der o.g. Bedingung bzw. die Erbringung der entsprechenden Zwischenleistungen, d.h. ob die Zuwendungsbescheide an die Begünstigten dieser Vorhaben versendet wurden, indem sie für jedes Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘ prüft, ob die Versendung des dazugehörigen Zuwendungsbescheides an die Begünstigten in BISAM 2027-EFRE erfasst ist. Für VV ist der dem Konsortialführer ausgestellte Zuwendungsbescheid ausschlaggebend. Die ZgS legt der VB Kopien aller Zuwendungsbescheide vor, damit diese prüft, ob für jedes in BISAM 2027-EFRE erfasste Vorhaben ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Für die Überprüfung der Zwischenleistungen 1 – 3 zählt die VB in BISAM 2027-EFRE die erfassten bewilligten Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘. 22 funktionierende Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘ Der Schlussverwendungsnachweis enthält die tatsächlichen Angaben, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die o.g. Bedingung erfüllt bzw. die entsprechenden Zwischenleistungen erbracht wurden, d.h. das Vorhaben (1) physisch abgeschlossen oder vollständig gem. dem Zuwendungsbescheid durchgeführt wurde und (2) zu den Zielen der dieser Maßnahme beiträgt. Er besteht aus einem abschließenden Sachbericht, in dem die Endergebnisse des Vorhabens beschrieben werden, einem zahlenmäßigen Nachweis (tabellarische Auflistung aller Ausgaben - sowie ggfs. Einnahmen - getrennt nach Art und in zeitlicher Reihenfolge) und dem abschließenden Monitoringbogen. Die Begünstigten sind verpflichtet, den Schlussverwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Durchführung des Vorhabens über BISAM 2027-EFRE vorzulegen. Führt das Ergebnis der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch die ZgS zu keinen Einwänden, erteilt diese das Testat. Für die Überprüfung der Zwischenleistungen 4 – 9 zählt die VB in BISAM 2027-EFRE die Vorhaben ‚Forschungsinfrastruktur.NRW‘ mit erteilten Testaten. 2. Verwaltungs- und Kontrollsystem Das (von der VB und den ZgS angewandte) Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) NRW enthält folgende Bestandteile: (i) Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die Vorhaben, für die ein Zuwendungsbescheid vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird;
---	--

	(ii) die Überprüfung der Bedingung, des Ergebnisses und der Zwischenleistungen gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die ZgS; (iii) die Überprüfung der förderfähigen Kosten des Begünstigten durch die ZgS; (iv) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind; (v) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten, auch zu Auftragnehmern, deren wirtschaftlichen Eigentümern, Verträgen und Unterauftragnehmern in den Feldern 23 und 24 Anhang XVII DachVO. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen (einschließlich der zugehörigen Checklisten) werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. In Bezug auf Ziffer (ii) umfasst die Überprüfung durch die ZgS Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Begünstigten vorgelegten Schlussverwendungsnachweise und kann risikobasiert Vor-Ort-Kontrollen der Vorhaben umfassen, um zu bestätigen, dass diese (1) physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden und (2) zu den Zielen dieser Maßnahme beitragen. In Bezug auf Ziffer (iii) prüft die ZgS vor der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Begünstigten entstanden sind, auf der Grundlage von Verwaltungskontrollen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort anhand eines risikobasierten Ansatzes, ob diese Ausgaben nach den geltenden europäischen, nationalen und NRW rechtlichen Bestimmungen (auch in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen) und den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen förderfähig sind und ob die Zahlen im abschließenden zahlenmäßigen Nachweis rechnerisch richtig sind. Die ZgS legt der VB Durchschriften aller Prüfvermerke samt Checklisten zu den von den Begünstigten beigebrachten Schlussverwendungsnachweisen vor, so dass die VB bestätigt, dass zu jedem in BISAM 2027-EFRE erfassten funktionierenden Vorhaben eine angemessene Prüfung nach den Vorgaben des VKS durchgeführt wurde. PB ist gem. Art. 77 Abs. 1 DachVO für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Rechnungsprüfungen zuständig, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren und dass die Ausgaben in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Die PB kann frühzeitige präventive Systemprüfungen durchführen, die sich auf die von der VB/den ZgS getroffenen Vorkehrungen für die Überwachung und Berichterstattung über die Bedingung, das Ergebnis und die Zwischenleistungen konzentrieren. Diese Prüfungen bieten Gewähr für die wirksame Umsetzung des vorgeschlagenen Systems zur Überwachung der Erfüllung der Bedingung bzw. des Ergebnisses der FNLC und der einzelnen Zwischenleistungen.
--	--

	Während der Durchführung sollten Prüfungen erfolgen, wobei die Prüfungen der FNLC durch die KOM, die PB und die VB sich ausschließlich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erstattungen der KOM oder die Erzielung des Ziels dieser Maßnahme beschränken. Diese Prüfungen können im Rahmen der Vorhabenprüfungen durchgeführt werden; in diesem Fall sollte die PB in Erwägung ziehen, eine getrennte Schicht als Teil ihrer Stichprobe zu ziehen. 3. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts Das VKS umfasst die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts. Durch Anwendung des unter Punkt 2 beschriebenen VKS stellen die ZgS, die PB und die VB die Einhaltung des geltenden Rechts sicher, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Vergabe- und Beihilferecht.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die ZgS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – ZgS; 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. ZgS unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – ZgS; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen– ZgS; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – ZgS; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingung oder der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Ausgaben an die KOM gemeldet werden – ZgS;

	6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu der zu erfüllenden Bedingung oder zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträge (Änderung des Programms) –VB. . Zwischengeschaltete Stellen: Die jeweilige Bezirksregierung (Dezernat 34) ist für die vorliegenden FNLC als ZgS für Vorhaben in ihrem Bezirk (NUTS-3 Region) zuständig: – Düsseldorf (DEA1), – Köln (DEA2), – Münster (DEA3), – Detmold (DEA4) und – Arnsberg (DEA5). EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Referate 521-523.
--	---

Kurztitel der Art des Vorhabens	Stadt und Quartiersentwicklung
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel der Maßnahmen Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt einen Aufruf (mit 2 Antragsrunden) der Maßnahme ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘ und kriteriengesteuerte Einzelfallentscheidungen ab. Hiervon erfasste Vorhaben unterstützen in Stadtvierteln in Nordrhein-Westfalen (NRW) die Verbesserung des öffentlichen Raums bzw. des Wohnumfelds (niedrigschwellig nutzbare Begegnungsflächen wie Spiel- und Sportplätze, öffentliche Fuß- und Radwege und Plätze), die Aufwertung bzw. Schaffung bestehender und neuer öffentlicher Grün- und Freiflächen in klimafreundlicher Weise, die Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen für neue Nutzungen sowie die Modernisierung und Errichtung öffentlicher Gemeinbedarfseinrichtungen für Zwecke der Begegnung zur kulturellen oder sozialen Versorgung, außerschulischen Bildung und des Sports. Ziel ist es Entwicklungshemmnissen und Entwertungsprozessen auf kommunaler Ebene zu begegnen und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität für die in diesen Gebieten lebenden Menschen zu erreichen. Förderschwerpunkte sind die integrierte Umsetzung sozialer, demografischer, baulicher, wirtschaftlicher, ökologischer und klimabezogener Maßnahmen auf der Grundlage integrierter Handlungskonzepte sowie Beiträge zur Begegnung im Quartier. 2. Begünstigte, Auswahl und Dauer der Vorhaben Begünstigte der Vorhaben sind Kommunen aus NRW (Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden).

Die Gesamtheit der von einem Vorhaben abgedeckten Anlagen wird als ein Vorhaben betrachtet.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden insbes. folgende Aspekte berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie wirksam und effizient im Rahmen dieser FNLC zu den o.g. Zielen beitragen:

- Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

- Die Angemessenheit der Ausgaben wird für jedes Vorhaben sichergestellt durch:

- die förderfähigen Kostenkategorien,

- Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien,

- Prüfung der Einzelansätze,

- die Zuwendungsbescheide, in denen die Förderbedingungen festgelegt sind.

- Die Vorhaben werden i.d.R. für eine Laufzeit von 36 Monaten konzipiert und müssen spätestens am 31.12.2029 fertiggestellt sein.

Die Kommission (KOM) gewährt NRW die FNLC-Erstattungen.

3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel

Indem die Kostenschätzung für diese FNLC auf tatsächlichen Vorhabenanträgen beruht und die o.g. Aspekte berücksichtigt werden, werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro Vorhaben ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die FNLC nur Ausgabenarten abdecken, die mit den o.g. Zielen und den Auswahlkriterien im Einklang stehen. Die Gesamtkostenschätzung für die FNLC berücksichtigt zudem weniger Vorhaben als tatsächlich für eine Finanzierung vorgeschlagen, da einige Vorhaben ggfs. nicht abgeschlossen werden. Dadurch bleibt die Gesamtangemessenheit der Ausgaben für die FNLC gewahrt.

3.1 Arten und Abschätzung der Ausgaben

Die Ausgabenarten werden auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereichten Anträge festgelegt. Ein ähnlicher Aufruf in der Förderperiode (FP) 2014-2020 ist wegen relevant veränderter Fördertatbestände nicht vergleichbar mit o.g. Aufruf. Allgemeine statistische Daten liegen nicht vor, da diese maßgeblich von den Fördertatbeständen abhängen.

Die im o.g. Aufruf erfassten Fördertatbestände sind beschränkt auf folgende direkte Ausgabenarten:

- Bauleistungen;

- Lieferungen (z. B. Ausrüstung);

- Dienstleistungen;

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken.

Anhand der Angaben der Antragstellenden wurde die Höhe der Ausgaben für die o.g. Ausgabearten hochgerechnet. Im Rahmen des Aufrufs wurden 33 Vorhaben ausgewählt und bewilligt mit förderfähigen Ausgaben von 255.498.641 € und einem EU-Beitrag von 106.793.403 €. Erfahrungswerte zeigen, dass es im Laufe der Umsetzung zu Mehrkosten kommen kann, so dass ein Sicherheitsfaktor angewandt wurde. Die angenommenen Gesamtkosten werden somit auf 296.996.053 EUR und 124.347.740 EUR EU-Beitrag geschätzt. Der so ermittelte Betrag dient der Berechnung der geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Vorhaben.

Ggf. ziehen Begünstigte ihren Antrag nach der Bewilligung zurück oder Vorhaben werden nicht bis Ende 2029 abgeschlossen.

Für diese Fälle wird ein Abschlag vorgenommen, so dass mit 30 Vorhaben gerechnet wird, die am Ende funktionieren. Daher wird letztlich von Gesamtausgaben von 269.996.412 € und einem EU-Beitrag von 113.043.400 € ausgegangen (s. Anlage FNLC NRW Stadt- und Quartiersentwicklung Kostenschätzung).

3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen

Angesichts der Vielfalt der Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘ in Bezug auf Volumina (1,1 bis fast 37 Mio. €) und Fördergegenstände (unterschiedliche Anteile Bauleistungen oder Lieferungen) haben alle Vorhaben nur zwei förderrechtliche Bedingungen gemeinsam:

(1) Nach der positiven Prüfung des zur Förderung empfohlenen Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgS) das Vorhaben, indem sie dem Begünstigten einen Zuwendungsbescheid übersendet, womit die Zuschussvereinbarung unterzeichnet wird.

(2) Nach Abschluss des Vorhabens legt der Begünstigte einen Schlussverwendungsnachweis vor, auf dessen Grundlage die ZgS prüft, ob das Vorhaben funktioniert, d.h. ob es physisch abgeschlossen oder vollständig gem. dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden ist und zu den o.g. Zielen der von FNLC erfassten Vorhaben beiträgt.

Zwischen diesen beiden einzigen einheitlich überprüfbaren Begebenheiten in den ansonsten sehr unterschiedlichen Vorhabenverläufen führt der Begünstigte das Vorhaben gemäß den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Kosten fortlaufend.

Daher sind die FNLC-Bedingung und das FNLC-Ergebnis verknüpft mit (1) den Bewilligungen (bewilligte Vorhaben) und (2) dem Funktionieren der Vorhaben (funktionierende Vorhaben).

3.3 Aufteilung der Zwischenleistungen

Die Begünstigten rechnen die Ausgaben mindestens halbjährlich gegenüber der zuständigen ZgS mittels Mittelabruf ab, den sie auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft. Bei Bauvorhaben, bei denen meist mehrere EU-weite Vergabeverfahren nötig sind, und Engpässe bei Personal (Fachkräftemangel) und Material oft zu Verzögerungen führen, fallen erfahrungsgemäß die größeren Ausgaben i.d.R. mit Fertigstellung der Bauvorhaben gegen Ende der FP an.

Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50% des Betrages an die Bewilligung und 50% an das Funktionieren der Vorhaben geknüpft.

	Auch wenn die KOM finanziell zum Zeitpunkt der Bewilligung in finanzielle Vorleistung geht, gleicht sich das über die FP aus. So kann die Feststellung, dass ein Bauvorhaben zum angegebenen Termin funktionierte, erst nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises getroffen werden, obwohl NRW die Auszahlungen spätestens 80 Tage nach dem letzten Mittelabruf des Begünstigten leisten muss. D.h., zum Ende der FP geht NRW in finanzielle Vorleistung. Die Aufteilung der bewilligten Vorhaben auf 3 Zwischenleistungen berücksichtigt die zwei Einreichrunden und die unterschiedliche Vorhabenkomplexität und somit Dauer der Bewilligungsverfahren. Die Aufteilung der funktionierenden Vorhaben auf 6 Zwischenleistungen spiegelt die erwarteten unterschiedlichen Termine für den Vorhabenabschluss wider.		
2. Spezifische(s) Ziel(e)	RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten		
3. Zu erfüllende Bedingungen/zuerzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Zu erfüllende Bedingung: 30 bewilligte Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘ Zu erzielendes Ergebnis: 30 funktionierende Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘		
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse	31.12.2029		
5. Indikatordefinition	Bewilligte Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘; funktionierende Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘.		
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zuerzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Anzahl bewilligter Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘ ; Anzahl funktionierender Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘.		
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Betrag (EUR)
	01. 15 bewilligte Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	31.08.2025	28.260.850,00
	02. 24 bewilligte Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	31.03.2026	16.956.510,00
	03. 30 bewilligte Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	31.08.2026	11.304.340,00
	04. 6 funktionierende Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	31.12.2027	11.304.340,00

	Quartierentwicklung'		
	05. 12 funktionierende Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	30.06.2028	11.304.340,00
	06. 18 funktionierende Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	31.12.2028	11.304.340,00
	07. 24 funktionierende Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	30.06.2029	11.304.340,00
	08. 27 funktionierende Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	30.09.2029	5.652.170,00
	09. 30 funktionierende Vorhaben ‚Stadt- und Quartierentwicklung‘	31.12.2029	5.652.170,00
7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten		
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	269.996.412,00		
9. Anpassungsmethoden	Es sind keine Anpassungsmethoden vorgesehen.		
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	1. Überprüfung der Erfüllung der Bedingung, des Ergebnisses und der Zwischenleistungen Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der Bedingung, dem Ergebnis und den Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im digitalen System BISAM 2027-EFRE zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung (im Folgenden ‚BISAM 2027-EFRE‘) erfasst. 30 bewilligte Vorhaben ‘Stadt- und Quartiersentwicklung’ Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) überprüft die o.g. Erfüllung der Bedingung bzw. die Erbringung der entsprechenden Zwischenleistungen, d.h. ob die Zuwendungsbescheide an die Begünstigten dieser Vorhaben versendet wurden, indem sie für jedes Vorhaben ‘Stadt- und Quartiersentwicklung’ prüft, ob die Versendung des dazugehörigen Zuwendungsbescheides an die Begünstigten in BISAM 2027-EFRE erfasst ist. Die ZgS legt der VB Kopien aller Zuwendungsbescheide vor, damit		

diese prüft, ob für jedes in BISAM 2027-EFRE erfasste Vorhaben ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

Für die Überprüfung der Zwischenleistungen 1 – 3 zählt die VB in BISAM 2027-EFRE die erfassten bewilligten Vorhaben ‘Stadt- und Quartiersentwicklung’.

30 funktionierende Vorhaben ‘Stadt- und Quartiersentwicklung’

Der Schlussverwendungsnachweis enthält die tatsächlichen Angaben, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die o.g. Bedingung erfüllt bzw. die entsprechenden Zwischenleistungen erbracht wurden, d.h. das Vorhaben (1) physisch abgeschlossen oder vollständig gem. dem Zuwendungsbescheid durchgeführt wurde und (2) zu den Zielen der dieser Maßnahme beiträgt. Er besteht aus einem abschließenden Sachbericht, in dem die Endergebnisse des Vorhabens beschrieben werden, einem zahlenmäßigen Nachweis (tabellarische Auflistung aller Ausgaben - sowie ggfs. Einnahmen - getrennt nach Art und in zeitlicher Reihenfolge) und dem abschließenden Monitoringbogen.

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Schlussverwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Durchführung des Vorhabens über BISAM 2027-EFRE vorzulegen.

Führt das Ergebnis der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch die ZgS zu keinen Einwänden, erteilt diese das Testat.

Für die Überprüfung der Zwischenleistungen 4 – 9 zählt die VB in BISAM 2027-EFRE die Vorhaben ‘Stadt- und Quartiersentwicklung’ mit erteilten Testaten.

2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das (von der VB und den ZgS angewandte) Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) NRW enthält folgende Bestandteile:

- (i) Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die Vorhaben, für die ein Zuwendungsbescheid vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird;
- (ii) die Überprüfung der Bedingung, des Ergebnisses und der Zwischenleistungen gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die ZgS;
- (iii) die Überprüfung der förderfähigen Kosten des Begünstigten durch die ZgS;
- (iv) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind;
- (v) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten, auch zu Auftragnehmern, deren wirtschaftlichen Eigentümern, Verträgen und Unterauftragnehmern in den Feldern 23 und 24 Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 (DachVO).

Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen (einschließlich der

zugehörigen Checklisten) werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der PB oder der KOM dies erfordern.

In Bezug auf Ziffer (ii) umfasst die Überprüfung durch die ZgS Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Begünstigten vorgelegten Schlussverwendungsnachweise und kann risikobasiert Vor-Ort-Kontrollen der Vorhaben umfassen, um zu bestätigen, dass diese (1) physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden und (2) zu den Zielen dieser Maßnahme beitragen.

In Bezug auf Ziffer (iii) prüft die ZgS vor der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Begünstigten entstanden sind, auf der Grundlage von Verwaltungskontrollen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort anhand eines risikobasierten Ansatzes, ob diese Ausgaben nach den geltenden europäischen, nationalen und NRW rechtlichen Bestimmungen (auch in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen) und den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen förderfähig sind und ob die Zahlen im abschließenden zahlenmäßigen Nachweis rechnerisch richtig sind.

Die ZgS legt der VB Durchschriften aller Prüfvermerke samt Checklisten zu den von den Begünstigten beigebrachten Schlussverwendungsnachweisen vor, so dass die VB bestätigt, dass zu jedem in BISAM 2027-EFRE erfassten funktionierenden Vorhaben eine angemessene Prüfung nach den Vorgaben des VKS durchgeführt wurde.

Die Prüfbehörde ist gem. Art. 77 (1) DachVO für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Rechnungsprüfungen zuständig, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren und dass die Ausgaben in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Die PB kann frühzeitige präventive Systemprüfungen durchführen, die sich auf die von der VB/den ZgS getroffenen Vorkehrungen für die Überwachung und Berichterstattung über die Bedingung, das Ergebnis und die Zwischenleistungen konzentrieren. Diese Prüfungen bieten Gewähr für die wirksame Umsetzung des vorgeschlagenen Systems zur Überwachung der Erfüllung der Bedingung bzw. des Ergebnisses der FNLC und der einzelnen Zwischenleistungen.

Während der Durchführung sollten Prüfungen erfolgen, wobei die Prüfungen der FNLC durch die KOM, die PB und die VB sich ausschließlich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erstattungen der KOM oder die Erzielung des Ziels dieser Maßnahme beschränken. Diese Prüfungen können im Rahmen der Vorhabenprüfungen durchgeführt werden; in diesem Fall sollte die PB in Erwägung ziehen, eine getrennte Schicht als Teil ihrer Stichprobe zu ziehen.

3. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts

Das VKS umfasst die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts. Durch Anwendung des unter Punkt 2 beschriebenen VKS stellen die ZgS, die PB und die VB somit die Einhaltung des geltenden Rechts sicher,

	einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Vergabe- und Beihilferecht.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die ZgS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – ZgS; 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. ZgS unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – ZgS; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen– ZgS; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – ZgS; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingung oder der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Ausgaben an die KOM gemeldet werden – ZgS; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu der zu erfüllenden Bedingung oder dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. . Zwischengeschaltete Stellen: Die jeweilige Bezirksregierung (Dezernate 34) ist für die vorliegenden FNLC als Zwischengeschaltete Stelle für Vorhaben in ihrem Bezirk (NUTS-3 Region) zuständig: – Düsseldorf (DEA1), – Köln (DEA2), – Münster (DEA3), – Detmold (DEA4) und

	– Arnsberg (DEA5). EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Referate 521-523.
--	---

Transferhub Digitalisierung & Circular Economy

Die Hochschule Ruhr West und das Prosperkolleg e.V. beabsichtigen, den Technologietransfer in Digitalisierung und Circular Economy im nördlichen Ruhrgebiet zu stärken. Ein dreistufiger Ansatz soll KMU und Handwerk befähigen, neue Geschäftsfelder zu erschließen oder bestehende auszubauen und so Arbeitsplätze in der Region zu sichern. Durch Demonstratoren wird Wissen praxisnah aufbereitet, um vorwettbewerblichen Technologietransfer einzuleiten und die Wirtschaft zu fördern.

Forschungsinfrastruktur Starkregenanlage

Das IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur – beabsichtigt eine Versuchsanlage für Überflutungsszenarien zu errichten und Labore zu modernisieren. Schwerpunkte sind "Klimaanpassung", "Ressourceneffizienz" und "Neue Werkstoffe". Das Vorhaben wurde bereits 2017 im EFRE-Aufruf „Forschungsinfrastrukturen“ zur Förderung empfohlen.

Bergische Rohstoffschmiede

Das Verbundprojekt von Bergischem Abfallwirtschaftsverband und TH Köln fördert die Ressourcenwende im Bergischen RheinLand durch zirkuläre Produkte, nachhaltige Prozesse und Innovationen. Forschung und Wissenstransfer unterstützen regionale KMU beim Aufbau einer kreislaufforientierten Wirtschaft.

Forschungsinfrastruktur Future Water Campus

Die Universität Duisburg-Essen beabsichtigt, für das Zentrum für Wasser- und Umweltforschung ein Forschungsgebäude mit moderner, flexibler Infrastruktur. Diese soll auf sich verändernde Bedingungen reagieren können und optimale Voraussetzungen für Projekte in Algen-, Membran- und Photokatalyse-Forschung bieten. Das Vorhaben wurde bereits 2018 im EFRE-Aufruf „Forschungsinfrastrukturen“ zur Förderung empfohlen.

Medical Science City

Das Vorhaben schafft ein einzigartiges biomedizinisches Zentrum im Rhein-Kreis Neuss, das Zell- und Gentherapien beschleunigt, Start-ups unterstützt und ein Kompetenzcluster mit zukunftssicheren Arbeitsplätzen etabliert.

SQALING

SQALING treibt die industrielle Entwicklung skalierbarer Quantencomputer voran, baut ein remote nutzbares Rechenzentrum mit 40- und 60-QBit-Rechnern auf und macht so die Technologie in NRW für Industrie und Nutzer zugänglich.

Weitere Informationen, inkl. Zeitplan, zu den Vorhaben werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6

1.1 Übergangsprozess zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Die Europäische Union (EU) strebt eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 und eine Reduzierung der Treibhausgase (THG) bis 2030 um 55% gegenüber 1990 an. Deutschland (DE) hat die schrittweise THG-Neutralität bis zum Jahre 2045 festgeschrieben und sieht eine Absenkung der THG-Emissionen bis 2030 um mindestens (mind.) 65% vor. Den größten Beitrag zur Erreichung dieses Ziels hat die fossile Energiewirtschaft mit einer Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2030 um 77% zu leisten. Zentraler Baustein der deutschen (dt.) Energiewende sind der im Jahr 2020 beschlossene sozialverträgliche Kohleausstieg bis spätestens 2038 (vgl. Kohleausstiegsgesetz v. 8.8.2020, Zeitplan Ausstiegsszenario spätestens 2038: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in DE, Anlage 1, v. 10.2.2021, Bundestagszustimmung v. 13.1.2021, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-de-braunkohleverstromung-816476>), das Vorhaben zur Beschleunigung des Kohleausstiegs idealerweise auf das Jahr 2030 (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 5, 58f.), und der Ausbau der Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze. Die direkte Abhängigkeit des Braunkohlebergbaus als Lieferant der Kraftwerke (knapp 90% deutscher Braunkohle dient der Energieerzeugung) bedingt noch vor 2030 durch Abschaltung von mind. 18 von 30 Kraftwerksblöcken eine Umplanung und Verkürzung des Tagebaubetriebs in den betreffenden dt. Braunkohlerevieren. Infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erlaubt das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz v. 8.7.2022 [BGBl. I S.1054] zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Einsparung von Erdgas eine verstärkte Kohleverstromung bis 31.3.2024. Deutschlands o.g. Kohleausstiegspläne bleiben hiervon unberührt.

Der Prozess der Transformation der am stärksten betroffenen Gebiete bis zum Jahr 2030 wird im Einklang mit den europäischen und dt. klimapolitischen Zielen auf Grund von regionalen Eigenheiten und Ausgangslagen unterschiedlich verlaufen. In allen am stärksten betroffenen Regionen wird ein sektoraler Strukturwandel ausgelöst, der zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führt und die Herausforderung nach sich zieht zunehmende Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Um die damit verbundenen Folgen wie etwa ausbleibende Investitionen, geringe Gründungstätigkeit, Abwanderung und Verödung zu überwinden, werden in und für die Regionen prioritäre Investitionsbereiche identifiziert und wirtschaftspolitische Maßnahmen umgesetzt. Sie dienen dem Ziel, die technologische Leistungsfähigkeit zu stärken, eine enge Verzahnung mit der regionalen Wirtschaft zu erreichen und einen systematischen Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen, um das Entwicklungspotential der Regionen zu stärken. Zudem werden Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung initiiert, um das vorhandene Fachkräftepotenzial erfolgreich zu entwickeln, um die Regionen attraktiv für Neugründungen, Neuansiedlungen und Ausgründungen zu gestalten. Hierbei werden die Bedarfe bestehender und ansiedlungsbereiter Unternehmen berücksichtigt.

Das Ausstiegsszenario sieht eine stetige Verringerung der Kohleverstromung vor, sodass die Leistung der Kraftwerke von 39,7 Gigawatt (GW) 2019, auf rund (rd.) 30 GW 2022, maximal 17 GW 2030 bzw. frühestens 2030 und spätestens Ende 2038 0 GW reduziert wird. Diese müssen sukzessive durch Investitionen in erneuerbare Energien (EE) in DE ersetzt werden. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen bis 2030 deutlich sinken wird. Beispielsweise (bspw.) auf gut die Hälfte der Nachfrage des Jahres 2018 (56%) bei Mineralölprodukten. Es ist mit einem entsprechenden (entspr.) Rückgang der Produktion und der direkten und indirekten Beschäftigung zu rechnen. Damit fallen Veredelungsprozesse fossiler Energie weg (Kohle-Verkokung, Erdöl-Raffination).

1.2 Ermittlung der voraussichtlich am stärksten negativ betroffenen Gebiete und Begründung dieser Wahl

Die Hauptlast der Transformation haben in DE die Regionen zu tragen, in denen der Anteil an der regionalen Wertschöpfung vom Abbau und der Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen (Braunkohle) sowie die Veredelung fossiler Brennstoffe (Steinkohle, Erdöl) besonders hoch ist bzw. der frühere Abbau fossiler Brennstoffe die regionale Wirtschaft weiterhin stark prägt (Steinkohlebergbau). Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hat durch Datenanalysen (BMWi 2019a) die Braunkohleregionen „Lausitzer Revier“ (LR) in Brandenburg (BB - kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis (LK) Dahme-Spreewald, LK Elbe-Elster, LK Oberspreewald-Lausitz, LK Spree-Neiße) und in Sachsen (LK Bautzen, LK Görlitz), „Mitteldeutsches Revier“ (MR) in Sachsen (SN - LK Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig, LK Nordsachsen) und Sachsen-Anhalt (ST - LK Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, kreisfreie Stadt Halle, LK Mansfeld-Südharz, Saalekreis) und „Rheinische Revier“ (RR) in Nordrhein-Westfalen (NRW - StädteRegion Aachen, Kreise Düren und Heinsberg, kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis) als die am stärksten von der Transformation betroffenen Gebiete ausgewiesen. Zudem hat DE kleinräumig weitere am stärksten betroffene Gebiete in BB (Uckermark - UM), NRW (kreisfreie Stadt Bottrop, kreisangehörige Städte Gladbeck, Dorsten und Marl im nördlichen Ruhrgebiet – NR) und in SN die kreisfreie Stadt Chemnitz identifiziert.

Diese Fördergebietskulisse ist im Wesentlichen deckungsgleich mit den von der EU Kommission (EU KOM) in den Investitionsleitlinien (ILL) für den JTF (Anhang D des Länderberichts 2020 zum Europäischen Semester) identifizierten am stärksten negativ betroffenen Regionen. Für die im RR hinzugefügten Gebiete (StädteRegion Aachen, Kreis Heinsberg, Stadt Mönchengladbach) ergab eine Detailanalyse einzelner Ortschaften und Ortsteile, dass auch hier ein Großteil der Bevölkerung und lokalen Wirtschaft direkt von der Braunkohlewirtschaft abhängig und somit sehr stark von der Transition betroffen ist. Auch für Chemnitz ergibt sich die besondere Betroffenheit aufgrund der Bedeutung des ausschließlich mit Braunkohle aus dem MR betriebenen Kraftwerks. Die besondere Abhängigkeit des Standortes Schwedt/Oder (Schwedt) UM von der PCK-Raffinerie, die auf Kraftstoffproduktion spezialisiert ist und somit stark von dem stark schrumpfenden fossilen Verkehrswesen abhängt, macht diesen Standort zum am stärksten betroffenen Raffineriestandort deutschlandweit. Die Transition wird weiter durch den angekündigten Ausstieg aus dem Bezug von Rohöl aus Russland, dem einzigen durch die PCK verarbeiteten Rohöl, beschleunigt. Im NR ergibt sich die besondere Betroffenheit durch das Ende des Steinkohlebergbaus und dem Ende von Veredelung und industrieller Nutzung importierter Steinkohle sowie dem Rückgang der Kohleverstromung.

Die im LR, MR und RR vorherrschenden Sektoren und Branchenstrukturen sind nicht identisch. Gemeinsam ist ihnen aber, dass die Braunkohlewirtschaft eine herausgehobene Rolle spielt. Der Industrialisierungsgrad – ohne Berücksichtigung der Braunkohlewirtschaft – ist in den drei Revieren eher schwächer ausgeprägt als im Rest DE. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Vorleistungsgüter (z. B. chemische Industrie und andere energieintensive Industrien). Neben der energetischen Nutzung der Braunkohle sind verschiedene Industriezweige in den Revieren derzeit von der stofflichen Nutzung der Braunkohle abhängig. Dies betrifft vor allem (v. a.) die Rohstoffversorgung bei der Gipsproduktion. Im Dienstleistungssektor weisen die Reviere unterschiedliche Stärken und Schwächen auf. Gemeinsam ist aber eine geringere Bedeutung der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie der Dienstleistungen rd. um Information und Kommunikation und in Forschung und Entwicklung. Die Braunkohlewirtschaft hat eine herausgehobene Rolle als Arbeitgeber in den Revieren. Im Jahr 2020 gab es in allen Kohleregionen zusammen 19.430 direkt Beschäftigte. Überwiegend handelt es sich dabei um Arbeitsplätze mit hohem Qualifikationsniveau. Die Entlohnung ist in Relation zu den weiteren Beschäftigten in den Revieren sowie zu den meisten anderen Branchen deutlich überdurchschnittlich.

In den drei Revieren waren 2016 im Braunkohlesektor 19.653 Beschäftigte, 0,9% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) direkt tätig (RWI 2018a, b). Unter Berücksichtigung der

indirekten und induzierten Beschäftigung sind es 31.445 Beschäftigte, dies entspricht 1,4% der insg. SvB in den Revieren, deren Arbeitsplätze entfallen werden. Der Anteil der direkt und indirekt Beschäftigten im dt. Braunkohlesektor an den dt. SvB liegt bei knapp 0,2% und bei 0,9% der SvB des dt. Verarbeitenden Gewerbes. In den Revieren hat der Braunkohlebergbau eine wesentlich größere Bedeutung und führt damit zu einer sehr viel stärkeren regionalen Betroffenheit. Im LR beträgt der Anteil der Braunkohle-Beschäftigten bezogen auf alle SvB 3,3% und bezogen auf die Beschäftigung des Verarbeitenden Gewerbes 17,5%. Im RR sind es 1,8% aller SvB und 10,2% des Verarbeitenden Gewerbes sowie im MR 0,5% und 3,5%.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist in den drei Revieren mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Im Jahr 2016 betrug die Bruttowertschöpfung (BWS) 3.356 Mio. EUR (RWI 2018b). Davon entfielen 1.705 Mio. EUR auf das RR, 1,221 Mio. EUR auf das LR und 430 Mio. EUR auf das MR. Bezogen auf die gesamte regionale Wertschöpfung hat der Braunkohlesektor im LR einen Anteil von 4,3%, im RR sind es 2,4% und im MR 0,9%. Bis 2030 wird die BWS stetig abnehmen. Mit dem Ende der Kohleverstromung wird die regionale BWS insbesondere (insb.) im LR und RR in jedem Jahr signifikant niedriger ausfallen und zu Wohlfahrtsverlusten führen. Ein Vergleich der Anteile der BWS und Beschäftigung zeigt, dass die prozentualen Anteile an der BWS höher ausfallen. Dies zeigt an, dass im Braunkohlesektor eine im regionalen Vergleich höhere Arbeitsproduktivität besteht und der Wegfall der Beschäftigung zu einer Reduzierung der regionalen Einkommen pro Kopf führen würde.

Mit der Verkehrswende wird auch die Nachfrage nach Erdölprodukten abnehmen. Die in der UM angesiedelte PCK-Raffinerie zur Verarbeitung von Rohöl ist die viertgrößte Raffinerie in DE. Das Unternehmen ist mit ca. 1.200 Beschäftigten ein wichtiger Arbeitgeber und hat einen Anteil von 3,0% an den SvB der UM. Unter Berücksichtigung der in vor- und nachgelagerten Unternehmen ca. 670 Beschäftigten erhöht sich der Beschäftigungsanteil der Erdölverarbeitung auf 4,7%. Die direkt und indirekt Beschäftigten haben in der strukturschwachen UM einen Anteil von 27% an allen Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes. Mit dem erwarteten Rückgang der Erdölverarbeitung bis 2030 um etwa die Hälfte geht auch ein entspr. Rückgang der Beschäftigung einher. Vor dem Hintergrund des aktuellen Krieges Russlands gegen die Ukraine und den politischen Ankündigungen ist auch ein schnellerer und vorzeitiger Produktionsstopp möglich, der erhebliche Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft und die Beschäftigung auslösen würde.

Die Steinkohleförderung wurde durch die Schließung der letzten Zeche im NR im Jahr 2018 in DE vollständig eingestellt. Der Rückbau und die Verfüllungsarbeiten werden voraussichtlich 2027 abgeschlossen sein. Das Bergbauunternehmen RAG (Ruhrkohle AG) beschäftigt im Rückbau 2021 noch 1.240 Mitarbeiter, die auf 470 bis zum Ende des Rückbaus sinkt. Weiterhin ist aber die Veredlung und industrielle Nutzung importierter Steinkohle ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im NR mit 450 Beschäftigten. Weitere 200 Beschäftigte im NR sind direkt vom Ende der Kohleverstromung betroffen. Berücksichtigt man die wirtschaftlichen Verflechtungen mit vor- und nachgelagerten Sektoren sind es insg. 3.300 Arbeitsplätze, die direkt und indirekt betroffen sind. Bezogen auf die SvB im NR betrifft es 3,6% der SvB und 10,7% der SvB des Verarbeitenden Gewerbes.

Neben dem LR und dem MR ist in SN auch Chemnitz unmittelbar vom Braunkohleausstieg betroffen. In der Energiebranche der Stadt sind 39 Unternehmen mit rd. 1.800 Beschäftigten tätig. Größtes Unternehmen ist der Betreiber eines mit einheimischer Rohbraunkohle befeuerten Heizkraftwerkes zur Strom- und Wärmeerzeugung (HKW; eins energie in sachsen GmbH & Co. KG) mit ca. 700 Beschäftigten (in der eins-Gruppe rd. 1.100). Mit einem Braunkohlebedarf von bis zu 1.000.000 Tonnen pro Jahr (p. a.) ist das HKW zugleich der mit Abstand größte CO₂-Emittent in der gesamten Region. Der stufenweise Ausstieg aus der Kohleverstromung sieht eine Stilllegung der Kohle befeuerten Blöcke bis zum Jahr 2024 vor. Hiervon sind auch rd. 50 weitere Unternehmen, i. d. R. KMU im Umfeld des HKW u. a. aus den Bereichen Instandhaltung, Logistik, Entsorgung betroffen. Die zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlichen Maßnahmen, insb. der Braunkohleausstieg und der damit einhergehende

Strukturwandel, werden die bereits bestehenden Transformationserfordernisse in der Stadt in den nächsten Jahren erheblich verstärken. Die mit dem Übergangsprozess erneut erforderliche Diversifizierung der regionalen Wirtschaft wird zu negativen Folgewirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze sowie zu einer Verschärfung der demografischen Entwicklung und Fachkräftesituation führen.

In den Kohleregionen und den weiteren am stärksten betroffenen Gebieten hat der Strukturwandelprozess bereits eingesetzt. In einigen Regionen wird in der Förderperiode 2021-2027 die Transformation abgeschlossen werden, in anderen Regionen kann sich die Anpassung bis über das Jahr 2030 hinaus ergeben. Dies ist u. a. vom Endzeitpunkt der Kohleverstromung abhängig.

2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Gebiet: StädteRegion Aachen, kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss

2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

1. Ausstieg aus der Braunkohle

Das Rheinische Revier (RR) ist Standort der gesamten Wertschöpfungskette der Braunkohleindustrie von der Rohstoffgewinnung über die Rohstoffveredelung bis hin zur Verstromung. Über die Hälfte der bundesweiten Kraftwerkskapazitäten und Braunkohlefördermengen entfallen auf das RR.

Im Bereich Rohstoffgewinnung und Energieerzeugung hat die regionale Braunkohleindustrie rund 9.000 Beschäftigte und erwirtschaftet eine Wertschöpfung von rund 1,4 Mrd. €/Jahr. In den zuliefernden Vorleistungs- und Investitionsgüterindustrien und durch einkommensinduzierende Effekte hängen weitere rund 6.000 Arbeitsplätze in der Region sowie eine zusätzliche lokale Wertschöpfung von ca. 330 Mio. € von der Braunkohleverstromung ab.

Die Braunkohleindustrie ist für das RR vergleichsweise standortprägend. So liegt ihr Wertschöpfungsanteil mit 1,9 % bei der direkten und 2,5 % inklusive der indirekten und induzierten Wertschöpfung deutlich über dem gesamtdeutschen Wert (0,2 % bzw. 0,1 %). 1,13 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des RRs sind direkt, 1,8 % direkt, indirekt und induziert in der Braunkohleindustrie tätig (gesamtdeutscher Wert bei 0,06 % bzw. 0,2 %).

Das RR schreitet beim von der Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung schneller als die übrigen deutschen Braunkohlereviere voran. Hier wurden bereits zwischen 2017 und 2019 fünf Kraftwerksblöcke mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1,4 GW in die Sicherheitsbereitschaft überführt. Die Anlagen werden bis 2023 sukzessive endgültig stillgelegt.

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz sieht vor, dass im RR von der im Jahr 2020 installierten Kraftwerksleistung von rund 8,8 GW bereits bis Ende 2022 rund 2,8 GW stillgelegt werden. Bis 2025 folgen weitere rund 0,3 GW, bis Ende 2030 weitere rund 2,6 GW. Die Kraftwerkskapazitäten sinken auf rund 6,0 GW ab 2023, 5,7 GW ab 2025 und 3,1 GW ab 2030. Die Stilllegung der drei verbleibenden Kraftwerksblöcke ist bislang für spätestens Ende 2038 vorgesehen. Entsprechend dieses Ausstiegspfadens verringern sich auch die aus den Tagebauen bezogenen Rohstoffmengen. Von den heute aktiven Tagebauen soll nach 2030 allenfalls noch der Tagebau Garzweiler II weiter betrieben werden, falls die Bundesregierung den Kohleausstieg nicht auf 2030 vorzieht. Auch die Veredelungsbedarfe nehmen kontinuierlich ab.

Das RR leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen

Klimaschutzziele sowie zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in der EU. So reduzieren sich die Treibhausgasemissionen aus den hier verorteten Braunkohlekraftwerken um mindestens 63 % von rund 57,6 Mio. t. 2019 auf höchstens 21 Mio. t. CO₂-Äquivalente 2030.

2. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung sowie die damit einhergehende Verringerung von Rohstoff- und Veredelungsbedarfen wird dazu führen, dass die Braunkohleindustrie im RR bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus sukzessive schrumpfen wird. Dabei wird die Region aufgrund der regionalen Vorleistungs- und Zulieferungsverflechtungen sowie der einkommensinduzierten Wirkungen auch jenseits der Braunkohleindustrie mit wegfallender Wertschöpfung und Beschäftigung und den damit zusammenhängenden strukturellen Herausforderungen konfrontiert sein.

Nach Berechnungen des RWI wird die von der Braunkohleverstromung abhängige direkte, indirekte und induzierte Wertschöpfung innerhalb des RRs bis 2030 auf 0,5 Mrd. € sinken. Kumuliert ist mit regionalen Wertschöpfungsverlusten von 7,3 Mrd. € bis zum Jahr 2030 zu rechnen.

Mit Blick auf den Arbeitsmarkt im RR rechnet das RWI mit einem Rückgang der von der Braunkohleverstromung abhängigen Beschäftigung von rund 15.000 Arbeitsplätzen (in Vollzeitäquivalenten) auf rund 8.700 (2023), 8.200 (2025), 7.200 (2028), 6.300 (2029) und 4.400 ab 2030. Bei einem Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 würden die verbleibenden Arbeitsplätze bereits ab 2031 größtenteils wegfallen - abgesehen von jenen, die für die Renaturierungs- und Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen des kraftwerksbetreibenden Unternehmens erforderlich sind. Zudem werden alleine beim kraftwerks- und tagebaubetriebenden Unternehmen rund 525 Ausbildungsplätze verloren gehen.

Das RR hat eine klein- und mittelständisch geprägte Wirtschaft. Zwar gibt es in der Region auch Großunternehmen, allen voran das kraftwerks- und tagebaubetriebende Unternehmen RWE Power; 95 % der rund 60.000 Betriebe in der Region sind jedoch kleine und mehr als 99 % klein- und mittelständische Betriebe.

Vom Kohleausstieg betroffen sind Betriebe unterschiedlichster Größenklassen. Rund 9.000 Arbeitsplätze werden direkt im Tagebau- und Kraftwerksbetrieb beim Großunternehmen RWE Power verloren gehen. Die weiteren 6.000 wegfallenden Arbeitsplätze verteilen sich auf Zulieferer, Vorleistungserbringer und Dienstleister entlang der Wertschöpfungskette, von denen der überwiegende Teil klein- und mittelständische Unternehmen sind. Enthalten sind darin auch einkommensinduzierte Effekte, die ebenfalls insbesondere klein- und mittelständische Betriebe betreffen, etwa in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie oder persönliche Dienstleistungen.

Das RR weist hinsichtlich seiner sektoralen Wirtschaftsstruktur einige besondere Charakteristika auf. Von überdurchschnittlicher Bedeutung sind dabei – neben der Energiewirtschaft und dem Bergbau – insbesondere die energieintensiven Branchen, etwa die Ernährungs- und Getränkewirtschaft, Chemie, Papier/Pappe und Textilien/Leder. Daneben spielen die Logistik und der Bereich technische Instandhaltung eine vergleichsweise große Rolle. Stark vertreten sind in der Region zudem die Landwirtschaft und das Handwerk.

Die Braunkohlewirtschaft des RRs ist tief in die lokalen Wirtschaftskreisläufe eingebunden und stellt dort einen bedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. So beliefert die Veredelung viele Industriekunden in der Region mit Braunkohlenstaub und Briketts für deren eigene Dampf- und Wärmeerzeugung. Auffällig sind zudem die Verflechtungen auf der Zuliefererseite, insbesondere mit den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, mit der chemischen Industrie sowie mit der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen. Die wichtigsten Abnehmer im regionalen Wertschöpfungsnetzwerk der Braunkohlewirtschaft sind neben der Energieversorgung selbst, die Metallerzeugung und -bearbeitung, die Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, Verkehr und Lagerei sowie die Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Die genannten wichtigsten Zuliefer- und Abnehmerbranchen werden vom Kohleausstieg im RR besonders betroffen sein. Mit dem Kohleausstieg gehen in der Braunkohleindustrie und den verflochtenen Zuliefer- und Abnehmerbranchen sowie über einkommensinduzierte Effekte nicht nur die Arbeitsplätze konkret betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verloren, es fallen auch

die Beschäftigungsmöglichkeiten für kommende Generationen und für in das RR zuziehende Menschen weg.

Die Braunkohleindustrie ist heute weit über die Grenzen des RRs hinaus standortprägend. So belaufen sich die direkten, indirekten und induzierten Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen auf über 21.000 Arbeitsplätze bzw. 2,1 Mrd. €/Jahr.

Die beschriebenen strukturellen Effekte des Kohleausstiegs betreffen alle sechs für den JTF vorgesehenen Gebietseinheiten des RRs. So liegen die Kreise Düren, Neuss, Rhein-Erft, Heinsberg, die StädteRegion Aachen und die Stadt Mönchengladbach entweder unmittelbar an einem der drei Tagebaue und/oder sind Standort eines oder mehrerer Braunkohlekraftwerke. Auch die Wohnorte der Beschäftigten des kraftwerks- und tagebaubetriebenden Unternehmens RWE Power sowie die Standorte seiner Vorleistungs- und Dienstleistungserbringer belegen eine relativ gleichmäßige räumliche Betroffenheit.

3. Soziale Auswirkungen

Die sozialen Auswirkungen des Kohleausstiegs im RR ergeben sich aus den beschriebenen Arbeitsplatzverlusten, die unmittelbar die Existenzgrundlage der betroffenen Haushalte und Familien sowie deren soziale und gesellschaftliche Teilhabe gefährden. Zudem verschlechtern die wegfallenden Ausbildungsplätze die Zukunftsperspektiven insbesondere der jungen Menschen in der Region. Angesichts der angestrebten Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur und dem damit zusammenhängenden technologischen Wandel wird sich ein zusätzlicher Bedarf an Umschulung und Weiterbildung ergeben. Die aktuellen Qualifizierungsschwerpunkte liegen in denjenigen Berufsfeldern, die gute Beschäftigungschancen aufweisen, bei gleichzeitig geringem verfügbarem Fachkräftpotenzial. Dies betrifft in der Arbeitsmarktreion Rheinland insbesondere die Berufe der Energietechnik, des Tiefbaus, der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, in Gesundheit und Pflege sowie der IT-Anwendungsberatung und Softwareentwicklung. Für KMU dürfte der Fachkräftemangel spürbar werden, da in den MINT-Berufen rd. jede(r) 5. Beschäftigte in den kommenden 10 Jahren altersbedingt aus dem Berufsleben ausscheiden dürfte. Gleichzeitig wird es für Geringqualifizierte, Ältere oder Beschäftigte mit Behinderung besonders schwer eine neue gleichwertige Beschäftigung zu finden.

Die zentrale Lage des in weiten Teilen ländlich und von Mittelzentren geprägten RRs in der Mitte Europas und zwischen den Ballungszentren Düsseldorf und Köln birgt das Risiko einer Entleerung der Region. Um Abwanderung zu vermeiden, gilt es, für die größtenteils gut qualifizierten, betroffenen Arbeitskräfte und die folgenden Generationen adäquate Beschäftigungsperspektiven zu schaffen. Nur so kann eine sich selbstverstärkende Negativspirale aus selektiver Abwanderung und demografischen Problemen, Fachkräftemangel, damit zusammenhängenden unzureichenden Rahmenbedingungen für Unternehmen und wirtschaftliche Stagnation verhindert werden.

Weitere soziale Auswirkungen der Transformation ergeben sich für Grundsicherungsbeziehende imRR, die dort bereits rd. 60 % aller Arbeitslosen ausmachen. Von diesen Menschen besitzen wiederum rd. 60 % keinen Berufsabschluss und leben in prekärer Familiensituation. Der anstehende Kohleausstieg erschwert es diesen Menschen zusätzlich, auf den ersten Arbeitsmarkt zu gelangen, da zeitnah durch zusätzliche arbeitsmarktnahe Menschen der Konkurrenzkampf um offene Stellen erweitert wird.

Die fehlende Integration führt zu Ausgrenzung und Armut, die in der Region einen besonders hohen arbeits- und sozialpolitischen Handlungsdruck erzeugt. Von den Folgen sind immer alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft betroffen. Dies führt in der Regel auch zu Familien- bzw. Kinderarmut.

4. Umweltauswirkungen

Um den ökologischen Wandel zu bewältigen, müssen Maßnahmen initiiert werden, die nicht bereits durch die Anwendung des Verursacherprinzips übernommen werden, durch Entschädigungen gem. § 44 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz abgegolten werden können oder vom Strukturstärkungsgesetz abgedeckt sind. Denn es geht um eine komplementäre Bewältigung der unterschiedlichen miteinander verschnittenen Umweltauswirkungen.

Die Braunkohleförderung und -verstromung hat massive räumlich-territoriale und ökologische Auswirkungen. Insbesondere die Tagebaue wirkten und wirken sich stark landschaftsverändernd aus und haben massiv in den natürlichen Wasserhaushalt der Region eingegriffen. Angesichts des bevorstehenden Kohleausstiegs steht das RR vor der Herausforderung, die landwirtschaftlichen Flächen zu sichern, zum Teil stark deformierte Landschaft neu zu gestalten, die durch die Tagebaue getrennten Teilräume zu integrieren und attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte zu schaffen. Zudem müssen mit der Stilllegung von Kraftwerken und Tagebauen auch deren Umweltauswirkungen, wie beispielsweise die Verschmutzung von Böden und Wasser oder geophysikalische Instabilitäten adressiert werden.

Auch das Absenken der Grundwasserleiter zur Trockenlegung der Abbaugelände sowie die Einleitung des gehobenen Wassers in Oberflächengewässer hat den Wasserhaushalt in den Abbaugeländen und angrenzenden Regionen tiefgreifend und nachhaltig verändert. Im Zusammenhang mit der Einstellung des Tagebaus, wird auch das Sumpfungswasser nach und nach wegfallen. Die betroffenen Gewässersysteme werden in der Folge durch zeitweises oder gar dauerhaftes Trockenfallen und massiv erhöhte Abwasseranteile belastet werden. Es ist mit erheblichem negativen Einfluss auf Gewässerökologie, wasserabhängige Landökosysteme und die Gewässerauen, zu rechnen, wenn nicht bereits im Vorfeld Gewässerrenaturierungen und weitergehende Maßnahmen der Abwasserbehandlung ergriffen werden. Ohne die derzeit noch über gesetzliche Vorschriften hinausgehende Abwasserreinigung im Vorfeld, würden die Renaturierungsmaßnahmen unwirksam. Für diese notwendigen Präventivmaßnahmen sind weder RWE noch die Wasserwerke als Verursacher haftbar. Die Wiederherstellung und Umwidmung von entsprechenden Flächen kann die Qualität des Lebensumfelds der Menschen in der Region erhalten, Arbeitskräfte für neu ansiedelndes Gewerbe anziehen und zur Entwicklung des RRs zu einer klimaneutralen Region beitragen. Renaturierte Auen mit ihren Gewässern sind zudem selbst weniger anfällig gegenüber durch den Klimawandel verstärkte Wetterphänomene.

2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d

Das RR steht durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vor großen sozio-ökonomischen, beschäftigungsspezifischen Herausforderungen. Angesichts des sukzessiven Ausstiegs aus der Kohleverstromung betrifft dies insbesondere die Braunkohleindustrie. Aufgrund starker regionaler Vorleistungs-, Zulieferungs- und Abnehmerverflechtungen sowie einkommensinduzierter Effekte entfaltet der Übergang zudem in einer Vielzahl weiterer Branchen Wirkung. Entsprechend steht die Region vor einem tiefgreifenden Strukturwandel, in dem ein irreversibler Rückgang von Wirtschaftsleistung und Beschäftigungsniveau droht.

Es bestehen folgende Entwicklungsbedarfe, um diese Herausforderungen zu bewältigen:

Minderung der direkten Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung

Adressiert werden jene KMU und deren Beschäftigte, die aufgrund von Wertschöpfungskettenverflechtungen mit der Braunkohleindustrie unmittelbar mit einem wegbrechenden Absatzmarkt und sinkenden Umsätzen konfrontiert sind. Damit diese am Markt bleiben, bedarf es der Transformation von Geschäftsmodellen sowie der Umstellung von Produkten und Prozessen, um neue Absatzmärkte sowie Kundinnen und Kunden zu erschließen, sowie Umschulung und Qualifizierung der Beschäftigten. Es gilt, möglichst viele in der Braunkohleindustrie und ihren Zuliefererstrukturen wegfallende Arbeitsplätze durch Schaffung alternativer Geschäftsmodelle zu sichern oder zu ersetzen.

Kompensation wegfallender Wertschöpfung und Beschäftigung durch Diversifizierung und

Ein Großteil der in der Braunkohleindustrie und in den Zuliefererbranchen wegfallenden Wertschöpfung und Beschäftigung wird nicht über betriebl. Transformationsprozesse gesichert bzw. in der Branche selbst ersetzt werden können. Ihre Kompensation muss in anderen, zukunftssicheren Branchen erfolgen, für die es einer Diversifizierung und Modernisierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und einer Neuorientierung in Richtung eines alternativen, von der Braunkohleindustrie unabhängigen Entwicklungspaths bedarf. Hierfür sind die endogenen Kompetenzen und Wachstumspotentiale des RR gezielt zu mobilisieren.

Wirtschaftliche Diversifizierungs- und Wachstumspotenziale liegen i.d.R. dort, wo regionale Kompetenzen auf wachsende Märkte treffen. Im Sinne einer intelligenten Spezialisierung fokussiert sich die Strukturwandelstrategie des RR genau auf diese Bereiche. Dies betrifft insbesondere die Bereiche digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien (STEP-Sektoren) mit einer weltweit steigenden Nachfrage.

In diesem Kontext sind auch Großunternehmen verstärkt tätig und ihre Anwesenheit für KMU und Start-ups ist von zentraler Bedeutung [Bade, Bedeutung und Wirksamkeit der Förderung größerer Unternehmen durch den gewerblichen Investitionszuschuss im Rahmen der GRW, 2013]. Große Unternehmen investieren wesentlich mehr in Forschung, Entwicklung und Innovation als KMU und führen dadurch in der Entwicklung bzw. Herstellung neuer Technologien [Industrie&Politik, 17.04.2024]. Daher sind große Unternehmen wichtig für Investitionen in risikobehaftete Technologien, die noch weit von der Kommerzialisierung entfernt sind. Hierdurch werden qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen. Daher soll über den JTF auch die Entwicklung bzw. Herstellung von STEP-Technologien in andere Unternehmen als KMU gefördert werden. Gleichzeitig sind KMU ein wesentlicher Bestandteil der Wertschöpfungsketten als Unterauftragnehmer und Hersteller von Komponenten sowie durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von STEP-Technologien. Sie sind daher weiterhin von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des JTF.

Eine Untersuchung des Fraunhofer IMW zeigt, dass das RR genau in diesen Bereichen aufgrund gewachsener Strukturen und starker Industrie- und Wissenschaftskompetenzen über komparative Vorteile verfügt, z.B. bei Themen wie Energiesystem der Zukunft, klimaschonende Industrieverfahren, nachhaltige Bioökonomie und Ernährungswirtschaft, innovative Mobilität, Umwelt- oder Kreislaufwirtschaft. Besonderer Bedeutung hat dabei u.a. die in diesen Fachgebieten international renommierte Hochschul- und Forschungslandschaft, geprägt durch RWTH Aachen, FH Aachen, FH Niederrhein in Mönchengladbach und Forschungszentrum Jülich. Daher wird für das RR eine an den wirtschaftl. und wissenschaftl. Stärken orientierte Entwicklungsstrategie der intelligenten Spezialisierung empfohlen (vgl. u.a. Südekum 2020, Regionomica 2013, Fraunhofer IMW 2021).

Dementsprechend soll mit JTF-Mitteln die regionale Wirtschaft im RR bei der Transformation in Richtung der beschriebenen, mit Wachstumspotenzialen verbundenen Wirtschaftsbereiche des Green-Deals unterstützt werden, um in den neuen Branchen die in der Braunkohleindustrie wegfallende Wertschöpfung und Beschäftigung zu kompensieren. Dabei bergen Investitionen von Unternehmen in diese Wachstumsschancen Risiken, da die Wirtschaftlichkeit zwar zunimmt, im Einzelfall jedoch oft noch nicht gesichert ist.

Der Ansatz entspricht der in einem breiten Beteiligungsverfahren entwickelten Strategie für den Strukturwandel im RR (vgl. Wirtschafts- und Strukturprogramm, Zukunftsagentur Rheinisches Revier 2021). Laut Deutschem Institut für Wirtschaftsforschung entstehen durch diesen stärkenorientierten Ansatz der Wirtschaftsförderung im RR bis 2030 zahlreiche neue Arbeitsplätze, davon etwa 4.900

Arbeitsplätze durch die JTF-Förderung.

Die angestrebte Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaftsstrukturen führt zu sich verändernden Anforderungsprofilen an die erforderlichen Fachkräfte. Eine Studie der Agentur für Arbeit prognostiziert im RR eine starke Nachfrage u.a. in den Bereichen Bauinstallation, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie, Architektur- und Ingenieurbüros, technische, physikalische und chemische Untersuchungen sowie Forschung und Entwicklung. Zusammen mit zunehmenden Anforderungen an Schlüsselkompetenzen, wie selbstständige Handlungs- und Kommunikationskompetenz, ergeben sich Qualifizierungsbedarfe, um persönliche Berufsperspektiven und das Kompetenzprofil des RR zu entwickeln.

Energieversorgung

Als Ersatz der kohlebasierten Stromerzeugung forciert NRW den landesweiten Ausbau erneuerbarer Energien (EE). Zur Versorgungssicherheit notwendige, künftig mit Wasserstoff oder erneuerbaren Gasen betreibbare Kraftwerke sollen an bestehenden Kohlekraftwerksstandorten errichtet werden. Da das RR auch zukünftig kein in sich geschlossenes Energieversorgungssystem sein wird, ist der bedarfsgerechte Aus- und Umbau der Leitungsinfrastrukturen wichtig, wie die geplanten direkten Anbindungen von Offshore-Windparks an Stromnetzknoten.

2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e

Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) für das Rheinische Zukunftsrevier

Das WSP ist die Strukturentwicklungsstrategie für das RR und beschreibt die inhaltlichen Leitlinien, Strategien und Ziele zur Gestaltung des Strukturwandels infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung. Es bildet die Grundlage für die Verausgabung der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Strukturmittel in Höhe von über 14 Mrd. Euro. Es beschreibt einen stärkenorientierten Ansatz der Wirtschaftsförderung auf der Basis von vier Zukunftsfeldern, die mit dem Ziel der Schaffung von Wertschöpfung und Beschäftigung gezielt weiterentwickelt werden sollen:

1.

1. Energie und Industrie
2. Ressourcen und Agrobusiness
3. Innovation und Bildung
4. Raum und Infrastruktur

Gemäß WSP soll das RR seine Stärken nutzen, um voranzugehen und zur europaweit führenden Region für die Entwicklung und Anwendung von Technologien zu werden, die für den weltweiten Übergang zu einer klimaneutralen Industrie und Wirtschaft im Sinne des europäischen Green Deals erforderlich sind. Das WSP wurde in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit allen relevanten Akteuren im RR erarbeitet. Es wird – ebenfalls beteiligungsorientiert – kontinuierlich fortgeschrieben.

Das WSP für das RR und die in der Region vorgesehene JTF-Förderung stehen in engem Zusammenhang. Das WSP fokussiert sich auf die Förderung von Entwicklung, Anwendung und Einsatz klimaneutraler Lösungen und Technologien als Voraussetzung für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Industrie. Der JTF will die Folgen der Transition für die besonders betroffenen Regionen und Menschen abfedern. Die im RR über den JTF zu finanzierenden Maßnahmen ergänzen als zentraler Baustein die durch Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und WSP definierte Förderkulisse, indem sie sich auf den

Erhalt von Arbeitsplätzen in zu transformierenden Unternehmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze konzentrieren sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Rüstzeug für diese neuen Arbeitsplätze geben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Transformation der regionalen KMU in Richtung neuer Geschäftsmodelle und darauf, über die Förderung von Wissens- und Technologietransfer sowie Gründungen Impulse für Investitionen in klimaneutrale und kreislaforientierte Unternehmen zu geben. Ein Garant für den Erfolg dieses notwendigen, intersektoralen und hochdynamischen Transformationsprozesses ist zudem die Generierung von Fachkräften durch Bereitstellung eines innovativen Aus- und Weiterbildungsportfolios. Der JTF leistet damit einen wichtigen Beitrag, das RR zum Vorreiter der erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Transformation zur Klimaneutralität zu entwickeln. Aufgrund der vom RR ausgehenden Impulse auf den Technologiestandort Europa insgesamt trägt die Region maßgeblich zum Ziel des Green Deal bei, dass bei der Umwandlung der Europäischen Union zum globalen Vorreiter beim Klima- und Ressourcenschutz niemand zurückbleibt und der damit verbundene Innovationsprozess gleichzeitig als Wachstumsmotor genutzt wird.

Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Innovationsstrategie (RIS) beschreibt einen ganzheitlichen strategischen Ansatz zur Dynamisierung des Innovationsgeschehens in Nordrhein-Westfalen. Sie versteht sich als integrative Strategie und bezieht jene Landesstrategien ein, die ebenfalls innovationspolitische Ziele enthalten. Die RIS berücksichtigt zudem regionale Strategieprozesse, insbes. e im RRr und in der Metropole Ruhr.

Leitgedanke der Innovationsstrategie ist eine intelligente Spezialisierung. Dabei ist eine Konzentration auf jene Zukunftsfelder vorgesehen, die von besonderer Relevanz für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sind, und bei denen zugleich die Akteure im Land bereits heute Stärken aufweisen beziehungsweise zukünftige Stärken zu erwarten sind. Hierfür wurden sieben Innovationsfelder identifiziert: Innovative Werkstoffe und Intelligente Produktion; Vernetzte Mobilität und Logistik; Umweltwirtschaft und Circular Economy; Energie und innovatives Bauen; Innovative Medizin, Gesundheit und Life Science; Kultur, Medien- und Kreativwirtschaft und innovative Dienstleistungen; Schlüsseltechnologien der Zukunft, IKT. Digitalisierung, Nachhaltigkeit (inkl. Klimaschutz, Ressourceneffizienz), Resilienz und Innovative Geschäftsmodelle spielen als Querschnittsthemen in allen sieben Innovationsfeldern eine zentrale Rolle.

Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Innovationsstrategie nimmt die Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers in die Wirtschaft ein. Hierfür beschreibt sie eine Reihe von Instrumenten, die sich entlang von sechs wesentlicher Handlungsfelder (Innovation fördern, Vernetzung intensivieren, Gründung und Finanzierung unterstützen, Nachfrageseite einbeziehen, Rechtsrahmen weiterentwickeln und Fachkräfte sichern) entfalten sollen.

Die JTF-Förderung im RRr und die RIS des Landes zahlen aufeinander ein und stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang, etwa hinsichtlich der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von nachhaltigen Lösungen in Bereichen, wie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz sowie sichere, saubere und effiziente Energieversorgung. Der JTF ergänzt die Maßnahmen des Landes zur Dynamisierung des Innovationsgeschehens etwa durch Förderung der Transformation von Geschäftsmodellen in KMU oder Zugänglichmachung von wirtschaftlich verwertbaren Erkenntnissen in Wissenschaft und Forschung für KMU. Vice versa erhöht die Einbettung in eine übergeordnete Innovationsstrategie die Wirksamkeit der JTF-Förderung sowie der von der Bundesregierung finanzierten Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im RR. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag, die Region zum Vorreiter bei Klimaschutz und zirkulärer Wertschöpfung, fortschrittlichen Umwelttechnologien und der erforderlichen wirtschaftlichen Transformation zu entwickeln.

Nationale und regionale Klimaschutzpläne

Die vorgesehene JTF-Förderung im RR steht im Einklang mit den im integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan – NECP) der Bundesrepublik formulierten Strategien und Maßnahmen, die im Klimaschutzplan 2030 und weiteren Strategien der Bundesregierung wie der

Langfristigen Renovierungsstrategie (Long Term Renovation Strategy – LTRS) sowie im nordrhein-westfälischen Klimaschutzplan u.a. in den Bereichen Energieumwandlung, Energieeffizienz, Industrie und Verkehr weiter spezifiziert werden.

2.4. Arten der geplanten Vorhaben

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben g bis k und Artikel 11 Absatz 5

Folgende Maßnahmen tragen zur Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaftsstrukturen sowie zur Mobilisierung endogener Potenziale bei, um in zukunftssicheren Branchen die in der Braunkohleindustrie wegfallende Wertschöpfung und Beschäftigung zu kompensieren.

1. Innovationsprozesse in KMU

Um Wertschöpfung und Beschäftigung trotz Kohleausstieg zu sichern, müssen Vorleistungserbringer der Braunkohleindustrie ihre Geschäftsmodelle weiterentwickeln und neue Anwendungsbereiche erschließen. Die wirtschaftl. Neupositionierung des RR bietet vielen KMU auch außerhalb der Zuliefererstrukturen die Chance zur Weiterentwicklung ihres Geschäfts in Richtung Green-Deal und Digitalisierung. Vielen KMU fehlen Ressourcen, Kompetenzen und/oder das Bewusstsein für Konversionsbedarfe und -chancen. Mit „Zukunftsgutscheinen“ werden KMU und Start-ups im RR dabei unterstützt, Konversionsbedarfe und -chancen zu identifizieren, ihre Geschäftsmodelle entspr. weiterzuentwickeln und neue zu implementieren.

2. Direkte Unterstützung von KMU bei personellen Transformationsprozessen

Komplementär zu Maßnahme 1 wird Folgendes gefördert:

1.

1. Beratung von KMU zu Qualifizierungs- und Personalbedarfen sowie Entwicklung entsprechender Bedarfsstrategien, die sich aus der Transformation ergeben;
2. Förderung von für die betriebl. Transformation erforderl. Qualifizierungsmaßnahmen in KMU;
3. Förderung für die betriebl. Transformation erforderl. Personalkosten in KMU.

Die ineinandergreifende Wirkung durch die Verbindung der Maßnahmen 1 und 2 ermöglicht es Unternehmen sich nachhaltig und krisenresilient neu aufzustellen, insbes. aufgrund der gezielten Steigerung und Neugewinnung von Humankapital.

3. Technologietransfer in KMU

Die Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen des RR bieten ideale Anknüpfungspunkte für den Transfer von Forschungsergebnissen und Innovationen aus den Hochschulen in die Anwendung in KMU. Durch den Transfer sollen die Wirtschaftsstruktur diversifiziert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden.

4. Gründungs- und Technologiezentren

Die Gründung neuer Unternehmen und die Dynamisierung des Wissens- und Technologietransfers tragen zur besseren wirtschaftl. Diversifizierung sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Über Gründungs- und Technologiezentren können Gründende sowie junge und technologieorientierte Unternehmen zB durch organisatorische und technische Infrastruktur unterstützt werden. Gefördert wird die Errichtung von Infrastrukturen, an denen Gründende, Start-ups, KMU, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen gemeinsam die Validierung und wirtschaftl. Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien

(Maßnahme 3) vorantreiben. Zur Minimierung der Flächenversiegelung soll die Errichtung, wo möglich und sachgerecht, auf Bergbau- und Industriebrachen erfolgen. Ergänzend stehen Beratungsangebote (Spezifisches Ziel 3) zur Verfügung.

5. Aus- und Weiterbildungszentren

RWE gehörte im RR zu den größten Ausbildungsbetrieben. Durch den Kohleausstieg gehen dort viele Arbeits- und Ausbildungsplätze verloren. KMU können Ausbildungsinhalte oft nicht vollständig abdecken. Überbetriebl. Berufsbildungsstätten können der Wirtschaft helfen, diese Lücke zu schließen und als 3. Lernort in der dualen Ausbildung neben den Betrieben und Berufsschulen fungieren. Dies umfasst auch Strukturen, die berufl. und akadem. Bildung in sich vereinen (Zukunftscampus). Einrichtungen der berufl. Bildung sind an künftigen Qualifizierungsbedarfen neu auszurichten. Der Einsatz moderner Maschinen, Werkzeuge und Medien ermöglicht eine Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Technik. Ergänzend gibt es Maßnahmen zur Gewinnung von Fachlehrkräften sowie zur Schaffung neuer und Attraktivitätssteigerung dualer Ausbildungsgänge (ESF+/JTF).

6. Flächenrenaturierung

Da die Gewässer im RR zukünftig nicht mehr zusätzl. durch Sumpfungswasser verdünnt werden, müssen höhere Anforderungen an die Abwassereinleitungen eingehalten werden. Voraussetzung des Gelingens der Renaturierung von Gewässern und Auen ist, dass noch vor der endgültigen Beendigung des Sumpfens das System der Abwasserbeseitigung so verbessert wird, dass die für die Renaturierung erforderl. gute Wasserqualität auch nach dem Wegfall der Verdünnung erhalten bleibt. Insbes. sind Kläranlagen zu ertüchtigen und Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu bauen, um so eine Verringerung der stoffl. und ggf. auch hydraul. Belastung der Gewässer zu ermöglichen. Zur Renaturierung selbst sollen Maßnahmen zum Gewässerausbau nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, insbes. Anpassung an veränderte Abflussverhältnisse und Renaturierung durchgeführt werden, die dem Gewässer zur Verbesserung seines Abflussverhaltens mehr Raum verschaffen bzw. ihm Teile seines ursprüngl. Raums wieder zurückzugeben, um somit die ökologischen Gewässerfunktionen wiederherzustellen.

7. Qualifizierungs-, Aus-, Weiterbildungs-, Umschulungs- und Beratungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen richten sich insbes. an betroffene KMU aus der Kohlewirtschaft deren Beschäftigte, (potentielle) Auszubildende und arbeitssuchende Personen.

a) Change-/Transformationscouts

Beschäftigte werden durch befähigt als Schlüsselperson und Wissensmultiplikator im Betrieb Transformationsprozesse und dadurch Veränderungsbereitschaft zu befördern.

b) Fachkräfteentwicklung in KMU

KMU wird ermöglicht Fachkräftepotentiale zu erkennen und für ihre Transformation einzusetzen. Insbes. Un- und Angelernte werden für die Anforderungen der Transformation aufgeschlossen und qualifiziert. Dies erfolgt z. B. durch die Bereitstellung von (aufsuchenden) Beratungsangeboten zu transformationsrelevanten Themen und/oder Möglichkeiten, (externe) Fachexpertise im Unternehmen nutzbringend einzusetzen.

c) Beratungsangebote: Transformation und Übergang zur Klimaneutralität

Verschiedene (aufsuchende) präventive Maßnahmen (u. a. Scheck-Verfahren) mildern die Transformationsfolgen auf dem Arbeitsmarkt, indem sie Personen in berufl. Krisen auffangen und orientieren. Qualifizierungen/Schulungen/Coaching können zur Unterstützung Beschäftigter in KMU beitragen. KMU werden unterstützt bei der (beteiligungorientierten) Gestaltung des Übergang zu klimaneutralem und digitalen Wirtschaften sowie der Umsetzung gemeinsamer Lösungskonzepte in Clustern oder Wertschöpfungsketten.

d) Unterstützungsangebote bei Arbeitslosigkeit

Zur Fachkräftesicherung werden pilothaft Anlaufstellen gefördert, die für prekär beschäftigte, arbeitslose oder von (transformationsbedingter) Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen weiterführende Hilfs- und Beratungsangebote vermitteln und Begegnungsmöglichkeiten bieten.

e) Gewinnung Jugendlicher für eine duale Ausbildung

Zur Fachkräftesicherung (insbes. Transformationsberufe) werden junge Menschen für eine Ausbildung vor Ort gewonnen durch Lotsen für Schüler, Ansprache- und Unterstützungsangebote für ein passgenaues „Matching“ und Coachings zur Entwicklung von Ausbildungsperspektiven von Jugendlichen. Sie werden bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und KMU bei der Besetzung von Ausbildungsstellen unterstützt. Zusätzliche Ausbildungsplätze, undträgergestützte Ausbildungsangebote ergänzen das bedarfsgerechte Angebot. Zudem werden Netzwerke zwischen KMU gefördert, die Konzepte, insbes. für den Wechsel von Beschäftigten innerhalb des Netzwerks und dafür notwendige Qualifizierungsmaßnahmen entwickeln.

f) Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung

In Kooperation mit KMU und Partnern der berufl. Bildung entwickeln Bildungseinrichtungen ihre Angebote am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, probieren sie aus und fördern Green Skills. Eine Vernetzung der Bildungsträger setzt innovative, nachhaltigkeitsrelevante Impulse für die Aus- und Weiterbildung.

g) Verbindung beruflicher und akademischer Bildung, Matching von Auszubildenden

Der „Zukunftscampus Berufliche Bildung“ entwickelt ein integriertes Ausbildungsangebot zwischen Betrieben, überbetriebl. Ausbildungsstätten, Berufskollegs und Hochschulen. Dies verbindet berufl. und akademische Bildung, schafft flexiblere Bildungseinstiege und erleichtert Übergänge zwischen den Bildungsniveaus.

h) Kooperative Beschäftigung

Durch ein Betriebscoaching/Arbeitsanleitung eines KMU (auch im Verbund) bereitgestellten Coaches zur Unterstützung der betriebl. Integration werden arbeitsmarktferne Personen auf eine Beschäftigung oder Ausbildung vorbereitet.

i) Kommunale Transformationsprojekte

Bei der Umsetzung ökologischer Transformationsprozess-Projekte werden in Kommunen pilothaft arbeitslose Menschen eingesetzt und begleitet, um ihr Potential als Fachkräfte für diese Prozesse für künftige Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Ausstiegs aus der Kohlewirtschaft zu entwickeln.

j) Welcome Center

Welcome Center werben (potentielle) Fachkräfte für die JTF-Region an bzw. helfen KMU in der JTF-Region solche zu finden und sie dort zu halten. Welcome Center bieten Beratung und Unterstützung bei der (fachlichen und ggfs. sprachlichen) Integration von (Fach-) Arbeitskräfte. und ist bei Ausbildungsfragen und der Bewältigung bürokratischer Hürden behilflich.

k) Übergang Schule-Beruf

Der Übergang in eine berufl. Ausbildung wird verbessert, indem noch nicht ausbildungsreife junge Menschen zu einer Ausbildung befähigt und stabilisiert werden. Sie erhalten sozialpädagogische Unterstützung. . Berufl. Qualifizierung wird mit betriebl. Praxisphasen verbunden.

8. Zusätzliche Investitionen des privaten und öffentlichen Sektors

Um im Einklang mit den beschriebenen Herausforderungen und den Zielen für einen gerechten Übergang zusätzliche Investitionen des privaten und öffentl. Sektors zu mobilisieren, sollten die zweite und die dritte Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang den JTF ergänzen für

1.

- o erneuerbare Energien sowie umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität, einschließlich der Förderung von grünem Wasserstoff und effizienten Fernwärmenetzen,
- o Digitalisierung,

- o Umweltinfrastruktur für eine intelligente Abfall- und Wasserwirtschaft,
- o nachhaltige Energie, Energieeffizienz und Integrationsmaßnahmen, einschließlich der Renovierung und des Umbaus von Gebäuden,
- o Stadterneuerung und -sanierung,
- o Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- o Wiederherstellung von Böden und Ökosystemen und Dekontaminierung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips,
- o biologische Vielfalt,
- o Höherqualifizierung und Umschulung, Ausbildung und soziale Infrastruktur, einschließlich Pflegeeinrichtungen und Sozialwohnungen.

9. Produktive Investitionen in kritische Technologien

Für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist die sichere Verfügbarkeit von Transformationstechnologien in den STEP-Sektoren von zentraler Bedeutung. Der Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten in diesen Technologien soll innovative, neue und wegbereitende Technologien mit erhebl. wirtschaftl. Potential für den Binnenmarkt bringen oder zur Verringerung der strukturellen Abhängigkeit der EU beitragen und so die Transformation der Industrie beschleunigen. Gleichzeitig unterstützen sie im RR die Diversifizierung der Wirtschaft und die Bereitstellung bzw. Sicherung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze.

Um die Unterstützung produktiver Investitionen in andere Unternehmen als KMU nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/795 zu ermöglichen, wird eine indikative Liste von Vorhaben und Unternehmen erstellt, die für eine Unterstützung gemäß Art. 11 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/1056 in Betracht kommen (s. „JTTP Anhang Indikative Liste“). Die Liste spiegelt das Interesse wider, in verschiedene STEP-Sektoren zu investieren und so zur Erreichung der STEP- und JTF-Zielsetzung beizutragen.

10. Gründungs- und Technologiezentren für kritische Technologien

Die Gründung neuer Unternehmen zur Entwicklung bzw. Herstellung von STEP-Technologien tragen zur besseren wirtschaftl. Diversifizierung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Über Gründungs- und Technologiezentren können Gründende sowie junge und technologieorientierte Unternehmen etwa durch organisatorische und technische Infrastruktur unterstützt werden. Gefördert werden soll die Errichtung von Infrastrukturen, an denen Gründende, Start-ups, KMU, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen gemeinsam die Validierung und wirtschaftl. Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien (Maßnahme 2) in den STEP-Sektoren vorantreiben. Zur Minimierung der Flächenversiegelung soll die Errichtung, wo möglich und sachgerecht, auf Bergbau- und Industriebrachen erfolgen.

11. Angewandte Forschung und Entwicklung in kritischen Technologien

Vor der Herstellung kritischer Technologien gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2024/795 steht ihre Entwicklung durch angewandte Forschungstätigkeiten. Insbes. im Bereich der Biotechnologie fehlt es vor allem KMU an finanziellen Mitteln und einem Zugang zu für die Entwicklung der jeweiligen kritischen Technologie unerlässlichen und spezifischen Laborkapazitäten, um Forschung und Entwicklung unter Einhaltung höchstmöglicher Qualitätsstandards durchführen zu können. Derartige Labore werden auch für den Ausbau der klinischen Entwicklung medizinischer Produkte durch die Hochschulen und Universitätskliniken benötigt. Sie können ein Nukleus sein, für innovative, neue und wegbereitende Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potential für den Binnenmarkt, die zur Ansiedlung von Unternehmen im Bereich der Biotechnologie und somit zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Sicherung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze im RR beitragen.

3. Governance-Mechanismen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f

Partnerschaft

Der territoriale Plan für einen gerechten Übergang für das Rhein. Revier setzt auf dem Prozess für das Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) auf - der Strategie zur Bewältigung des Strukturwandels infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung im Rhein. Revier. Das WSP ist in einem breit angelegten Beteiligungsprozess in den Jahren 2019/20 entwickelt worden. Ziel der Beteiligung war es, die unterschiedlichen Interessengruppen einzubinden.

Dazu wurde die Zivilgesellschaft aktiv zur Mitarbeit aufgerufen. Hierzu wurden diverse Beteiligungsformate durchgeführt: Reviertouren mit Infoständen an verschiedenen Standorten, Reviergespräche (z.B. mit jungen Erwachsenen zum Thema Bildung oder Beschäftigten, die besonders vom Strukturwandel betroffen sein werden), Revierwerkstätten, Revier-Foren sowie ein Online-Dialog.

Zudem wurde im Zeitraum 28.02.-31.08.20 ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Von der Möglichkeit, Stellung zum WSP zu nehmen, haben u.a. Kreise, Kommunen, Planungsbehörden, Umweltverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Verkehrsverbünde, Nichtregierungsorganisationen und weitere Institutionen und Einrichtungen Gebrauch gemacht. Die Rückmeldungen sind gemeinsam mit den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsprozesses in das WSP eingeflossen.

Zudem wurden in die Erstellung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang im Rhein. Revier die einschlägigen Partner gemäß Art. 8 der VO (EU) 2021/1060 einbezogen. Dazu wurde am 06.10.21 eine gemeinsame Video-Konferenz für das Rhein. Revier und das nördl. Ruhrgebiet durchgeführt, zu der die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen eingeladen waren. Vertreten waren auch die GD Regio und die GD EMPL. In dieser Konferenz wurden die rechtl. Rahmenbedingungen und die Gebietskulisse des JTF vorgestellt. Im Nachgang zur Konferenz hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Vorschläge für JTF-Maßnahmen an das Wirtschaftsministerium bzw. das Arbeitsministerium NRW zu schicken. Die wenigen eingegangenen Stellungnahmen enthielten bereits bekannte Vorschläge.

Am 16.11.21 fand für das Rhein. Revier eine 2. Video-Konferenz statt, in der das Wirtschafts- und das Arbeitsministerium NRW den Entwurf des territorialen Plans für einen gerechten Übergang für das RR und mögliche JTF-Maßnahmen vorgestellt haben. In der Aussprache ergaben sich ebenfalls keine zusätzl. Vorschläge.

Zur weiteren Einbeziehung der Partner in die Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang wird der bereits breit aufgestellte EFRE-Begleitausschuss (ca. 50 Mitglieder entsprechend Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060) um 5 neue Mitglieder erweitert:

1.

1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier,
2. WiN-Emscher-Lippe GmbH,
3. Bundesagentur für Arbeit (RD West),
4. Prosperkolleg e.V.,
5. NABU-NRW.

Außerdem nehmen mit beratender Stimme je eine Vertretung der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der EU-Kommission sowie der Fachreferate des Wirtschaftsministeriums NRW für die regionale Strukturpolitik im RR und im Ruhrgebiet am Begleitausschuss teil. Diese wurden

im Rahmen der Sitzung des Begleitausschusses am 07.05.24 auch mit der Änderung des EFRE/JTF-Programms NRW zur Umsetzung der STEP-Verordnung (EU) 2024/795 eingebunden.

Ebenso wird der ESF-Begleitausschuss um folgende neue stimmberechtigte Mitglieder bzw. beratende Institutionen erweitert, die ihrer Funktion allein in Bezug auf die Umsetzung des JTFs nachkommen:

1.

1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier (stimmberechtigtes Mitglied),
2. WiN-Emscher-Lippe GmbH (stimmberechtigtes Mitglied),
3. Stabsstelle Rheinisches Revier des Wirtschaftsministeriums NRW (beratende Institution),
4. Referat "Grundsatzfragen der regionalen Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung, 5-Standorte Programm" des Wirtschaftsministeriums NRW (beratende Institution),
5. EU-Kommission DG Regio (beratende Institution).

Überwachung- und Evaluierung

Spätestens ein Jahr nach Genehmigung des EFRE/JTF- bzw. des ESF Plus/JTF-Programms NRW ist ein Bewertungsplan vorzulegen. Dieser soll auch die geplanten Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen für den JTF, einschließlich Indikatoren zur Messung der Eignung des Plans, seine Ziele zu erreichen, umfassen. Es ist beabsichtigt, den Bewertungsplan Ende 2022/ Anfang 2023 vom EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Begleitausschuss beschließen zu lassen.

Koordinierungs- und Überwachungsstellen

Die Koordinierung und Überwachung wird für den JTF analog zum EFRE und ESF+ erfolgen. D.h., die Zwischengeschalteten Stellen werden die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms (u.a. Bewilligungen, Mittelabrufe, Verwendungsnachweise) sicherstellen. Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde wird in enger Abstimmung mit der ESF/JTF-Verwaltungsbehörde koordinieren und als Ansprechpartner für die Prüfbehörden des Landes und der EU zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsbehörden werden jeweils den EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Begleitausschuss regelmäßig über den Programmfortschritt informieren.

Bedarfsveränderungen in Bezug auf ESF+/JTF-Maßnahmen werden u. a. über ein Projektbüro Arbeit im Rhein. Revier sowie über das laufende Monitoring sowie Evaluierungen erfasst. Die Erkenntnisse hieraus werden in bedarfsorientierte Fördermaßnahmen fließen und somit bestehende Förderlücken schließen.

4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren

Bezug: Artikel 12 Absatz 1 der JTF-Verordnung

Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben

--

Tabelle 1. Outputindikatoren

Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

Tabelle 2. Ergebnisindikatoren

Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
-------------------	----	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	--------------------	-------------	-------------

1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6

1.1 Übergangsprozess zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Die Europäische Union (EU) strebt eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 und eine Reduzierung der Treibhausgase (THG) bis 2030 um 55% gegenüber 1990 an. Deutschland (DE) hat die schrittweise THG-Neutralität bis zum Jahre 2045 festgeschrieben und sieht eine Absenkung der THG-Emissionen bis 2030 um mindestens (mind.) 65% vor. Den größten Beitrag zur Erreichung dieses Ziels hat die fossile Energiewirtschaft mit einer Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2030 um 77% zu leisten. Zentraler Baustein der deutschen (dt.) Energiewende sind der im Jahr 2020 beschlossene sozialverträgliche Kohleausstieg bis spätestens 2038 (vgl. Kohleausstiegsgesetz v. 8.8.2020, Zeitplan Ausstiegsszenario spätestens 2038: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in DE, Anlage 1, v. 10.2.2021, Bundestagszustimmung v. 13.1.2021, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-de-braunkohleverstromung-816476>), das Vorhaben zur Beschleunigung des Kohleausstiegs idealerweise auf das Jahr 2030 (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 5, 58f.), und der Ausbau der Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze. Die direkte Abhängigkeit des Braunkohlebergbaus als Lieferant der Kraftwerke (knapp 90% deutscher Braunkohle dient der Energieerzeugung) bedingt noch vor 2030 durch Abschaltung von mind. 18 von 30 Kraftwerksblöcken eine Umplanung und Verkürzung des Tagebaubetriebs in den betreffenden dt. Braunkohlerevieren. Infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erlaubt das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz v. 8.7.2022 [BGBl. I S.1054] zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Einsparung von Erdgas eine verstärkte Kohleverstromung bis 31.3.2024. Deutschlands o.g. Kohleausstiegspläne bleiben hiervon unberührt.

Der Prozess der Transformation der am stärksten betroffenen Gebiete bis zum Jahr 2030 wird im Einklang mit den europäischen und dt. klimapolitischen Zielen auf Grund von regionalen Eigenheiten und Ausgangslagen unterschiedlich verlaufen. In allen am stärksten betroffenen Regionen wird ein sektoraler Strukturwandel ausgelöst, der zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führt und die Herausforderung nach sich zieht zunehmende Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Um die damit verbundenen Folgen wie etwa ausbleibende Investitionen, geringe Gründungstätigkeit, Abwanderung und Verödung zu überwinden, werden in und für die Regionen prioritäre Investitionsbereiche identifiziert und wirtschaftspolitische Maßnahmen umgesetzt. Sie dienen dem Ziel, die technologische Leistungsfähigkeit zu stärken, eine enge Verzahnung mit der regionalen Wirtschaft zu erreichen und einen systematischen Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen, um das Entwicklungspotential der Regionen zu stärken. Zudem werden Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung initiiert, um das vorhandene Fachkräftepotenzial erfolgreich zu entwickeln, um die Regionen attraktiv für Neugründungen, Neuansiedlungen und Ausgründungen zu gestalten. Hierbei werden die Bedarfe bestehender und ansiedlungsbereiter Unternehmen berücksichtigt.

Das Ausstiegsszenario sieht eine stetige Verringerung der Kohleverstromung vor, sodass die Leistung der Kraftwerke von 39,7 Gigawatt (GW) 2019, auf rund (rd.) 30 GW 2022, maximal 17 GW 2030 bzw. frühestens 2030 und spätestens Ende 2038 0 GW reduziert wird. Diese müssen sukzessive durch Investitionen in erneuerbare Energien (EE) in DE ersetzt werden. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen bis 2030 deutlich sinken wird. Beispielsweise (bspw.) auf gut die Hälfte der Nachfrage des Jahres 2018 (56%) bei Mineralölprodukten. Es ist mit einem

entsprechenden (entspr.) Rückgang der Produktion und der direkten und indirekten Beschäftigung zu rechnen. Damit fallen Veredelungsprozesse fossiler Energie weg (Kohle-Verkokung, Erdöl-Raffination).

1.2 Ermittlung der voraussichtlich am stärksten negativ betroffenen Gebiete und Begründung dieser Wahl

Die Hauptlast der Transformation haben in DE die Regionen zu tragen, in denen der Anteil an der regionalen Wertschöpfung vom Abbau und der Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen (Braunkohle) sowie die Veredelung fossiler Brennstoffe (Steinkohle, Erdöl) besonders hoch ist bzw. der frühere Abbau fossiler Brennstoffe die regionale Wirtschaft weiterhin stark prägt (Steinkohlebergbau). Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hat durch Datenanalysen (BMWi 2019a) die Braunkohleregionen „Lausitzer Revier“ (LR) in Brandenburg (BB - kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis (LK) Dahme-Spreewald, LK Elbe-Elster, LK Oberspreewald-Lausitz, LK Spree-Neiße) und in Sachsen (LK Bautzen, LK Görlitz), „Mitteldeutsches Revier“ (MR) in Sachsen (SN - LK Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig, LK Nordsachsen) und Sachsen-Anhalt (ST - LK Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, kreisfreie Stadt Halle, LK Mansfeld-Südharz, Saalekreis) und „Rheinische Revier“ (RR) in Nordrhein-Westfalen (NRW - StädteRegion Aachen, Kreise Düren und Heinsberg, kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis) als die am stärksten von der Transformation betroffenen Gebiete ausgewiesen. Zudem hat DE kleinräumig weitere am stärksten betroffene Gebiete in BB (Uckermark - UM), NRW (kreisfreie Stadt Bottrop, kreisangehörige Städte Gladbeck, Dorsten und Marl im nördlichen Ruhrgebiet – nR) und in SN die kreisfreie Stadt Chemnitz identifiziert.

Diese Fördergebietskulisse ist im Wesentlichen deckungsgleich mit den von der EU Kommission (EU KOM) in den Investitionsleitlinien (ILL) für den JTF (Anhang D des Länderberichts 2020 zum Europäischen Semester) identifizierten am stärksten negativ betroffenen Regionen. Für die im RR hinzugefügten Gebiete (StädteRegion Aachen, Kreis Heinsberg, Stadt Mönchengladbach) ergab eine Detailanalyse einzelner Ortschaften und Ortsteile, dass auch hier ein Großteil der Bevölkerung und lokalen Wirtschaft direkt von der Braunkohlewirtschaft abhängig und somit sehr stark von der Transition betroffen ist. Auch für Chemnitz ergibt sich die besondere Betroffenheit aufgrund der Bedeutung des ausschließlich mit Braunkohle aus dem MR betriebenen Kraftwerks. Die besondere Abhängigkeit des Standortes Schwedt/Oder (Schwedt) UM von der PCK-Raffinerie, die auf Kraftstoffproduktion spezialisiert ist und somit stark von dem stark schrumpfenden fossilen Verkehrswesen abhängt, macht diesen Standort zum am stärksten betroffenen Raffineriestandort deutschlandweit. Die Transition wird weiter durch den angekündigten Ausstieg aus dem Bezug von Rohöl aus Russland, dem einzigen durch die PCK verarbeiteten Rohöl, beschleunigt. Im NR ergibt sich die besondere Betroffenheit durch das Ende des Steinkohlebergbaus und dem Ende von Veredlung und industrieller Nutzung importierter Steinkohle sowie dem Rückgang der Kohleverstromung.

Die im LR, MR und RR vorherrschenden Sektoren und Branchenstrukturen sind nicht identisch. Gemeinsam ist ihnen aber, dass die Braunkohlewirtschaft eine herausgehobene Rolle spielt. Der Industrialisierungsgrad – ohne Berücksichtigung der Braunkohlewirtschaft – ist in den drei Revieren eher schwächer ausgeprägt als im Rest DE. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Vorleistungsgüter (z. B. chemische Industrie und andere energieintensive Industrien). Neben der energetischen Nutzung der Braunkohle sind verschiedene Industriezweige in den Revieren derzeit von der stofflichen Nutzung der Braunkohle abhängig. Dies betrifft vor allem (v. a.) die Rohstoffversorgung bei der Gipsproduktion. Im Dienstleistungssektor weisen die Reviere unterschiedliche Stärken und Schwächen auf. Gemeinsam ist aber eine geringere Bedeutung der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie der Dienstleistungen rd. um Information und Kommunikation und in Forschung und Entwicklung. Die Braunkohlewirtschaft hat eine herausgehobene Rolle als Arbeitgeber in den Revieren. Im Jahr 2020 gab es in allen Kohlerevieren zusammen 19.430 direkt Beschäftigte. Überwiegend handelt es sich dabei um Arbeitsplätze mit hohem

Qualifikationsniveau. Die Entlohnung ist in Relation zu den weiteren Beschäftigten in den Revieren sowie zu den meisten anderen Branchen deutlich überdurchschnittlich.

In den drei Revieren waren 2016 im Braunkohlesektor 19.653 Beschäftigte, 0,9% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) direkt tätig (RWI 2018a, b). Unter Berücksichtigung der indirekten und induzierten Beschäftigung sind es 31.445 Beschäftigte, dies entspricht 1,4% der insg. SvB in den Revieren, deren Arbeitsplätze entfallen werden. Der Anteil der direkt und indirekt Beschäftigten im dt. Braunkohlesektor an den dt. SvB liegt bei knapp 0,2% und bei 0,9% der SvB des dt. Verarbeitenden Gewerbes. In den Revieren hat der Braunkohlebergbau eine wesentlich größere Bedeutung und führt damit zu einer sehr viel stärkeren regionalen Betroffenheit. Im LR beträgt der Anteil der Braunkohle-Beschäftigten bezogen auf alle SvB 3,3% und bezogen auf die Beschäftigung des Verarbeitenden Gewerbes 17,5%. Im RR sind es 1,8% aller SvB und 10,2% des Verarbeitenden Gewerbes sowie im MR 0,5% und 3,5%.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist in den drei Revieren mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Im Jahr 2016 betrug die Bruttowertschöpfung (BWS) 3.356 Mio. EUR (RWI 2018b). Davon entfielen 1.705 Mio. EUR auf das RR, 1,221 Mio. EUR auf das LR und 430 Mio. EUR auf das MR. Bezogen auf die gesamte regionale Wertschöpfung hat der Braunkohlesektor im LR einen Anteil von 4,3%, im RR sind es 2,4% und im MR 0,9%. Bis 2030 wird die BWS stetig abnehmen. Mit dem Ende der Kohleverstromung wird die regionale BWS insbesondere (insb.) im LR und RR in jedem Jahr signifikant niedriger ausfallen und zu Wohlfahrtsverlusten führen. Ein Vergleich der Anteile der BWS und Beschäftigung zeigt, dass die prozentualen Anteile an der BWS höher ausfallen. Dies zeigt an, dass im Braunkohlesektor eine im regionalen Vergleich höhere Arbeitsproduktivität besteht und der Wegfall der Beschäftigung zu einer Reduzierung der regionalen Einkommen pro Kopf führen würde.

Mit der Verkehrswende wird auch die Nachfrage nach Erdölprodukten abnehmen. Die in der UM angesiedelte PCK-Raffinerie zur Verarbeitung von Rohöl ist die viertgrößte Raffinerie in DE. Das Unternehmen ist mit ca. 1.200 Beschäftigten ein wichtiger Arbeitgeber und hat einen Anteil von 3,0% an den SvB der UM. Unter Berücksichtigung der in vor- und nachgelagerten Unternehmen ca. 670 Beschäftigten erhöht sich der Beschäftigungsanteil der Erdölverarbeitung auf 4,7%. Die direkt und indirekt Beschäftigten haben in der strukturschwachen UM einen Anteil von 27% an allen Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes. Mit dem erwarteten Rückgang der Erdölverarbeitung bis 2030 um etwa die Hälfte geht auch ein entspr. Rückgang der Beschäftigung einher. Vor dem Hintergrund des aktuellen Krieges Russlands gegen die Ukraine und den politischen Ankündigungen ist auch ein schnellerer und vorzeitiger Produktionsstopp möglich, der erhebliche Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft und die Beschäftigung auslösen würde.

Die Steinkohleförderung wurde durch die Schließung der letzten Zeche im NR im Jahr 2018 in DE vollständig eingestellt. Der Rückbau und die Verfüllungsarbeiten werden voraussichtlich 2027 abgeschlossen sein. Das Bergbauunternehmen RAG (Ruhrkohle AG) beschäftigt im Rückbau 2021 noch 1.240 Mitarbeiter, die auf 470 bis zum Ende des Rückbaus sinkt. Weiterhin ist aber die Veredlung und industrielle Nutzung importierter Steinkohle ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im NR mit 450 Beschäftigten. Weitere 200 Beschäftigte im NR sind direkt vom Ende der Kohleverstromung betroffen. Berücksichtigt man die wirtschaftlichen Verflechtungen mit vor- und nachgelagerten Sektoren sind es insg. 3.300 Arbeitsplätze, die direkt und indirekt betroffen sind. Bezogen auf die SvB im NR betrifft es 3,6% der SvB und 10,7% der SvB des Verarbeitenden Gewerbes.

Neben dem LR und dem MR ist in SN auch Chemnitz unmittelbar vom Braunkohleausstieg betroffen. In der Energiebranche der Stadt sind 39 Unternehmen mit rd. 1.800 Beschäftigten tätig. Größtes Unternehmen ist der Betreiber eines mit einheimischer Rohbraunkohle befeuerten Heizkraftwerkes zur Strom- und Wärmeerzeugung (HKW; eins energie in sachsen GmbH & Co. KG) mit ca. 700 Beschäftigten (in der eins-Gruppe rd. 1.100). Mit einem Braunkohlebedarf von bis zu 1.000.000 Tonnen pro Jahr (p. a.) ist das HKW zugleich der mit Abstand größte CO₂-Emittent in der gesamten Region. Der stufenweise Ausstieg aus der Kohleverstromung sieht eine Stilllegung der Kohle befeuerten Blöcke bis zum Jahr 2024 vor. Hiervon sind auch rd. 50 weitere Unternehmen, i. d. R. KMU im Umfeld des HKW u. a. aus den Bereichen Instandhaltung, Logistik, Entsorgung betroffen. Die zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlichen Maßnahmen, insb. der Braunkohleausstieg und der damit einhergehende Strukturwandel, werden die bereits bestehenden Transformationserfordernisse in der Stadt in den nächsten Jahren erheblich verstärken. Die mit dem Übergangsprozess erneut erforderliche Diversifizierung der regionalen Wirtschaft wird zu negativen Folgewirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze sowie zu einer Verschärfung der demografischen Entwicklung und Fachkräftesituation führen.

In den Kohleregionen und den weiteren am stärksten betroffenen Gebieten hat der Strukturwandelprozess bereits eingesetzt. In einigen Regionen wird in der Förderperiode 2021-2027 die Transformation abgeschlossen werden, in anderen Regionen kann sich die Anpassung bis über das Jahr 2030 hinaus ergeben. Dies ist u. a. vom Endzeitpunkt der Kohleverstromung abhängig.

2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Gebiet: Kreisfreie Stadt Bottrop, kreisangehörige Städte Dorsten, Gladbeck und Marl im Kreis Recklinghausen

2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Steinkohleförderung im Ruhrgebiet wurde Ende 2018 vollständig beendet. Zu den letzten aktiven Steinkohlebergwerken in Deutschland zählten die Zeche Prosper-Haniel in Bottrop (Stilllegung Ende 2018) und die Zeche Auguste Viktoria in Marl (Stilllegung Ende 2015) im nördlichen Ruhrgebiet. Die stillgelegten Zechen im nördlichen Ruhrgebiet erfordern nach Angaben des im Ruhrgebiet tätigen Bergbauunternehmens RAG (Ruhrkohle AG) voraussichtlich noch bis zum Jahr 2027 Rückbau- und Verfüllungsarbeiten. Die im Rückbau der Zechen beschäftigten Arbeitskräfte sind vor allem Maurer, Installateure, Schlosser und Bauingenieure. Die RAG beschäftigte im Jahr 2021 insgesamt noch knapp 1.240 Mitarbeiter und beabsichtigt, die Zahl der Beschäftigten bis zum Ende der Rückbauarbeiten auf 470 zu reduzieren (Angaben in Vollzeitäquivalenten). Neben eigenen Mitarbeitern der RAG sind externe Rückbauunternehmen unter anderem aus Bottrop mit dem Rückbau der Zechen im nördlichen Ruhrgebiet beschäftigt. Insgesamt ist hier daher von

einem Rückgang von mindestens 800 Arbeitsplätzen in Vollzeitäquivalenten auszugehen.

Mit den Zechenschließungen geht in der Region ein weites Spektrum an Arbeitsplätzen verloren. Gleichzeitig reduziert sich damit auch die Nachfrage nach einer Reihe von Berufsbildern, die in der Montan- und Kohleindustrie im besonderen Maße eingesetzt wurden. Neben der rein bergmännischen Tätigkeit, die auf den Zechenausbau sowie die Gewinnung und den Transport der Kohle ausgerichtet war, waren zahlreiche weitere Berufe vertreten, z.B. Elektriker, Betriebsschlosser, Vermessungstechniker sowie kaufmännische Berufe.

Auch nach Beendigung des Steinkohlebergbaus ist die Veredlung und die industrielle Nutzung von importierter Steinkohle ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im nördlichen Ruhrgebiet. Als Folge der Kohlevorkommen haben sich im Ruhrgebiet viele Unternehmen im Bereich der Veredlung und Nutzung der Kohle angesiedelt, die nun durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vor großen Umbrüchen stehen. Bottrop ist Standort der von ArcelorMittal betriebenen Kokerei Prosper, die eine der fünf letzten noch aktiven Kokereien Deutschlands ist. Hier werden jährlich zwei Millionen Tonnen Koks erzeugt und 450 Mitarbeiter beschäftigt. Die Kokerei in Bottrop liefert ca. zwei Drittel des produzierten Koks an das Stahlwerk von ArcelorMittal in Bremen (jährliche Kapazität rund 4 Mio. Tonnen Stahl). Das Stahlwerk besitzt keine eigene Kokerei und bezieht den in der Kokerei in Bottrop produzierten Koks, während in Bottrop kein Stahl produziert wird. Das andere Drittel wird in weiteren Standorten von ArcelorMittal Europe eingesetzt, insbesondere in Frankreich und Belgien.

Während die weltweite Nachfrage nach Stahl steigt, ist in den nächsten Jahren eine fundamentale Transformation der Stahlindustrie zu erwarten, da bei der Stahlherstellung durch neue Technologien zunehmend die Verwendung von Kohle und damit die Emission von Treibhausgasen reduziert werden muss. Das Handlungskonzept Stahl der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 beabsichtigt, den Einsatz von Koks in der Stahlerzeugung schrittweise durch Wasserstoff zu ersetzen und sieht dafür in den Jahren bis 2025 konkrete Umsetzungsmaßnahmen vor. Das durch die Verschärfung des Klimaschutzgesetzes der Bundesregierung deutlich höhere Ambitionsniveau zur Erreichung der Klimaneutralität in Deutschland bewirkt einen signifikant erhöhten Anpassungsdruck in der Stahlindustrie. Der Stahlhersteller ArcelorMittal Europe strebt bereits im Jahr 2022 die Produktion von 600.000 Tonnen grünen Stahl in Bremen und anderen Standorten in Europa an. Bereits 2026 wird ArcelorMittal Europe jährlich 3,5 Millionen Tonnen Stahl unter Einsatz von grünem Wasserstoff produzieren und so bis zum Jahr 2030 ebenfalls seine CO₂-Emissionen um 30 % senken. Durch diese Entwicklungen wird bereits in den kommenden Jahren die Nachfrage nach Koks aus der Kokerei in Bottrop deutlich zurückgehen und mittelfristig ganz wegfallen. In der Kokerei in Bottrop sind ca. 450 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) direkt vom Wegfall bedroht.

Auf Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes wird die Kohleverstromung in Deutschland seit dem Jahr 2020 schrittweise reduziert und bis spätestens 2038, wenn möglich schon 2035 vollständig beendet. Darüber hinaus plant die neue Bundesregierung ein Vorziehen des vollständigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung idealerweise bereits auf das Jahr 2030. Schon im Jahr 2021 wurden die ersten Steinkohlekraftwerke im Ruhrgebiet stillgelegt. Durch die gesetzlichen Vorgaben ist zudem schon jetzt absehbar, dass die letzten Steinkohlekraftwerke – auch ohne ein Vorziehen des vollständigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung auf 2030 – bereits deutlich früher als 2038 stillgelegt werden. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung bedeutet einen signifikanten Verlust von Wertschöpfung und Beschäftigung in den von den Kohlekraftwerken abhängigen Zulieferer-, Logistik-, Wartungs- oder Dienstleistungsbetrieben im nördlichen Ruhrgebiet. Dies umfasst etwa Unternehmen, die im Transport und Umschlag der Importkohle tätig sind, sowie Dienstleister für die Kokereien und Kohlekraftwerke im Ruhrgebiet. Hier sind nach Schätzungen ca. 200 weitere Vollzeitarbeitsplätze direkt vom Wegfall betroffen.

Insgesamt ist über die direkt betroffenen Beschäftigten hinaus ein Vielfaches an Beschäftigung über regionale Wertschöpfungsketten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffen. Berechnet man zusätzlich die über Verflechtungen mit anderen Sektoren betroffene Beschäftigung mit ein, so ergibt sich eine Zahl von über 3.300 Arbeitsplätzen, die direkt oder indirekt durch den Kohleausstieg in Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl wegfallen könnten. Dies macht 3,6 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und 10,7 % der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe aus. Dieser drohende Rückgang von Arbeitsplätzen schränkt auch die zukünftigen Beschäftigungsmöglichkeiten für kommende Generationen im nördlichen Ruhrgebiet deutlich ein. Die Städte Bottrop, Gladbeck und insbesondere Dorsten sind von einer Wirtschaftsstruktur mit im Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich kleinen Betriebsgrößen geprägt. Das Potenzial der bestehenden Unternehmen, aus eigener Kraft in einem ausreichenden Maße Arbeitsplätze zu schaffen, die den Beschäftigungsrückgang durch den Kohleausstieg kompensieren könnten, kann daher als eher gering angesehen werden.

Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl sind bereits heute von einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit geprägt. Während der Anteil an Langzeitarbeitslosen in NRW durchschnittlich ca. 35 % beträgt, ist dieser Anteil in Bottrop und Dorsten ca. 45 % und in Gladbeck und Marl bei über 50 %. Der zurückliegende Beschäftigungsabbau im Kohlebergbau wurde überwiegend sozialverträglich gestaltet, etwa durch Entlassung der Beschäftigten in den Vorruhestand. Daher spiegelt die Arbeitslosenquote in den Standorten mit kürzlich zurückliegenden Zechenstillegungen wie in Bottrop nicht die vollständige langfristige Belastung des Arbeitsmarkts durch den Wegfall der Arbeitsplätze im Bergbau wider. Diese aufgrund des bereits zurückliegenden Strukturwandels bestehende langfristige Strukturschwäche des nördlichen Ruhrgebiets vermindert die Fähigkeit der Region, die zusätzlichen wirtschaftlichen Folgen des anstehenden Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft vollständig aus eigener Kraft zu bewältigen.

Soziale Auswirkungen

Neben den Arbeitsplätzen sind Ausbildungsplätze durch den Übergang von der kohlebasierten Industrie hin zur klimaneutralen Wirtschaft gefährdet. Bereits heute steht der Ausbildungsmarkt im nördlichen Ruhrgebiet vor großen Herausforderungen. Einerseits besteht ein Versorgungsproblem: Auf jede(n) Bewerbende(n) um einen Ausbildungsplatz kommen 0,81 gemeldete Berufsausbildungsstellen in Bottrop und 0,75 Stellen im Kreis Recklinghausen. Andererseits gibt es deutliche Besetzungsprobleme: auf jede(n) unversorgte(n) Bewerbende(n) kommen 1,90 unbesetzte Stellen in Bottrop und 1,22 unbesetzte Stellen im Kreis Recklinghausen.

Die Unternehmen aus dem Bergbau und der Kohlewirtschaft des nördlichen Ruhrgebiets waren und sind eine zentrale Säule der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der gesamten Region, insbesondere in gewerblich-technischen Berufen. So gehörte die RAG zu den größten Ausbildungsbetrieben im Ruhrgebiet und hat nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern darüber hinaus auch für den Fachkräftebedarf in weiteren Unternehmen in der Region ausgebildet. Auch ArcelorMittal, Betreiber der Kokerei in Bottrop, bildet über den eigenen Bedarf hinaus gemeinsam im Verbund mit weiteren Unternehmen wie Evonik mit Standorten u.a. in Marl oder Ineos Phenol in Gladbeck aus. Der Wegfall der Ausbildungsplätze betrifft etwa Berufe wie Industriemechaniker, Elektroniker, Mechatroniker, Zerspanungsmechaniker, Teilezurichter und Fachkräfte für Metalltechnik sowie Chemikanten. Es kann somit erwartet werden, dass die Versorgungs- und Besetzungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt im nördlichen Ruhrgebiet durch das Erfordernis einer fortschreitenden Transformation und Innovation der Wirtschaft weiter verstärkt werden, sofern die Strukturen der beruflichen Aus- und

Weiterbildung sowie Umschulung nicht verbessert werden.

Noch in der Kohlewirtschaft beschäftigte Geringqualifizierte, Ältere oder Menschen mit Behinderung werden individuell passende, präventive Beratung- und Qualifizierungsmaßnahmen benötigen, damit sie nicht aus dem Arbeitsmarkt fallen.

Die Einwohnerzahlen von Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl haben über die letzten zwanzig Jahre abgenommen, am deutlichsten in Dorsten mit einem Rückgang von insgesamt ca. 8 % und Marl mit einem Rückgang von insgesamt über 10 %. Für alle Städte mit Ausnahme von Marl wird ein weiterer Bevölkerungsrückgang von 2018 bis 2040 um jeweils insgesamt ca. 7 % prognostiziert. In allen vier Städten ist die Bevölkerungsstruktur von einer zunehmenden Alterung geprägt. Betrachtet man die Fachkräftesituation in der Region Emscher-Lippe, so herrscht hier insbesondere ein großer Bedarf an Fachkräften bspw. in der Energie- und Elektrotechnik. 2018 kamen hier auf eine gemeldete sozialversicherungspflichtige Stelle weniger als ein gemeldeter Bewerber. Hinzu kamen Stellenvakanzenzeiten von über 185 Tagen bis eine Stelle besetzt werden konnte.

Die Auswirkungen und Langzeitfolgen der Beendigung des Steinkohlebergbaus haben insgesamt zu einer ausgeprägten Strukturschwäche des nördlichen Ruhrgebiets geführt. Sowohl in der Stadt Bottrop als auch in den drei Städten des Kreises Recklinghausen liegt der Anteil der SGB II-Beziehenden 2,1 und 9 Prozentpunkte über dem Durchschnitt in Nordrhein-Westfalen. Hinzu kommt, dass Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit oft ein geringes Bildungsniveau und auch keinen Berufsabschluss haben.

Umweltauswirkungen

Als weitere direkte Langzeitfolge des Kohlebergbaus sind diverse ehemalige Bergbauflächen zurückgeblieben, deren marktgerechte Entwicklung schwierig ist, da sie den Anforderungen an Wirtschaftsflächen in der Regel nicht entsprechen. Aufgrund der langjährigen Bergbaugeschichte hat Nordrhein-Westfalen – auch im europäischen Vergleich – sehr fundierte Erfahrungen und langjährige erprobte Verfahren bei der Einstellung von bergbaulichen Betrieben unter Wahrung des Verursacherprinzips. Die Berücksichtigung des Verursacherprinzips wird in Deutschland für den Bergbau im Bundesberggesetzes geregelt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Bergbau nur auf Grundlage von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden darf. Für die Einstellung eines Betriebes haben die Unternehmen einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen, der von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. In einem für den Betrieb bzw. die Fläche individuellen Abschlussbetriebsplan sind alle Maßnahmen darzulegen und zu beantragen, die den Schutz Dritter vor den durch den ehemaligen Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit sicherstellen.

Zudem umfassen die Nachsorgepflichten des Verursachers – hier RAG AG – gemäß Abschlussbetriebsplan jedoch keine Maßnahmen zur Aufbereitung der Fläche für eine Nachfolgenutzung als qualitativ hochwertiges und nachhaltiges Gewerbe- und Industriegebiet oder ergänzende grüne Infrastruktur. Um eine solche Folgenutzung der ehemaligen Bergbauflächen im nördlichen Ruhrgebiet zu realisieren, sind Maßnahmen notwendig, die über die gesetzlichen Anforderungen an den Verursacher hinausgehen. Dies verursacht einen erhöhten Aufwand bei der Flächenentwicklung. Auch bergbaubedingte Bodensenkungen erfordern unter Umständen höhere Aufwendungen für die Realisierung einer Folgenutzung.

In der Stadt Bottrop ist der Anteil an mit schwerwiegenden Nutzungsrestriktionen belegten Flächen im gesamten gewerblich-industriellen Flächenpotenzial von 52,63 % im Jahr 2016 auf 69,51 % im Jahr 2019 gestiegen. Mit einem durchschnittlichen Anteil von 37,62 % im Jahr 2019 weisen die Flächenpotenziale der Kommunen im Kreis Recklinghausen ebenfalls hohe Restriktionen auf. In Marl liegt der Anteil sogar bei 66,86 %. Diese Restriktionen sind oft auf Langzeitfolgen des Steinkohlebergbaus und der Kohleverarbeitung zurückzuführen.

Aufgrund des hohen Anteils von Bergbaubruchflächen nimmt die Verfügbarkeit von marktreifen Wirtschaftsflächen im Ruhrgebiet insgesamt und insbesondere auch in Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl kontinuierlich ab. In Dorsten werden die bestehenden Flächenreserven in weniger als 15 Jahren und in Marl sogar in weniger als 10 Jahren aufgebraucht sein. Dies stellt ein entscheidendes als direkte Folge des Kohlebergbaus entstandenes Hemmnis für die Transformation der Wirtschaft und die Schaffung neuer Arbeitsplätze im nördlichen Ruhrgebiet dar.

2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d

Das nR steht durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vor großen sozio-ökonomischen, beschäftigungsspezifischen Herausforderungen. Die Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl haben einen vordringlichen Unterstützungsbedarf, da sie als am stärksten vom Übergang betroffene Kommunen keine Strukturhilfen aus dem Strukturstärkungsgesetz zur strukturpolitischen Begleitung des Kohleausstiegs in Deutschland erhalten. Die JTF-Mittel sollen daher in diesen Städten mit dem Ziel eingesetzt werden, die regionale Wirtschaftsstruktur im nR neu auszurichten und zu diversifizieren, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und so den o.g. Auswirkungen der Beendigung des Kohlebergbaus und des vollständigen Kohleausstiegs zu begegnen. Es bestehen folgende konkrete Entwicklungsbedarfe, um dieses Ziel bis 2030 erreichen zu können.

Wirtschaftsflächen für die Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur

Eine Vielzahl von Bruchflächen als Langzeitfolge des Bergbaus und der Kohlewirtschaft im nR erfordert eine Nutzbarmachung dieser Flächen. Damit werden zwei Entwicklungsziele verfolgt: Unter Beachtung des Verursacherprinzips werden die fortbestehenden direkten Folgen des Bergbaus im nR adressiert und angesichts des starken Mangels an verfügbaren Wirtschaftsflächen werden die Voraussetzungen für ausreichende Wirtschaftsflächen für die Transformation und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur geschaffen. Ein primäres Ziel der JTF-Intervention im nR ist daher, bis 2030 in den vier Städten bedeutende Bergbaubruchflächen für eine wirtschaftliche Nutzung durch bestehende und neue Unternehmen zu entwickeln.

Kompensation wegfallender Wertschöpfung und Beschäftigung durch Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur

Durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft werden im nR bis 2030 Wertschöpfung und Beschäftigung zurückgehen. Um dem zu begegnen und den Übergang zu einer Chance für die Region zu machen, ist ein Ziel der JTF-Intervention, in der auf Kohleveredlung und Kohlenutzung basierenden Wirtschaft wegfallende Arbeitsplätze durch Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur zu kompensieren. Durch Transformation bestehender Unternehmen und die Schaffung alternativer Geschäftsmodelle sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, bestehende Arbeitsplätze durch Neuausrichtung und Weiterentwicklung ihrer Geschäftsfelder und -modelle zu sichern oder zu ersetzen und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies betrifft die Unternehmen, die direkt in Transport, Veredlung und Nutzung von Steinkohle oder im Rückbau der stillgelegten Zechen tätig sind, ebenso wie die entlang der gesamten regionalen Wertschöpfungsketten mit diesen verflochtene weitere Unternehmen. Ein bedeutender Anteil der benötigten Arbeitsplätze wird sich jedoch nicht allein durch die Transformation bestehender Unternehmen sichern lassen. Durch die Aktivierung des endogenen Entwicklungspotenzials des nR soll eine deutliche Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur erreicht und so neue und zukunftssichere Arbeitsplätze für die Menschen in der Region geschaffen werden. Im Sinne einer intelligenten regionalen Spezialisierung soll dabei gezielt auf Branchen und Bereiche mit stark ausgeprägten, aber bisher noch unterentwickelten Potenzialen aufgesetzt werden. Dies betrifft insbes. die Bereiche digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien (STEP-Sektoren), für die es im nR etwa durch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen vielversprechende Ansatzpunkte zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Schaffung neuer Arbeitsplätze gibt.

In diesem Kontext sind auch Großunternehmen verstärkt tätig und ihre Anwesenheit für KMU und Start-ups ist von zentraler Bedeutung [Bade, Bedeutung und Wirksamkeit der Förderung größerer Unternehmen durch den gewerblichen Investitionszuschuss im Rahmen der GRW, 2013]. Große Unternehmen investieren wesentlich mehr in Forschung, Entwicklung und Innovation als KMU und führen dadurch in der Entwicklung bzw. Herstellung neuer Technologien [Industrie&Politik, 17.04.2024]. Daher sind große Unternehmen wichtig für Investitionen in risikobehaftete Technologien, die noch weit von der Kommerzialisierung entfernt sind. Hierdurch werden qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen. Daher soll über den JTF auch die Entwicklung bzw. Herstellung von STEP-Technologien in andere Unternehmen als KMU gefördert werden. Gleichzeitig sind KMU ein wesentlicher Bestandteil der Wertschöpfungsketten als Unterauftragnehmer und Hersteller von Komponenten sowie durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von STEP-Technologien. Sie sind daher weiterhin von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des JTF.

Ausbildung und Sicherung der benötigten Fachkräfte für die Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur

Für eine erfolgreiche Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im nR müssen die sich durch diesen Entwicklungsprozess ändernden Fachkräftebedarfe der Wirtschaft bedient werden können. Der Ausbildungsmarkt im nR weist bereits gegenwärtig Defizite auf und hat entsprechend erhebliche Entwicklungsbedarfe. Ziel der JTF-Intervention im nR ist daher, die Strukturen des Ausbildungsmarktes so zu verbessern und zu stärken, dass die neu geschaffenen Arbeitsplätze durch geeignete Fachkräfte aus dem regionalen Arbeitskräftepotenzial besetzt werden und dass die entsprechend der neuen Anforderungsprofile ausgebildeten Fachkräfte in der Region gehalten werden können. Dabei besteht bis 2030 ein besonderer Bedarf an verbesserten und zusätzlichen Kapazitäten für die Ausbildung von Fachkräften in neuen technisch-gewerblichen Berufsbildern einer sich in Richtung Klimaneutralität, Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschutz und zunehmender Digitalisierung transformierenden Wirtschaft.

Energieversorgung

Zur Kompensation des Rückgangs der kohlebasierten Stromerzeugung forciert die Landesregierung den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie und Photovoltaik. Zur Versorgungssicherheit notwendige Kraftwerke, welche perspektivisch mit Wasserstoff bzw. erneuerbaren Gasen betrieben werden sollen, sollen an bestehenden Kohlekraftwerksstandorten errichtet werden. Da das Ruhrgebiet auch zukünftig kein in sich geschlossenes Energieversorgungssystem darstellen wird, ist der bedarfsgerechte Aus- und Umbau der Leitungsinfrastrukturen von Bedeutung, etwa die geplanten direkten Anbindungen von Offshore-Windparks an Stromnetzknoten.

2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e

Strukturförderung der besonders vom Kohleausstieg betroffenen Standorte von Steinkohlekraftwerken im Ruhrgebiet (5-StandorteProgramm)

Mit dem 5-StandorteProgramm setzt die Landesregierung die Strukturhilfen zur strukturpolitischen Begleitung der besonders vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Kraftwerksstandorte Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Kreis Unna im Ruhrgebiet um. Das strategische Leitziel des 5-StandorteProgramms ist es, die fünf Standorte in ihrer wirtschaftlichen Struktur nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, um so zukunftsweisende Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern, die Wertschöpfung in der Region zu erhöhen und eine Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Wirtschaft und Bevölkerung zu gewährleisten.

Zur zukunftsfähigen und robusten Aufstellung der fünf Standorte sollen diese zu einer spezialisierten Transformation befähigt werden, die im Sinne einer stärkenorientierten Wirtschaftsförderung sowohl im Einklang mit der bestehenden Wirtschaftsstruktur steht als auch zukünftige exogene Potenziale erschließt. Zentrale Leitplanken dieser Transformation sind ein digitales und resilientes Wirtschaften im Rahmen aller drei Dimensionen der Nachhaltigkeit.

Die fünf strategischen Ziele des 5-StandorteProgramms sind:

1.
 1. vorhandene Wirtschaftsflächenpotenziale recyceln und nachhaltig qualifizieren;
 2. neue Strukturen im bestehenden Innovationssystem schaffen, die die Wirtschaft innovativer machen;
 3. die Transformation zu einer nachhaltigen, resilienten Wirtschaft konsequent durchführen;

4. die Wertschöpfungskette Bildung optimieren, um attraktive Angebote und Potenziale für alle Arbeitsstufen zu schaffen;
5. das Mobilitätssystem effizienter und nachhaltiger gestalten.

Die Strukturförderung des 5-StandorteProgramms ergänzt die Förderung aus dem JTF im nR in territorialer Sicht durch die komplementäre Gebietskulisse. Auch in strategischer Sicht stehen die JTF-Förderung im nördlichen Ruhrgebiet und das 5-StandorteProgramm in einem engen Zusammenhang, indem beide Programme auf die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beim Übergang des Ruhrgebiets zu einer klimaneutralen Wirtschaft abzielen.

Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Innovationsstrategie (RIS) beschreibt einen ganzheitlichen strategischen Ansatz zur Dynamisierung des Innovationsgeschehens in Nordrhein-Westfalen. Sie versteht sich als integrative Strategie und bezieht jene Landesstrategien ein, die ebenfalls innovationspolitische Ziele enthalten. Zu nennen seien beispielsweise das Industriepolitische Leitbild des Landes, die Digitalisierungsstrategie.NRW, die Neue Gründerzeit als strategisches Konzept zur Gründungsförderung, die Nachhaltigkeitsstrategie, die Energieversorgungsstrategie oder die Umweltwirtschaftsstrategie. Die RIS berücksichtigt zudem regionale Strategieprozesse, insbes. im RR und in der Metropole Ruhr.

Leitgedanke der Innovationsstrategie ist eine intelligente Spezialisierung. Dabei ist eine Konzentration auf jene Zukunftsfelder vorgesehen, die von besonderer Relevanz für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sind, und bei denen zugleich die Akteure im Land bereits heute Stärken aufweisen beziehungsweise zukünftige Stärken zu erwarten sind. Hierfür wurden sieben Innovationsfelder identifiziert: Innovative Werkstoffe und Intelligente Produktion; Vernetzte Mobilität und Logistik; Umweltwirtschaft und Circular Economy; Energie und innovatives Bauen; Innovative Medizin, Gesundheit und Life Science; Kultur, Medien- und Kreativwirtschaft und innovative Dienstleistungen; Schlüsseltechnologien der Zukunft, IKT. Das letztgenannte Feld hat dabei eine besondere Rolle: Es fungiert als Querschnittsthema und soll Impulsgeber für die übrigen Innovationsfelder sein. Digitalisierung, Nachhaltigkeit (inkl. Klimaschutz, Ressourceneffizienz), Resilienz (inkl. Klimaresilienz) und Innovative Geschäftsmodelle spielen in allen sieben Innovationsfeldern eine zentrale Rolle. Insofern fungieren auch diese Themen, welche die Vision für Nordrhein-Westfalen prägen, in der Innovationsstrategie als Querschnittsthemen. Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Innovationsstrategie nimmt die Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers aus dem Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationssystem in die Wirtschaft ein.

Die JTF-Förderung im nR und die Innovationsstrategie des Landes zahlen aufeinander ein. Zudem stehen beide in einem engen inhaltlichen Zusammenhang, etwa hinsichtlich der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von nachhaltigen Lösungen in Bereichen wie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Ressourceneffizienz und Rohstoffe sowie sichere, saubere und effiziente Energieversorgung. Der JTF ergänzt die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Dynamisierung des Innovationsgeschehens, etwa durch Förderung der Transformation von Geschäftsmodellen in KMU oder der Zugänglichmachung von wirtschaftlich verwertbaren Erkenntnissen in Wissenschaft und Forschung für KMU. Vice versa erhöht die Einbettung in eine übergeordnete Innovationsstrategie die Wirksamkeit der JTF-Förderung im nR.

Nationale und regionale Klimaschutzpläne und -strategien

Die vorgesehene JTF-Förderung im nR steht im Einklang mit den im integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan – NECP) der Bundesregierung formulierten Strategien und Maßnahmen, die im Klimaschutzplan 2030 und weiteren Strategien der Bundesregierung wie der Langfristigen Renovierungsstrategie (Long Term Renovation Strategy – LTRS) sowie im nordrhein-westfälischen Klimaschutzplan u.a. in den Bereichen Energieumwandlung, Energieeffizienz, Industrie und Verkehr weiter spezifiziert werden.

2.4. Arten der geplanten Vorhaben

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben g bis k und Artikel 11 Absatz 5

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden Erfahrungen bei der Transformation im südlichen Ruhrgebiet berücksichtigt. So wurde beispielsweise die ehemals von Bergbau und Industrie genutzte Fläche Mark 51°7 in Bochum zu einem modernen Industrie-, Technologie- und Wissens-Campus mit neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen und einer hohen Standortqualität entwickelt sowie das endogene Potential zur Diversifizierung und Transformation der Wirtschaft auf diese Weise aktiviert.

1. Nachhaltige Entwicklung von Wirtschaftsflächen

Die vom Bergbau geprägten Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl sind gefordert, die wirtschaftl., sozialen und ökologischen Langzeitfolgen des Kohleausstiegs zu bewältigen. Die gleichzeitige Flächenknappheit in diesen Städten stellt ein großes Hemmnis für die Schaffung neuer Wertschöpfung und Beschäftigung dar. Für die Nutzung der Brachen als Wirtschaftsflächen ist eine über die gesetzl. Wiederherstellungspflicht des Verursachers hinausgehende Entwicklung nötig.

Die Flächenentwicklung soll sich insbes. auf Revitalisierung, Recycling und Renaturierung von Brachflächen des Bergbaus und der Montanindustrie fokussieren, u.a. auf folgende Flächen:

1.
 1. Bei dem Kooperationsvorhaben „Freiheit Emscher“ sollen auf ehemaligen Bergbauflächen in Bottrop an der Grenze zu Essen zukunftsweisende Gewerbe- und Industrieflächen mit wissens- und technologieorientierten Unternehmen sowie Start-ups, vernetzt mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen und der traditionellen Industrie entstehen.
 2. In den Städten Dorsten und Marl soll mit der als regionalem Kooperationsstandort avisierten RAG-Fläche „Südlich Schwatten Jans“ ein Gewerbegebiet für innovative Arbeitsplätze entstehen.

2. Technologietransfer in KMU

Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region, wie die Hochschule Ruhr West in Bottrop, die Westfälische Hochschule im Kreis Recklinghausen und das Prosperkolleg in Bottrop, bieten ideale Anknüpfungspunkte für den Transfer von Forschungsergebnissen und Innovationen aus den Hochschulen in die Anwendung in KMU. Durch den Transfer sollen die Wirtschaftsstruktur diversifiziert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden.

3. Gründungs- und Technologiezentren

Die Gründung neuer Unternehmen und die Dynamisierung des Wissens- und Technologietransfers tragen zur besseren wirtschaftl. Diversifizierung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Über Gründungs- und Technologiezentren können Gründende sowie junge und technologieorientierte Unternehmen z.B. durch organisatorische und technische Infrastruktur unterstützt werden. Gefördert wird die Errichtung von Infrastrukturen, an denen Gründende, Start-ups, KMU, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen gemeinsam die Validierung und wirtschaftl. Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien (Maßnahme 2) vorantreiben. Zur Minimierung der Flächenversiegelung soll die Errichtung, wo möglich und sachgerecht, auf Bergbau- und Industriebrachen erfolgen. Ergänzend stehen Beratungsangebote (Spezifisches Ziel 3) zur Verfügung.

4. Aus- und Weiterbildungszentren

Die RAG gehört zu den größten Ausbildungsbetrieben im Ruhrgebiet. Durch den Kohleausstieg gehen dort viele Arbeits- und Ausbildungsplätze verloren. KMU können Ausbildungsinhalte oft nicht vollständig abdecken. Überbetriebl. Berufsbildungsstätten können der Wirtschaft helfen, diese Lücke zu schließen und als 3. Lernort in der dualen Ausbildung neben den Betrieben und Berufsschulen fungieren. Dies umfasst auch Strukturen, die berufl. und akademische Bildung in sich vereinen (Zukunftscampus). Einrichtungen der berufl. Bildung sind an künftigen Qualifizierungsbedarfen neu auszurichten. Der Einsatz moderner Maschinen, Werkzeuge und Medien ermöglicht eine Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Technik. Ergänzend gibt es Maßnahmen zur Gewinnung von Fachlehrkräften sowie zur Schaffung neuer und Attraktivitätssteigerung dualer Ausbildungsgänge (ESF+/JTF).

5. Qualifizierungs-, Aus-, Weiterbildungs-, Umschulungs- und Beratungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen richten sich insbes. an betroffene KMU aus der Kohlewirtschaft deren Beschäftigte, (potentielle) Auszubildende und arbeitssuchende Personen.

a) Change-/Transformationscouts

Beschäftigte werden durch befähigt als Schlüsselperson und Wissensmultiplikator im Betrieb Transformationsprozesse und dadurch Veränderungsbereitschaft zu befördern.

b) Fachkräfteentwicklung in KMU

KMU wird ermöglicht Fachkräftepotentiale zu erkennen und für ihre Transformation einzusetzen. Insbes. Un- und Angelernte werden für die Anforderungen

der Transformation aufgeschlossen und qualifiziert. Dies erfolgt z. B. durch die Bereitstellung von (aufsuchenden) Beratungsangeboten zu transformationsrelevanten Themen und/oder Möglichkeiten, (externe) Fachexpertise im Unternehmen nutzbringend einzusetzen.

c) Beratungsangebote: Transformation und Übergang zur Klimaneutralität

Verschiedene (aufsuchende) präventive Maßnahmen (u. a. Scheck-Verfahren) mildern die Transformationsfolgen auf dem Arbeitsmarkt, indem sie Personen in berufl. Krisen auffangen und orientieren. Qualifizierungen/Schulungen/Coaching können zur Unterstützung Beschäftigter in KMU beitragen. KMU werden unterstützt bei der (beteiligungsorientierten) Gestaltung des Übergang zu klimaneutralem und digitalen Wirtschaften sowie der Umsetzung gemeinsamer Lösungskonzepte in Clustern oder Wertschöpfungsketten.

d) Unterstützungsangebote bei Arbeitslosigkeit

Zur Fachkräftesicherung werden pilothaft Anlaufstellen gefördert, die für prekär beschäftigte, arbeitslose oder von (transformationsbedingter) Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen weiterführende Hilfs- und Beratungsangebote vermitteln und Begegnungsmöglichkeiten bieten. .

e) Gewinnung Jugendlicher für eine duale Ausbildung

Zur Fachkräftesicherung (insbes. Transformationsberufe) werden junge Menschen für eine Ausbildung vor Ort gewonnen durch Lotsen für Schüler, Ansprache- und Unterstützungsangebote für ein passgenaues „Matching“ und Coachings zur Entwicklung von Ausbildungsperspektiven von Jugendlichen. Sie werden bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und KMU bei der Besetzung von Ausbildungsstellen unterstützt. Zusätzliche Ausbildungsplätze, undträgergestützte Ausbildungsangebote ergänzen das bedarfsgerechte Angebot. Zudem werden Netzwerke zwischen KMU gefördert, die Konzepte, insbes. für den Wechsel von Beschäftigten innerhalb des Netzwerks und dafür notwendige Qualifizierungsmaßnahmen entwickeln.

f) Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung

In Kooperation mit KMU und Partnern der berufl. Bildung entwickeln Bildungseinrichtungen ihre Angebote am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, probieren sie aus und fördern Green Skills. Eine Vernetzung der Bildungsträger setzt innovative, nachhaltigkeitsrelevante Impulse für die Aus- und Weiterbildung.

g) Verbindung beruflicher und akademischer Bildung, Matching von Auszubildenden

Der „Zukunftscampus Berufliche Bildung“ entwickelt ein integriertes Ausbildungsangebot zwischen Betrieben, überbetriebl. Ausbildungsstätten, Berufskollegs und Hochschulen. Dies verbindet berufl. und akademische Bildung, schafft flexiblere Bildungseinstiege und erleichtert Übergänge zwischen den Bildungsniveaus.

h) Kooperative Beschäftigung

Durch ein Betriebscoaching/Arbeitsanleitung eines KMU (auch im Verbund) bereitgestellten Coaches zur Unterstützung der betriebl. Integration werden arbeitsmarktfremde Personen auf eine Beschäftigung oder Ausbildung vorbereitet.

i) Kommunale Transformationsprojekte

Bei der Umsetzung ökologischer Transformationsprozess-Projekte werden in Kommunen pilothaft arbeitslose Menschen eingesetzt und begleitet, um ihr Potential als Fachkräfte für diese Prozesse für künftige Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Ausstiegs aus der Kohlewirtschaft zu entwickeln.

j) Welcome Center

Welcome Center werben (potentielle) Fachkräfte für die JTF-Region an bzw. helfen KMU in der JTF-Region solche zu finden und sie dort zu halten. Welcome Center bieten Beratung und Unterstützung bei der (fachlichen und ggfs. sprachlichen) Integration von (Fach-) Arbeitskräfte. und ist bei Ausbildungsfragen und der Bewältigung bürokratischer Hürden behilflich.

k) Übergang Schule-Beruf

Der Übergang in eine berufl. Ausbildung wird verbessert, indem noch nicht ausbildungsreife junge Menschen zu einer Ausbildung befähigt und stabilisiert werden. Sie erhalten sozialpädagogische Unterstützung. . Berufl. Qualifizierung wird mit betriebl. Praxisphasen verbunden.

6) Zusätzliche Investitionen des privaten und öffentlichen Sektors

Um im Einklang mit den beschriebenen Herausforderungen und den Zielen für einen gerechten Übergang zusätzliche Investitionen des privaten und öffentlichen Sektors zu mobilisieren, sollten die zweite und die dritte Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang den JTF ergänzen für

1.
 - o Erneuerbare Energien sowie umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität, einschließlich der Förderung von grünem Wasserstoff und effizienten Fernwärmenetzen,
 - o Digitalisierung,
 - o Umweltinfrastruktur für eine intelligente Abfall- und Wasserwirtschaft,
 - o nachhaltige Energie, Energieeffizienz und Integrationsmaßnahmen, einschließlich der Renovierung und des Umbaus von Gebäuden,
 - o Stadterneuerung und -sanierung,
 - o den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
 - o Wiederherstellung von Böden und Ökosystemen und Dekontaminierung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips,
 - o biologische Vielfalt,
 - o Höherqualifizierung und Umschulung, Ausbildung und soziale Infrastruktur, einschließlich Pflegeeinrichtungen und Sozialwohnungen.

Zudem wird die Verordnung (EU) 2024/795 (Errichtung der Plattform "Strategische Technologien für Europa" - STEP) im JTF umgesetzt.

7) Produktive Investitionen in kritische Technologien

Für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist die sichere Verfügbarkeit von Transformationstechnologien in den Bereichen digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien von zentraler Bedeutung. Der Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten in diesen STEP-Technologien soll innovative, neue und wegbereitende Technologien mit erheblichem wirtschaftl. Potential für den Binnenmarkt einbringen oder zur Verringerung der strukturellen Abhängigkeit der Union beitragen und somit die Transformation der

Industrie beschleunigen. Gleichzeitig unterstützen sie im nR die Diversifizierung der Wirtschaft und die Bereitstellung bzw. Sicherung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze.

Um die Unterstützung produktiver Investitionen in andere Unternehmen als KMU nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/795 zu ermöglichen, wird eine indikative Liste von Vorhaben und Unternehmen erstellt, die für eine Unterstützung gemäß Art. 11 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/1056 in Betracht kommen (s. „TJTP Anhang Indikative Liste“). Die Liste spiegelt das Interesse wider, in verschiedene STEP-Sektoren zu investieren und so zur Erreichung der STEP- und JTF-Zielsetzung beizutragen.

8) Gründungs- und Technologiezentren für kritische Technologien

Die Gründung neuer Unternehmen zur Entwicklung bzw. Herstellung von digitalen Technologien, technologieintensiven Innovationen, umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien sowie Biotechnologien tragen zur besseren wirtschaftlichen Diversifizierung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Über Gründungs- und Technologiezentren können Gründende sowie junge und technologieorientierte Unternehmen etwa durch organisatorische und technische Infrastruktur unterstützt werden. Gefördert werden soll die Errichtung von Infrastrukturen, an denen Gründende, Start-ups, KMU, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen gemeinsam die Validierung und wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien (Maßnahme 2) in den Bereichen digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien vorantreiben. Zur Minimierung der Flächenversiegelung soll die Errichtung, wo möglich und sachgerecht, auf Bergbau- und Industriebrachen erfolgen.

3. Governance-Mechanismen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f

Partnerschaft

In die Erstellung der territorialen Pläne für den JTF wurden die einschlägigen Partner gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060 einbezogen. Dazu wurde am 06.10.2021 eine gemeinsame Video-Konferenz für beide Gebietskulissen (Rheinisches Revier und nördliches Ruhrgebiet) durchgeführt, zu der die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen eingeladen waren. Vertreten war auch die GD Regio und die GD EMPL. In dieser Konferenz wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Gebietskulisse des JTF vorgestellt. Im Nachgang zur Konferenz hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Vorschläge für JTF-Maßnahmen an das Wirtschaftsministerium bzw. das Arbeitsministerium zu schicken. Die wenigen eingegangenen Stellungnahmen enthielten bereits bekannte Vorschläge.

Am 18.11.2021 fand für das nördliche Ruhrgebiet eine zweite Video-Konferenz statt, in der das Wirtschaftsministerium und das Arbeitsministerium den Entwurf des territorialen Plans für einen gerechten Übergang für das nördliche Ruhrgebiet und mögliche JTF-Maßnahmen vorgestellt haben. In der Aussprache ergaben sich ebenfalls keine zusätzlichen Vorschläge.

Zur weiteren Einbeziehung der Partner in die Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang wird der bereits breit aufgestellte EFRE-Begleitausschuss (ca. 50 Mitglieder entsprechend Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060) um 5 neue Mitglieder erweitert:

1.
 1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier,
 2. WiN-Emscher-Lippe GmbH,
 3. Bundesagentur für Arbeit (RD West),
 4. Prosperkolleg e.V.,
 5. NABU-NRW.

Außerdem nehmen mit beratender Stimme je eine Vertretung der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der EU-Kommission sowie der Fachreferate des Wirtschaftsministeriums NRW für die regionale Strukturpolitik im Rheinischen Revier und im Ruhrgebiet am Begleitausschuss teil. Diese wurden im Rahmen der Sitzung des Begleitausschusses am 07.05.2024 auch mit der Änderung des EFRE/JTF-Programms NRW zur Umsetzung der STEP-Verordnung (EU) 2024/795 eingebunden.

Ebenso wird der ESF-Begleitausschuss um folgende neue stimmberechtigte Mitglieder bzw. beratende Institutionen erweitert, die ihrer Funktion allein in Bezug auf die Umsetzung des JTFs nachkommen:

1.
 1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier (stimmberechtigtes Mitglied),
 2. WiN-Emscher-Lippe GmbH (stimmberechtigtes Mitglied),
 3. Stabsstelle Rheinisches Revier des Wirtschaftsministeriums NRW (beratende Institution),

4. Referat "Grundsatzfragen der regionalen Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung, 5-Standorte Programm“ des Wirtschaftsministeriums NRW (beratende Institution),
5. EU-Kommission DG Regio (beratende Institution).

Überwachung- und Evaluierung

Spätestens ein Jahr nach Genehmigung des EFRE/JTF- bzw. des ESF Plus/JTF-Programms NRW ist ein Bewertungsplan vorzulegen. Dieser soll auch die geplanten Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen für den JTF, einschließlich Indikatoren zur Messung der Eignung des Plans, seine Ziele zu erreichen, umfassen. Es ist beabsichtigt, den Bewertungsplan Ende 2022/ Anfang 2023 vom EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Begleitausschuss beschließen zu lassen.

Koordinierungs- und Überwachungsstellen

Die Koordinierung und Überwachung wird für den JTF analog zum EFRE und ESF Plus erfolgen. D.h., die Zwischengeschalteten Stellen werden die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms (u.a. Bewilligungen, Mittelabrufe, Verwendungsnachweise) sicherstellen. Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde wird in enger Abstimmung mit der ESF/JTF-Verwaltungsbehörde koordinieren und als Ansprechpartner für die Prüfbehörden des Landes und der EU zur Verfügung stehen. Die EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Verwaltungsbehörde wird den EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Begleitausschuss regelmäßig über den Programmfortschritt informieren.

Bedarfsveränderungen in Bezug auf die ESF Plus/JTF-Maßnahmen in den Regionen werden u. a. über ein Projektbüro Arbeit im Rheinischen Revier, dem im Nördlichen Ruhrgebiet noch zu entwickelnden Beratungsbüro Arbeit, den Regionalagenturen in beiden Regionen, sowie über das laufende Monitoring sowie Evaluierungen erfasst. Die Erkenntnisse hieraus werden in bedarfsorientierte Fördermaßnahmen fließen und somit bestehende Förderlücken schließen.

4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren

Bezug: Artikel 12 Absatz 1 der JTF-Verordnung

Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben

--

Tabelle 1. Outputindikatoren

Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

Tabelle 2. Ergebnisindikatoren

Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
-------------------	----	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	--------------------	-------------	-------------

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Technische Änderung des Änderungsantrag zum Programm vom 17.10.2025	Bewertung der Halbzeitüberprüfung	21.11.2025		Ares(2025)10187380	Anlage 5: SUP-DNSH-Bericht Anschreiben Technische Änderung Anlage 1: Beschluss zur 5. Programmänderung Anlage 2: Begründung zur Halbzeitüberprüfung Anlage 3: Methodik für die Erstellung des Leistungsrahmens Anlage 4: Programmquoten	24.11.2025	Soisson, Hagen
Programme snapshot 2021DE16FFPR002 6.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	21.11.2025		Ares(2025)10187380	Programme_snapshot_2021DE16FFPR002_6.2_de_en.pdf Programme_snapshot_2021DE16FFPR002_6.2_de.pdf	24.11.2025	Soisson, Hagen